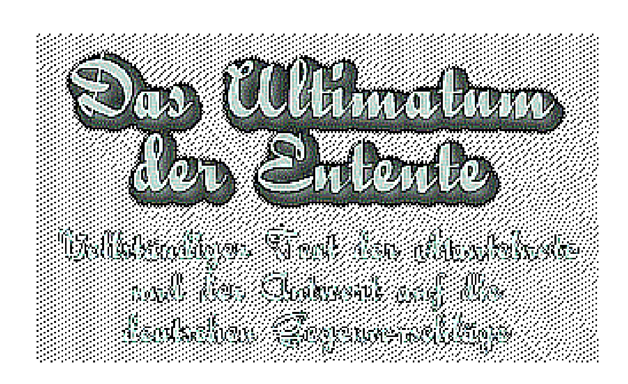
Das Ultimatum der Entente.

Vollständiger Text der Mantelnote und der Antwort auf die deutschen Gegenvorschläge.

Amtlicher Wortlaut. Hg. Deutsche Liga für Völkerbund.

Aus diesem Dokument geht hervor, wie die Alliierten nach dem Ersten Weltkrieg ihre Politik gegen Deutschland rechtfertigten und auf welchen Grundlagen der sogenannte Versailler Friede aufgebaut war. Ein scheinheiligeres, zynischeres, verlogeneres Machwerk als dieses 'Ultimatum' kann man sich schwerlich vorstellen!



Deutsche Liga für Völkerbund.

Verlag Hans Robert Engelmann, Berlin W 15, © 1919.

Vorliegende Übersetzung ist eine in Berlin überprüfte Ausgabe der von der Deutschen Friedensdelegation hergestellten Übersetzung. — Berlin, den 19. Juni 1919.

Abschnitt IV: Saarbecken
Abschnitt V: Elsaß-Lothringen (ebenso hier.)
Abschnitt VI: Österreich
Abschnitt VII: Polen
Abschnitt IX: Ostpreußen
Abschnitt X: Memel
Abschnitt XI: Danzig
Abschnitt XII: Schleswig
Abschnitt XIII: Helgoland
Abschnitt XIV: Rußland

Teil IV: Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands

Teil V: Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt
Abschnitt I: Bestimmungen über das Landheer
Abschnitt II: Bestimmungen über die Seemacht

Teil VI: Kriegsgefangene

Teil VII:
Abschnitt I: Deutschlands Verantwortlichkeit bei der Entstehung des Krieges
Abschnitt II: Strafbestimmungen

Teil VIII: Wiedergutmachungen

Teil IX: Finanzielle Bestimmungen

Teil X: Wirtschaftliche Bestimmungen (Hierunter auch Ausführungen über den deutschen Nachtrag "Besondere Rechtsfragen" und auf Seite 59 "Besondere Bestimmungen für Elsaß-Lothringen".)

Teil XII: Häfen, Wasserwege und Eisenbahnen

Teil XIII: Arbeit

Teil XIV: Bürgschaften

II. Mantelnote zur Antwort der Alliierten und Assoziierten Mächte an den Präsidenten der Deutschen Delegation

III. Entwurf einer Vereinbarung über die militärische Besetzung der Rheinlande

I. Antwort der Alliierten und Assoziierten Mächte auf die Bemerkungen der Deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen

[7] Einleitung: Grundlagen der Friedensverhandlungen

Die Alliierten und Assoziierten Mächte stimmen mit der Deutschen Delegation völlig überein, wenn sie betont, daß die Grundlage der Verhandlungen über den Friedensvertrag sich in dem Schriftwechsel befindet, welcher der Unterzeichnung des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 unmittelbar vorausgegangen ist. Es wurde damals vereinbart, daß der Friedensvertrag als Grundlage die 14 Punkte aus der Rede des Präsidenten Wilson vom 8. Januar 1918 haben sollte, unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Memorandum der Alliierten in der Note des Präsidenten vom 5. November 1918, sowie die Grundsätze für eine Regelung, wie sie vom Präsidenten Wilson in seinen weiteren Reden, insbesondere seiner Rede vom 27. September 1918 ausgesprochen worden sind. Das sind die Grundsätze, die im November 1918 zur Einstellung der Feindseligkeiten geführt haben. Diese Grundsätze haben die Alliierten und Assoziierten Mächte als geeignete Friedensgrundlage angesehen; diese Grundsätze sind es immer wieder, die in den Beratungen der Alliierten und Assoziierten Mächte, die zur Abfassung der Friedensbedingungen geführt haben, befolgt worden sind.

Die Deutsche Delegation behauptet jetzt, daß die Friedensbedingungen nicht im Einklang mit diesen Grundsätzen ständen, welche so für die Alliierten ebensosehr wie für die Deutschen selbst Gesetzeskraft erlangt hatten. Bei dem Versuch, zu beweisen, daß dieses Übereinkommen verletzt worden ist, hat die Deutsche Delegation aus zahlreichen Reden Zitate ausgezogen, von denen die meisten vor der Botschaft vom 8. Januar 1918 liegen, und von denen viele durch Alliierte Staatsmänner zu einem Zeitpunkt ausgesprochen wurden, wo sie sich noch nicht im Kriegszustand mit Deutschland befanden, oder keine Verantwortlichkeit für die Lösung der öffentlichen Angelegenheiten hatten. Die Alliierten und Assoziierten Regierungen sind daher der Ansicht, daß es sich erübrigt, diese Liste nicht im Zusammenhang stehender Zitate anderen Zitaten gegenüberzustellen, welche für eine Erörterung über die Grundlage der Friedensverhandlungen ebenso unerheblich sein würden.

Um auf alles zu antworten, was diese Zitate sagen wollen, genügt es, auf eine Note der Alliierten Mächte Bezug zu nehmen, die dem Präsidenten der Vereinigten Staaten am 10. Januar 1917 auf eine Anfrage über die Bedingungen, unter denen sie bereit sein würden, Frieden zu schließen,

übermittelt worden ist:

"Die Alliierten empfinden einen ebenso tiefen Wunsch wie die Regierung der Vereinigten Staaten, den Krieg, für den die Zentralmächte [8] verantwortlich sind, und der der Menschheit grausame Leiden auferlegt, beendigt zu sehen. Aber sie erachten es heute für unmöglich, zu einem Frieden zu gelangen, der ihnen die Wiedergutmachungen, Zurückerstattungen und Garantien sichert, auf die ihnen der Angriff ein Recht gibt, für den die Zentralmächte verantwortlich sind, und der sogar seinem Wesen nach darauf hinauslief, die Sicherheit Europas zu unterwühlen, einen Frieden, der auch den Aufbau der Zukunft der Nationen Europas auf festen Grundlagen ermöglicht."

In derselben Note erklärten die Mächte im Anschluß an eine Bezugnahme auf Polen, daß ihre Kriegsziele umfaßten "vor allem die Wiederherstellung Belgiens, Serbiens, Montenegros mit den ihnen gebührenden Entschädigungen; die Räumung der besetzten Gebiete Frankreichs, Rußlands, Rumäniens mit gerechten Wiedergutmachungen; die Neugestaltung Europas, garantiert durch eine dauerhafte und gleichzeitig auf Achtung vor den Nationalitäten, auf das Recht für alle großen und kleinen Völker, auf völlige Sicherheit und freie wirtschaftliche Entwicklung gegründete Ordnung, die sich gleichzeitig auf solche territorialen Abmachungen und internationalen Regelungen gründet, die geeignet sind, ihre Grenzen zu Lande und zu Wasser gegen ungerechtfertigte Angriffe zu schützen; die Rückgabe der einst den Alliierten mit Gewalt oder1 gegen den Willen ihrer Bevölkerung entrissenen Provinzen, die Befreiung von Italienern ebenso wie von Slawen, Rumänen und Tschecho-Slowaken von der Fremdherrschaft, die Befreiung der der blutigen Tyrannei der Türken unterworfenen Völkerschaften und die Ausschließung des Ottomanischen Reiches aus Europa als mit jeder westlichen Zivilisation völlig fremd." Man kann also nicht bestreiten, daß die verantwortlichen und zum Ausdruck des Willens der Völker der Alliierten und Assoziierten Mächte berufenen Staatsmänner niemals den Wunsch nach einem Frieden unterhalten oder ausgesprochen haben, der das im Jahre 1914 verursachte Unrecht nicht wieder gutmachte, der nicht ein Rächer der Kränkungen der Gerechtigkeiten und des internationalen Rechts wäre und der nicht die politischen Neubildungen Europas nach einem Plane unter Sicherheit für die Freiheit aller Völker und damit der Aussicht auf dauernden Frieden wieder aufbaute.

Aber die Deutsche Delegation behauptet, zwischen den Grundlagen des Friedens, über die man sich geeinigt hat, und dem Entwurf des (Friedens-)Vertrages einen Unterschied zu finden. Sie erblickt einen Unterschied zwischen den Bedingungen dieses Vertrages und einer der am 6. April 1918 in Baltimore durch den Präsidenten Wilson gehaltenen Rede entnommenen Erklärung:

"Wir sind bereit, im Augenblick der endgültigen Regelung uns dem deutschen Volk ebenso wie allen anderen gegenüber gerecht zu zeigen. Deutschland etwas anderes als unparteiische und leidenschaftslose2 Gerechtigkeit vorzuschlagen, zu welchem Zeitpunkt es auch immer sei, und welches auch immer der Ausgang des Krieges sein möge, würde einen Verzicht auf unsere eigene Sache bedeuten, denn wir fordern nichts, was wir nicht zu gewähren bereit wären."

[9] Dieses Zitat steht nicht allein; man muß es mit einem der Hauptgrundsätze der Rede von Mount Vernon vom 4. Juli 1918 zusammenhalten, welcher fordert:

"Die Zerstörung jeder willkürlichen Macht, wo immer es sei, die abgesondert, heimlich oder allein durch ihren Willen den Frieden der Welt stören könnte; wenn diese Macht jetzt nicht gestört werden kann, sie wenigstens zu tatsächlicher Ohnmacht einschränken."

Keiner dieser beiden Grundsätze der angenommenen Friedensgrundlage ist bei der Festsetzung dieser Bedingungen außer acht gelassen worden.

Die Deutsche Delegation erblickt in den Bestimmungen über die territorialen Festsetzungen einen Widerspruch zwischen den Bestimmungen des Vertrages und der folgenden von Präsident Wilson am 9. Juli 1918 abgegebenen Erklärung: "Wenn es in Tat und Wahrheit das gemeinsame Ziel der gegen Deutschland vereinten Regierungen und ihrer Völker ist, in den kommenden Friedensverhandlungen einen sicheren und dauernden Frieden zustande zu bringen, so werden alle, die am Verhandlungstische Platz nehmen, bereit und willens sein, den einzigen Preis zu zahlen, um den er zu haben ist. Dieser Preis ist unparteiische Gerechtigkeit in jedem Punkte, gleichgültig wessen Interessen dabei durchkreuzt werden, und nicht nur unparteiische Gerechtigkeit, sondern auch Genugtuung für alle Völker, deren Geschicke zur Entscheidung kommen."

In ihrer Mitteilung zählt die Deutsche Delegation eine gewisse Anzahl territorialer Bestimmungen auf und schließt daraus, daß ihre Grundlage bald ein unverjährbares historisches Recht, bald der ethnographische Grundsatz, bald wirtschaftliche Interessen bilden; in jedem Falle ergeht die Entscheidung zuungunsten Deutschlands.

Wenn in gewissen Fällen, nicht in allen, die Entscheidung nicht zugunsten Deutschlands getroffen ist, folgt das keineswegs aus der Absicht, gegen Deutschland ungerecht zu handeln. Es ist vielmehr die unvermeidliche Folge der Tatsache, daß ein beträchtlicher Teil des Deutschen Reiches aus Gegenden bestand, die in der Vergangenheit Preußen oder Deutschland sich zu Unrecht angeeignet hatten. Es ist für die Alliierten und Assoziierten Mächte

eine wesentliche Pflicht, diese Ungerechtigkeiten auszugleichen entsprechend den förmlichen Erklärungen des Präsidenten Wilson in seiner Rede im Kongreß am 11. Februar 1918:

"Jeder Teil der endgültigen Regelung muß auf der wesentlichen Gerechtigkeit dieses besonderen Falles und auf den geeignetsten Bestimmungen zur Herstellung eines dauernden Friedens gegründet sein."

Die Deutsche Regierung findet, daß zwischen den Bestimmungen des Friedensvertrages, welche die wirtschaftlichen Fragen regelt, und dem 3. der 14 Punkte des Präsidenten Wilson ein Widerspruch besteht:

"Soweit als möglich Unterdrückung aller wirtschaftlichen Schranken und Schaffung gleicher Handelsbedingungen für alle Nationen, die dem Frieden zustimmen und sich zu seiner Aufrechterhaltung vereinigen."

[10] In der Anwendung dieses Grundsatzes möchte die Deutsche Delegation von den wirtschaftlichen Bedingungen, die durch den Krieg geschaffen sind, völlig absehen, indem ihr eigenes Land unberührt ist und in keiner Weise von der Verwüstung leidet, die die Gefilde und die Wohnstätten der Alliierten Völker heimgesucht hat. Nichtsdestoweniger fordert sie die sofortige Zulassung Deutschlands zum Genuß aller in den Friedensbedingungen vorgesehenen handelspolitischen Abmachungen. Das würde zur Folge haben, in den Handelsbedingungen eine Ungleichheit zu schaffen, die sich in Europa während vieler Jahre fortsetzen würde. Die Gleichheit kann nur durch Abmachungen geschaffen werden, die den Verschiedenheiten Rechnung tragen, welche in der wirtschaftlichen Kraft und industriellen Unversehrtheit der Völker Europas bestehen. Aber die Friedensbedingungen enthalten gewisse Bestimmungen für die Zukunft, die die Übergangszeit, während der das wirtschaftliche Gleichgewicht wieder hergestellt werden muß, überdauern können. Nach diesem Zeitraum ist ein Gegenseitigkeitsverhältnis vorgesehen, welches sehr deutlich der Gleichheit der wirtschaftlichen Bedingungen entspricht, wie sie Präsident Wilson festgesetzt hat.

Die Deutsche Delegation will in den Bestimmungen des Vertrages eine Verletzung des Grundsatzes finden, den Präsident Wilson am 11. Februar 1918 vor dem Kongreß ausgesprochen hat:

"Völker und Provinzen sollen künftig nicht von einer Souveränität zur anderen verschachert werden dürfen, gerade als ob sie bloße Gegenstände

oder Steine in einem Spiele wären."

Die Alliierten und Assoziierten Regierungen weisen die Behauptung, wonach ein Verschachern von Völkern und Provinzen stattfände, entschieden zurück. Alle territorialen Bestimmungen des Friedensvertrages sind nach eingehendster und gewissenhaftester Prüfung aller Gesichtspunkte der Rasse, der Religion und der Sprache für jedes Land besonders festgesetzt. Die berechtigten Hoffnungen der Völker, die lange einem fremden Joch unterworfen waren, sind gehört worden, und in jedem Falle haben die Entscheidungen als Grundlage den Grundsatz gehabt, der in derselben Rede ausdrücklich angeführt ist, nämlich:

"Alle klar bestimmten nationalen Bestrebungen müssen die vollste Befriedigung finden, die ihnen gewährt werden kann, ohne neue Gründe der Zwietracht und des Gegensatzes zu schaffen oder alte Gründe der Zwietracht und des Gegensatzes zu verewigen, welche mit der Zeit den Frieden Europas und folglich den der Welt erneut zunichte machen könnten."

Endlich erhebt die deutsche Delegation gegen die Tatsache Einspruch, daß Deutschland nicht eingeladen worden ist, bei der Bildung des Völkerbundes als Gründer mitzuwirken. Präsident Wilson hat aber keinen Völkerbund im Auge gehabt, der bei seinem Beginn Deutschland mit umfaßte; man kann keinen Ausspruch von ihm als Stütze einer derartigen Behauptung anführen. In der Tat sind in seiner Rede vom 27. September 1918 die Bedingungen, die für die Zulassung Deutschlands zum Völkerbund maßgebend sein müssen, mit größter Bestimmtheit dargelegt worden:

"Es ist notwendig, den Frieden zu sichern, und diese Sicherheit für den Frieden kann nicht Gegenstand nachträglicher Erwägung sein. Der Grund - um noch einmal offen zu sprechen - weshalb der Frieden [11] gesichert werden muß, besteht darin, daß Vertragschließende an ihm teilnehmen, auf deren Versprechungen, wie man gesehen hat, kein Verlaß ist, und man muß ein Mittel finden, um bei der Festlegung der Friedensbedingungen diese Quelle der Unsicherheit zu unterdrücken."

und weiter:

"Deutschland wird sich seinen guten Namen wieder schaffen müssen, nicht durch das, was am Friedenstische geschehen wird, sondern durch das, was folgen wird."

Die Alliierten und Assoziierten Regierungen rechnen mit einer Zeit, wo der durch diesen Vertrag errichtete Völkerbund allen Völkern offenstehen wird, aber sie können auf keine der für einen dauernden Bund wesentlichen Bedingungen verzichten.



1"oder" fehlt im englischen Text

2Im englischen Text fehlt "unparteiische und leidenschaftslose".

I. Antwort der Alliierten und Assoziierten Mächte auf die Bemerkungen der Deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen

[12] Teil I: Völkerbund

Die Satzung des Völkerbundes bildet für die Alliierten und Assoziierten Mächte die Grundlage des Friedensvertrages. Sie haben alle seine Bestimmungen sorgfältig erwogen. Sie haben die Überzeugung, daß er zum Vorteil der Gerechtigkeit und des Friedens ein Element des Fortschritts in die Beziehungen der Völker bringt, welches die Zukunft kräftigen und entwickeln wird.

Niemals haben die Alliierten und Assoziierten Mächte - der Vertragstext selbst beweist es - die Absicht gehabt, Deutschland oder irgendeine andere Macht auf unbestimmte Zeit von dem Bunde auszuschließen. Sie haben daher Bestimmungen getroffen, die sich auf die Gesamtheit der dem Bunde nicht angehörenden Staaten beziehen und die Bedingungen ihrer späteren Zulassung festsetzen.

Jedes Land, dessen Regierung klare Beweise ihrer Dauerhaftigkeit und ihres Willens bewiesen hat, ihre internationalen Verpflichtungen - insbesondere die aus dem Friedensvertrag folgenden - zu erfüllen, wird die Alliierten und Assoziierten Hauptmächte geneigt finden, sein Gesuch um Zulassung in den Bund zu unterstützen.

Was insbesondere Deutschland anlangt, so versteht es sich von selbst, daß die Ereignisse der letzten fünf Jahre nicht geeignet sind, gegenwärtig eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, die eben angeführt worden ist, zu rechtfertigen. In seinem besonderen Falle ist eine Probezeit notwendig. Die Dauer dieser Probezeit wird zum großen Teile von den Handlungen der

Deutschen Regierung abhängen; es wird ihre Aufgabe sein, durch ihre Haltung gegenüber dem Friedensvertrage die Wartezeit abzukürzen, deren Festsetzung der Völkerbund, ohne jemals daran zu denken, sie mißbräuchlich zu verlängern, für nötig erwachten wird.

Nachdem diese unerläßlichen Bedingungen erfüllt sein werden, sehen die Alliierten und Assoziierten Regierungen keinen Grund, der Deutschland hindern könnte, in nicht ferner Zukunft Mitglied des Bundes zu werden.

II.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind der Ansicht, daß, entgegen dem deutschen Vorschlag, eine Ergänzung der Völkerbundssatzung bezüglich der wirtschaftlichen Fragen nicht notwendig ist. Sie müssen bemerken, daß die Völkerbundssatzung vorsieht, daß "im Einklang mit den Bestimmungen schon bestehender oder künftig abzuschließender internationaler Übereinkommen die Bundesmitglieder die nötigen Bestimmungen treffen werden, um die Freiheit [13] des Verkehrs und der Durchfuhr sowie eine gerechte Behandlung des Handels aller Bundesmitglieder zu gewährleisten und aufrecht zu erhalten (Art. 23e)". Sobald Deutschland in den Bund aufgenommen sein wird, wird ihm die Wohltat dieser Bestimmung zuteil werden. Die Festlegung allgemeiner Abkommen über die Durchfuhrfrage wird in diesem Augenblick erwogen.

III.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind bereit, für die Rechte der deutschen Minderheiten in bezug auf Erziehung, Religion und Kultur in den von dem Deutschen Reich an die durch den Friedensvertrag geschaffenen neuen Staaten Sicherheiten zu gewähren. Diese Sicherheiten werden unter den Schutz des Völkerbundes gestellt werden. Die Alliierten und Assoziierten Mächte nehmen von der Erklärung der deutschen Delegierten Kenntnis, daß Deutschland entschlossen ist, auf seinem Gebiete die fremden Minderheiten nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln.

IV.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben die deutschen Delegierten schon darauf hingewiesen, daß die Völkerbundssatzung Bestimmungen hinsichtlich der "Herabsetzung der nationalen Rüstung auf das Mindestmaß enthält, das mit der Sicherheit jeder Nation und mit der Möglichkeit der Beachtung der durch ein gemeinschaftliches Vorgehen auferlegten internationalen Verpflichtungen vereinbar ist". Sie erkennen an, daß Deutschlands Annahme der für seine Abrüstung festgesetzten Bestimmungen die Verwirklichung einer allgemeinen Herabsetzung der Rüstungen erleichtern und beschleunigen wird, und sie haben die Absicht, sofort Verhandlungen mit dem Ziele der eventuellen Annahme eines Planes zu allgemeiner Rüstungseinschränkung zu eröffnen. Es bedarf keiner Ausführung, daß die Verwirklichung eines derartigen Programms zu einem großen Teile von der befriedigenden Ausführung der eigenen Verpflichtungen durch Deutschland abhängen wird.

I. Antwort der Alliierten und Assoziierten Mächte auf die Bemerkungen der Deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen

[14] Teil II und III: Grenzen Deutschlands und politische Bestimmungen für Europa

Abschnitt I: Belgien

Die Gebiete von Eupen und Malmedy sind von den benachbarten belgischen Gebieten Limburgs, Lüttichs und Luxemburgs in den Jahren 1814/15 abgetrennt worden. Sie wurden damals Preußen zugeteilt, um die Zahl der Bevölkerung des linken Rheinufers, die Preußen zum Ausgleich für gewissen Verzichtleistungen in Sachsen zugestanden war, zu vervollständigen. Es ist dabei weder auf die Wünsche der Bevölkerung, noch auf die geographischen oder Sprachgrenzen Rücksicht genommen worden. Dennoch hat dieses Gebiet auch weiterhin enge wirtschaftliche und soziale Beziehungen mit den angrenzenden Teilen Belgiens unterhalten. Trotz der durch ein Jahrhundert andauernden Verpreußung hat sich die wallonische Sprache bei mehreren Tausend Einwohnern des Gebiets erhalten. Gleichzeitig ist dieses Gebiet durch den Bau des großen Lagers Elsenborn und verschiedener gegen Belgien gerichteter strategischer Bahnen eine Angriffsbasis für den deutschen Militarismus geworden. Diese Gründe rechtfertigen die

Vereinigung dieses Gebietes mit Belgien unter der Voraussetzung, daß die darauf gerichteten Bestrebungen von der Bevölkerung des Landes genügend unterstützt werden. Der Vertrag sieht die Befragung der Bevölkerung unter dem Schutze des Völkerbundes vor. Auf das Gebiet von Neutral-Moresnet, worüber die Souveränität seit 1815 strittig ist, erhebt Preußen Ansprüche, für welche keinerlei Berechtigung ersichtlich ist. Der Vertrag regelt diesen Streitpunkt zugunsten Belgiens und spricht ihm gleichzeitig als teilweisen Schadenersatz für die Zerstörung seiner Wälder die benachbarten Staats- und Gemeinde-Waldungen von Preußisch-Moresnet zu.

Abschnitt II: Luxemburg

Die Bemerkung der Deutschen Delegation über Luxemburg bedurfte keiner Beantwortung, da die Bestimmungen des Vertrages durch zwei unbestreitbare Tatsachen gerechtfertigt sind: die Verletzung der Neutralität des Groß- [15] herzogtums durch Deutschland während des Krieges und die Kündigung des Zollvereins, die Luxemburg selbst nach Abschluß des Waffenstillstandes beschlossen und zur Kenntnis der Alliierten und Assoziierten Regierungen gebracht hat.

Abschnitt IV: Saarbecken

Die Frage des Saargebiets ist bereits Gegenstand eines Notenwechsels mit der Deutschen Delegation gewesen. Die neuen Bemerkungen, die in der deutschen Mitteilung enthalten sind, scheinen Sinn und Absicht dieses Abschnitts des Vertrages vollständig zu verkennen.
Die Absicht und der Wille der Alliierten sind an zwei Stellen ausgesprochen worden: erstens in dem Vertrag selbst, in dem es (Artikel 45 und 46) heißt, daß Deutschland die getroffenen Bestimmungen annimmt "als Ausgleich für die Zerstörung der Kohlenbergwerke in Nordfrankreich unter Anrechnung auf den Betrag der Wiedergutmachung der Kriegsschäden, für welche Deutschland verantwortlich ist... und um die Rechte und das Wohlbefinden der Bevölkerung zu sichern". Zweitens in der Note vom 24. Mai, in der es hieß: "Die Alliierten und Assoziierten Regierungen haben diese besondere Form der Wiedergutmachungen gewählt, weil sie der Meinung waren, daß die Zerstörung der Kohlenbergwerke Nordfrankreichs eine derartige Handlung war, daß sie eine besondere und exemplarische Wiedergutmachung erforderte. Dieses Ziel würde aber durch bloße Lieferung einer bestimmten oder unbestimmten Menge von Kohlen nicht erreicht werden. Deshalb muß der aufgestellte Entwurf in seinen allgemeinen Bestimmungen aufrecht erhalten werden und die Alliierten und Assoziierten Mächte sind zu keiner

Erörterung über diesen Punkt geneigt."

Andererseits erklärt die Deutsche Delegation, daß "die Deutsche Regierung es ablehnt, irgendeine Wiedergutmachung zu leisten, die den Charakter einer Strafe haben würde." Der deutsche Begriff von Gerechtigkeit scheint also eine Vorstellung auszuschließen, die für jede gerechte Regelung wesentlich ist und eine notwendige Grundlage für jede spätere Versöhnung bildet.

Die Alliierten und Assoziierten Regierungen haben, als sie die Art der aufzuerlegenden Wiedergutmachungen bestimmten, den Wunsch gehabt, eine Form zu wählen, die in ihrer außergewöhnlichen Art, übrigens für eine begrenzte Zeit, ein sichtbares und klares Symbol darstellt. Sie haben gleichzeitig beabsichtigt, für die Wiedergutmachungen ein sofort greifbares Pfand zu sichern, das den von der deutschen Denkschrift selbst hervorgehobenen Unsicherheiten entzogen ist.

Andererseits haben sie die größte Sorgfalt darauf verwendet, den Bewohnern des Gebietes selbst jeden materiellen oder moralischen Schaden zu ersparen. Ihre Interessen sind in jeder Hinsicht sorgfältig beachtet worden und ihre Rechtslage wird verbessert werden.

Die Grenzen des Gebietes sind eigens in der Weise bestimmt worden, daß sie so wenig als möglich die bestehenden Verwaltungseinheiten und die täglichen Gewohnheiten dieser Bevölkerung gemischten Charakters berühren. Man hat Sorge getragen, das ganze System der Verwaltung in Beziehung auf [16] Zivil- und Strafgesetzgebung und auf das Steuerwesen ausdrücklich aufrecht zu erhalten. Die Einwohner behalten ihre örtlichen Vertretungen, ihre religiösen Freiheiten, ihre Schulen und den Gebrauch ihrer Sprache. Alle bestehenden Bürgschaften zum Schutze der Arbeiter werden aufrecht erhalten und die neuen Gesetze werden den vom Völkerbunde angenommenen Grundsätzen entsprechen. Zwar soll die Regierungskommission, welcher die oberste Gewalt zusteht, nicht unmittelbar einer parlamentarischen Versammlung verantwortlich sein; immerhin ist diese Kommission verantwortlich, nicht der Französischen Regierung, sondern dem Völkerbunde, was genügende Bürgschaften gegen jeden Mißbrauch der ihr anvertrauten Macht bietet; außerdem wird die Kommission gehalten sein, die Ansicht der erwählten Vertreter des Gebietes zu hören, bevor sie zu irgendeiner Gesetzesänderung oder zur Erhebung einer neuen Steuer schreitet. Der Steuerertrag soll insgesamt dem örtlichen Bedarf dienen und zum ersten Male seit der Annexion dieses Gebietes durch Preußen und Bayern, die eine gewaltsame gewesen ist, werden die Einwohner eine Regierung an Ort und Stelle haben, die keine andere Sorge und Interessen hat außer der für das Wohlbefinden dieser Bevölkerung. Die Alliierten und Assoziierten Regierungen haben volles Vertrauen, daß die Einwohner des Gebietes keinen Grund haben werden, die neue Verwaltung als eine ihnen

fernerstehende zu betrachten als es die von Berlin und München aus geleitete war.

Die deutsche Note berücksichtigt an keiner Stelle die Tatsache, daß die ganze vorgesehene Regelung nur eine zeitweilige ist, und daß die Einwohner nach Ablauf von 15 Jahren in voller Freiheit das Recht haben werden, zu wählen, unter welcher Herrschaft sie zu leben wünschen.

Abschnitt V: Elsaß-Lothringen

Alle Bestimmungen über Elsaß und Lothringen enthalten nur die Anwendung des 8. der 14 Punkte, die Deutschland bei Abschluß des Waffenstillstandes als Friedensgrundlage angenommen hat: "das Frankreich von Preußen 1871 hinsichtlich Elsaß und Lothringen zugefügte Unrecht, das den Weltfrieden seit nahezu 50 Jahren gestört hat, muß wieder gutgemacht werden, damit der Friede im Interesse aller wieder gesichert werden kann."
Das vor 50 Jahren begangene Unrecht bestand in der Annexion eines französischen Landes gegen den Willen seiner Einwohner. Dieser Wille ist in Bordeaux durch einstimmige Erklärung ihrer erwählten Vertreter ausgesprochen, im Jahre 1874 abermals im Reichstag und seitdem mehrfach durch die Wahl protestlerischer Abgeordneter zum Ausdruck gebracht und endlich während des Krieges durch die Sondermaßnahmen bestätigt worden, die Deutschland gegen die Elsässer und Lothringer, sowohl Zivil- als Militär-Personen, ergreifen mußte.

Ein Unrecht wiedergutmachen heißt, soweit als möglich die Dinge wieder in den Zustand versetzen, in dem sie sich befanden, bevor ihre Ordnung durch Ungerechtigkeit zerstört wurde. Alle Bestimmungen des Vertrages über Elsaß und Lothringen verfolgen dieses Ziel. Sie werden indes nicht ausreichen, die Leiden dieser beiden Provinzen auszulöschen, die während beinahe eines halben [17] Jahrhunderts für die Deutschen nur ein militärisches "Glacis" und nach dem Ausspruch des Herrn von Kühlmann ein "Bindemittel" für die Einheit des Reichs gewesen sind.

Die Alliierten und Assoziierten Regierungen können daher eine Volksabstimmung für diese Provinzen nicht zulassen. Nachdem Deutschland den 8. Punkt angenommen und den Waffenstillstand unterzeichnet hat, der Elsaß und Lothringen den geräumten Gebieten gleichstellt, hat es keinen Anspruch darauf, diese Volksabstimmung zu verlangen. Die Bevölkerung von Lothringen und Elsaß hat sie niemals verlangt, im Gegenteil hat diese Bevölkerung während nahezu 50 Jahren auf Kosten ihrer Ruhe und ihrer Interessen gegen den Mißbrauch der Gewalt protestiert, deren Opfer sie im Jahre 1871 gewesen ist. Ihr Wille unterliegt keinem Zweifel und die Alliierten

und Assoziierten Mächte beabsichtigen, die Beachtung dieses Willens zu sichern.

Die geschichtlichen und sprachlichen Gründe, die Deutschland abermals vorbringt, werden von den Alliierten und Assoziierten Mächten ausdrücklich bestritten und vermögen ihren Standpunkt nicht zu ändern.

Die rechtlichen Einwendungen bezüglich der "vordatierten Abtretung" können gleichfalls nicht zugelassen werden. Deutschland hat diese Abtretung bei Unterzeichnung des Waffenstillstandes anerkannt. Überdies haben Elsaß und Lothringen, indem sie sich in die Arme Frankreichs wie in die Arme einer wiedergefundenen Mutter warfen, selbst den Tag ihrer Befreiung bestimmt. Ein auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker gegründeter Vertrag kann nicht umhin, einen so feierlich erklärten Willen zu achten.

In allen seinen Bestimmungen, mögen sie die Staatsangehörigkeit, die Schulden, das Staatseigentum usw. betreffen, hat der Vertrag nur den Zweck, Personen und Sachen wieder in den Rechtszustand zu versetzen, in dem sie sich 1871 befanden. Die Verpflichtung, das damals begangenen Unrecht wieder gutzumachen, läßt keine andere Möglichkeit zu und Deutschland hat diese Verpflichtung übernommen, indem es den 14 Punkten zustimmte.

Hinzuzufügen ist, daß die zugunsten Frankreichs gemachte Ausnahme von dem im Vertrage angewandten allgemeinen Grundsatz, wonach der ein Gebiet übernehmender Staat einen Teil der öffentlichen Schuld des abtretenden Staates übernimmt und für das Eigentum dieses Staates, das sich auf dem abgetretenen Gebiete findet, Bezahlung leistet, sehr leicht zu rechtfertigen ist. Im Jahre 1871 hat Deutschland, als es Elsaß und Lothringen nahm, sich geweigert, irgendeinen Teil der französischen Schuld zu übernehmen; es hat für kein französisches Staatseigentum Bezahlung geleistet und Herr von Bismarck hat sich dessen am 25. Mai 1871 vor dem Reichstag gerühmt. Heute verlangen die Alliierten und Assoziierten Mächte, daß Frankreich Elsaß und Lothringen unter den gleichen Bedingungen zurückerwirbt und daß es infolgedessen keinen Teil der deutschen Schuld übernimmt und keine Bezahlung für Staatseigentum leistet. Diese Lösung ist gerecht. Denn wenn das deutsche Staatseigentum Eisenbahnen umfaßt, deren französische Unternehmer Deutschland im Jahre 1871 aus der Kriegsentschädigung entschädigt hat und wenn diese Eisenbahnen seit 1871 ausgebaut worden sind, Deutschland hingegen damals weder den auf Elsaß und Lothringen entfallenden Teil der französischen Staatsschuld, noch das Staatseigentum zu seinen Lasten übernommen hat, so übersteigt die Belastung (Kapital und Zinsen), die dadurch Frankreich auferlegt worden ist, die Summe, auf welche Deutschland Anspruch erhebt.

[18] Was die örtliche Schuld von Elsaß und Lothringen und die der

öffentlichen Anstalten von Elsaß und Lothringen vor dem 1. August 1914 betrifft, so sind die Alliierten und Assoziierten Regierungen stets darüber einig gewesen, daß Frankreich sie zu seinen Lasten nimmt.

Abschnitt VI: Österreich

Die Alliierten und Assoziierten Mächte nehmen Kenntnis von der Erklärung, durch die Deutschland versichert, "daß es niemals die Absicht gehabt hat und niemals die Absicht haben wird, mit Gewalt die österreichische Grenze zu verändern".

Abschnitt VII: Polen

Bei der Behandlung des Problems der Regelung der deutschen Ostgrenze müssen zwei Grundprinzipien festgestellt werden.
Das erste ist, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte sich in besonderem Maße verpflichtet erachten, den von ihnen errungenen Sieg dazu zu benutzen, um der polnischen Nation die Unabhängigkeit wiederzugeben, deren sie vor mehr als einem Jahrhundert in ungerechter Weise beraubt worden ist. Dieser Raub war eine der größten Ungerechtigkeiten, die die Geschichte verzeichnet, ein Verbrechen, das durch die von ihm hinterlassenen Erinnerungen und Folgen für lange Zeit das politische Leben eines großen Teiles des europäischen Kontinents vergiftet hat. Die Besitznahme der westlichen Provinzen Polens ist für Preußen eines der wesentlichsten Mittel gewesen, worauf es seine militärische Macht aufgebaut hat. Die Notwendigkeit, diese Provinz streng unterworfen zu halten, hat zunächst das ganze politische Leben Preußens und später Deutschlands verdorben. Die erste Pflicht der Alliierten ist, diese Ungerechtigkeit wieder gut zu machen. Sie haben sich zu dieser Pflicht ohne Unterbrechung während des Krieges bekannt, selbst in den Tagen, in denen es manchen hätte scheinen können, daß die Aussicht auf den Enderfolg sehr entfernt war. Jetzt, nachdem der Sieg errungen ist, ist die Erreichung des Zieles, das man sich gesetzt hat, möglich. Die Wiederherstellung Polens ist bereits freiwillig von der Russischen Regierung bewilligt worden. Ihre Verwirklichung ist durch den Zusammenbruch der Zentralmächte gesichert.

Das zweite Grundprinzip, das die Alliierten aufgestellt haben und zu dem sich Deutschland förmlich bekannt hat, besteht darin, daß dem wiederhergestellten Polen diejenigen Gebiete wiedergegeben werden, die

heute von einer unbestreitbar polnischen Bevölkerung bewohnt werden.

Dies sind die Grundsätze, welche die Alliierten bei der Festsetzung der östlichen Grenzen Deutschlands geleitet haben, und auf ihnen bauen sich die Friedensbedingungen genau auf.

[19] **Posen und Westpreußen**

In den westlichen Teilen des ehemaligen Königsreichs Polen, die in diesem Augenblick einen Teil der preußischen Provinzen Posen und Westpreußen bilden, ändert die Anwendung des zweiten Grundsatzes nur unwesentlich die des ersten. Im Augenblick der Teilung waren diese Gebiete von einer polnischen Majorität bewohnt; mit Ausnahme einiger Städte und gewisser Bezirke, wo deutsche Kolonisten eingedrungen waren, war das Gebiet nach Sprache und Nationalgefühl vollkommen polnisch. Hätten die Alliierten und Assoziierten Mächte das Gesetz des historischen Rechts in all seiner Strenge angewandt, so wären sie berechtigt gewesen, fast das ganze Gebiet dieser beiden Provinzen an Polen zurückzugeben. In Wahrheit haben die Alliierten und Assoziierten Mächte es nicht getan. Sie haben in wohlbedachter Absicht den auf das geschichtliche Recht gegründeten Anspruch unbeachtet gelassen, weil sie auch den Anschein der Ungerechtigkeit vermeiden wollten, und sie haben Deutschland die westlichen Gebiete überlassen, die an das deutsche Territorium angrenzen, und in denen in unbestreitbarer Weise das deutsche Element überwiegt.

Außerhalb dieser Grenze bestehen allerdings gewisse oft weit von der deutschen Grenze entfernte Zonen, wie Bromberg z. B., wo die Deutschen in der Mehrzahl sind. Es wäre unmöglich, eine Grenze zu ziehen, die die umgebenden rein polnischen Gebiete zu Polen schlüge und diese Zonen Deutschland überließe. Die eine oder andere Partei muß zu Opfern bereit sein. Wird dieses Prinzip anerkannt, so ist kein Zweifel darüber möglich, welcher Partei ein Vorzugsrecht zuzubilligen ist. So zahlreich die Deutschen in diesen Bezirken sein mögen, die Zahl der beteiligten Polen ist größer. Diese Gebiete Deutschland überlassen, hieße die Majorität der Minorität opfern. Überdies muß man sich die Methoden ins Gedächtnis zurückrufen, mit denen die Deutschen in gewissen Gebieten ihr Übergewicht erreicht haben. Die deutschen Kolonisten, die deutschen Einwanderer, die deutschen Bewohner sind nicht allein auf Grund natürlicher Ursachen gekommen. Ihre Anwesenheit ist die unmittelbare Folge der von der preußischen Regierung befolgten Politik, die ihre ungeheuren Hilfsmittel nutzbar gemacht hat, um die eingeborene Bevölkerung des Besitzes zu entsetzen und sie durch eine nach

Sprache und Nationalität deutsche Bevölkerung zu ersetzen. Sie hat dieses Verfahren bis zum Vorabend des Krieges fortgesetzt, und zwar mit einer ausnehmenden Härte, die selbst in Deutschland Protestkundgebungen hervorgerufen hat. Wollte man zugeben, daß eine Politik dieser Art dauernde Rechte auf ein Land beschaffen könne, so hieße das, die flagrantesten Handlungen von Ungerechtigkeit und Unterdrückung ermutigen und belohnen.

Um jede Möglichkeit von Ungerechtigkeiten auszuscheiden, haben die Alliierten und Assoziierten Mächte von neuem die westlichen Grenzen Polens sorgfältig geprüft; diese Prüfung hat gewisse Veränderungen in Einzelheiten zur Folge gehabt, die in der Absicht geschehen sind, in noch genauerer Weise die Grenze der Linie der ethnographischen Demarkation anzupassen. Diese Veränderungen werden im ganzen eine Verminderung der Zahl der an Polen kommenden Deutschen zur Folge haben. Insbesondere haben die Alliierten und Assoziierten Mächte beschlossen, sich streng an die geschichtliche Grenze zwischen Pommern und Westpreußen zu halten, so daß in dieser Gegend kein Teil Deutschlands, [20] der außerhalb des ehemaligen Königreichs Polen gelegen wäre, an Polen gelangt. Es ist nicht sicher, daß diese Veränderungen in der Praxis Verbesserungen bedeuten werden. Es ist sogar möglich, daß die Tatsache einer genaueren Befolgung der Volksgrenzen örtliche Unbequemlichkeiten hervorruft.

Oberschlesien

Ein großer Teil der deutschen Antwort ist der oberschlesischen Frage gewidmet. Es wird zugegeben, daß dieses Problem von dem Posens und Westpreußens sich unterscheidet, und zwar deswegen, weil Oberschlesien zu der Zeit, als Polen geteilt wurde, nicht diesem Staate angehörte. Man kann die Behauptung aufstellen, daß Polen keinen rechtlichen Anspruch auf die Abtretung Oberschlesiens hat; aber feierlich muß erklärt werden, daß die Behauptung, es hätte keine Rechte darauf, die durch die Grundsätze des Präsidenten Wilson gestützt würden, nicht der Wahrheit entspricht. In den Bezirken, deren Abtretung in Frage steht, ist die Mehrheit der Bevölkerung unbestreitbar polnisch. Alle deutschen Spezialwerke, alle Schulhandbücher lehren den deutschen Kindern, daß die Bewohner nach Ursprung und Sprache Polen sind. Die Alliierten und Assoziierten Mächte hätten vollkommen die Grundsätze verletzt, zu denen die Deutsche Regierung sich selbst bekannt hat, wenn sie nicht den Rechten der Polen auf dieses Gebiet Rechnung getragen hätte.

Die Deutsche Regierung bestreitet indessen jetzt diese Schlußfolgerungen.

Sie weigert sich, die polnischen Bestrebungen der Bewohnerschaft anzuerkennen. Sie behauptet, daß die Trennung des Gebiets von Deutschland weder den Wünschen noch den Interessen der Bevölkerung entspricht. Unter diesen Bedingungen sind die Alliierten und Assoziierten Mächte geneigt, die Entscheidung der Frage denjenigen zu überlassen, die sie besonders angeht. Sie haben demnach bestimmt, daß das Gebiet nicht unmittelbar an Polen abgetreten werden soll, sondern daß Maßnahmen getroffen werden, um dort eine Volksabstimmung stattfinden zu lassen.

Sie wären glücklich gewesen, diese Volksabstimmung vermeiden zu können, denn die Maßregel wird auch eine beträchtliche Zeit aufgeschoben werden müssen; sie wird die zeitweilige Besetzung des Gebiets durch fremde Truppen mit sich bringen. Um die volle Freiheit der Abstimmung zu sichern, wird die Schaffung einer unabhängigen Kommission mit der Aufgabe, das Gebiet während der der Abstimmung vorangehenden Zeit zu verwalten, erforderlich sein.

Überdies ist, um zu verhindern, daß Deutschland willkürlich der notwendigen Rohstoffe für seine Industrie beraubt wird, dem Vertrage ein Artikel hinzugefügt worden, der vorsieht, daß die Mineralprodukte, einschließlich der Kohle, die in irgendeinem abgetretenen Teile Oberschlesiens erzeugt werden, von Deutschland zu denselben Bedingungen wie von den Polen selbst gekauft werden können.

Um jeder Kritik, die sich auf die Folgen einer Gebietsabtretung auf Polen bezieht, Rechnung zu tragen, machen die Alliierten und Assoziierten Regierungen, geleitet von dem Wunsche, Sicherungen hinsichtlich der Liquidation deutschen Eigentums zu schaffen, Vorschläge, deren Einzelheiten sich weiter unten bei den Bestimmungen, die sich auf Eigentum, Rechte und Interessen beziehen, finden.

[21] Die Wiederherstellung des polnischen Staates ist eine große geschichtliche Tat, die sich nicht vollziehen kann, ohne viele Beziehungen zu zerbrechen, ohne viele zeitweilige Schwierigkeiten zu verursachen und ohne viele Personen in Unruhe zu versetzen, aber die Alliierten und Assoziierten Mächte haben es sich ganz besonders angelegen sein lassen, den Deutschen, die an Polen kommen sollen, ebenso wie allen anderen in Religion, Rasse oder Sprache sich ergebenden Minderheiten ernsthaften Schutz angedeihen zu lassen. Eine Klausel des Vertrages sichert ihnen

Religionsfreiheit, das Recht des Gebrauchs ihrer Sprache, und auch das Recht, ihre Kinder in ihrer eigenen Sprache erziehen zu lassen. Sie werden keinerlei Verfolgung kennen, die der ähnlich wäre, die die Polen von seiten des Preußischen Staates zu erdulden hatten.

Abschnitt IX: Ostpreußen

Die Deutsche Regierung erklärt, sie könne keine Lösung annehmen, durch die Ostpreußen vom übrigen Deutschland getrennt würde. Demgemäß ist es notwendig, daran zu erinnern, daß Ostpreußen mehrere Jahrhunderte hindurch tatsächlich so vollkommen für sich bestand, daß es bis 1866 in keinem Augenblick in Wahrheit innerhalb der politischen Grenzen Deutschlands inbegriffen war; die deutschen Geschichtsschreiber haben stets anerkannt, daß Ostpreußen kein Land deutschen Ursprungs ist, sondern eine deutsche Kolonie. Zweifellos wäre es für Deutschland bequem, daß dieses durch das deutsche Schwert eroberte und seinen Ureinwohnern entrissene Land in unmittelbarer Berührung mit dem wahren Deutschland bliebe, aber das, was für Deutschland bequem ist, gibt keinen genügenden Grund ab, um die Fortsetzung der Zerreißung und Zerstückelung einer anderen Nation zu rechtfertigen. Überdies sind die Interessen an einer Landverbindung mit Deutschland, die bei den an Zahl noch nicht zwei Millionen erreichenden deutschen Einwohnern in Ostpreußen obwalten, viel weniger vital, als das Interesse der ganzen polnischen Nation an der Erlangung eines unmittelbaren Zugangs zum Meere.

Der Handel Ostpreußens mit dem übrigen Deutschland vollzieht sich größtenteils über See. Für das Handelsleben der Provinz wird es wenig bedeuten, daß Westpreußen an Polen zurückgegeben wird; aber für Polen ist es wesentlich, unmittelbare und ununterbrochene Verbindungen mit Danzig und der übrigen Küste zu haben mittels Eisenbahnlinien, die ganz unter der Kontrolle des polnischen Staates stehen. Die Nachteile, die sich aus der neuen Grenzziehung für Ostpreußen ergeben können, fallen nicht ins Gewicht, wenn man sie mit denen vergleicht, die jede andere Regelung für Polen verursachen würde.

Überdies ist die Bedeutung des Schienenweges, der Ostpreußen mit Deutschland verbindet, vollkommen im Vertrage anerkannt worden, und es sind Bestimmungen zu diesem Zwecke in ihm aufgenommen worden. Diese letzteren sind einer sehr sorgfältigen Durchsicht unterzogen worden und sie geben die vollkommene Gewißheit, daß die Verbindungen durch das polnische Territorium keinerlei Hindernis treffen werden.

[22] Es ist schwer, die Einwendungen zu begreifen, die von deutscher Seite gegen die Volksabstimmungen erhoben werden, die in gewissen Gebieten Ostpreußens stattfinden sollen.

Nach allen Informationen gibt es in dem Gebiet von Allenstein eine beträchtliche polnische Majorität. Demgegenüber behauptet die deutsche Note, daß dieses Gebiet nicht von einer unbestreitbar polnischen Bevölkerung bewohnt sei, und will glauben machen, daß die Polen eine Trennung von Deutschland nicht wünschen. Gerade wegen der Zweifel, die möglicherweise in bezug auf die politischen Sympathien der Bevölkerung bestehen, haben die Alliierten und Assoziierten Mächte die Veranstaltung einer Volksabstimmung in diesem Gebiet beschlossen. Wo die Zugehörigkeit einer Bevölkerung nicht zweifelhaft ist, ist eine Volksabstimmung nicht nötig; wo Zweifel bestehen, erscheint sie geboten. Man bemerkt mit Überraschung, daß die Deutschen in demselben Augenblick, wo sie sich zur Annahme des Grundsatzes der freien Verfügung der Bevölkerung bekennen, die Annahme der deutlichsten Mittel zur Anwendung dieses Grundsatzes verweigern.

Abschnitt X: Memel

Die Alliierten und Assoziierten Mächte weigern sich, zuzugeben, daß die Abtretung des Gebietes von Memel dem Nationalitätenprinzip entgegengesetzt sei. Das fragliche Gebiet ist immer litauisch gewesen, die Mehrheit der Bevölkerung ist nach Ursprung der Sprache litauisch. Die Tatsache, daß die Stadt Memel selbst zu einem großen Teile deutsch ist, würde in keiner Weise das Verbleiben des ganzen Gebietes unter deutscher Hoheit rechtfertigen, insbesondere deswegen nicht, weil der Memeler Hafen Litauens einziger Ausgang zur See ist.

Es ist bestimmt worden, daß Memel und das benachbarte Gebiet den Alliierten und Assoziierten Mächten überlassen werden, weil die Rechtsverhältnisse der litauischen Territorien noch nicht bestimmt sind.

Abschnitt XI: Danzig

Die deutsche Note erklärt, daß die Deutsche Regierung "den Raub zurückweisen muß, der an Danzig begangen werden soll und den Anspruch auf das Verbleiben Danzigs und seiner Umgebung beim Deutschen Reiche aufrecht erhalten muß". Eine solche Sprache scheint auf eine gewisse Verkennung der wirklichen Lage hinzuweisen. Die für Danzig vorgeschlagene Lösung ist mit genauester Sorgfalt ausgearbeitet worden und wird den

Charakter bestätigen, den die Stadt Danzig durch Jahrhunderte bis zu dem Tage gehabt hat, an dem sie durch Gewalt und entgegen dem Willen ihrer Bewohner dem Preußischen Staate einverleibt worden ist. Die Danziger Bevölkerung ist der großen [23] Mehrzahl nach deutsch und ist dies seit langer Zeit gewesen. Gerade aus diesem Grunde geht der Vorschlag nicht dahin, die Stadt dem Polnischen Staate einzuverleiben. Aber als Danzig eine Hansestadt war, befand es sich, wie viele andere Hansestädte, außerhalb der politischen Grenzen Deutschlands und war mit Polen vereinigt, bei welchem Staate es sich jahrhundertelang weitgehender örtlicher Unabhängigkeit und einer großen Handelsblüte erfreut hat. Es wird sich nun von neuem in einer Lage befinden, die der während so vieler Jahrhunderte von ihm eingenommenen ähnlich ist. Die wirtschaftlichen Interessen Danzigs und Polens sind identisch. Danzig, der größte Weichselhafen, bedarf dringend engster Beziehungen zu Polen. Die Einverleibung Westpreußens einschließlich Danzigs in Deutschland hat Polen des unmittelbaren Zugangs zur See, auf die es ein Recht hatte, beraubt. Die Alliierten und Assoziierten Mächte schlagen vor, daß ihm dieser unmittelbare Zugang zurückgegeben wird. Es genügt nicht, daß Polen das Recht erhält, sich deutscher Häfen zu bedienen. Von so geringer Ausdehnung der Teil der Küste, der polnisch ist, auch sein mag, er muß an Polen zurückgegeben werden. Polen verlangt, und zwar gerechterweise, daß sich die Verwaltung und Entwicklung desjenigen Hafens, der sein einziger Ausgang zum Meere ist, in seinen Händen befinden, und daß die Verbindung zwischen diesem Hafen und Polen keiner fremden Kontrolle unterworfen werden, so daß unter diesem Gesichtspunkte, der für die nationale Existenz Polens einer der wichtigsten ist, Polen auf den Fuß der Gleichheit mit den anderen Staaten Europas gestellt wird.

Abschnitt XII: Schleswig

Für Schleswig, das Preußen 1864 Dänemark entrissen hatte, hat Preußen im Prager Frieden von 1866 versprochen, daß die Bevölkerungen der nördlichen Gebiete an Dänemark abgetreten werden sollten, wenn sie durch eine freie Abstimmung den Wunsch ausdrückten, mit diesem Staate vereinigt zu werden. Trotz wiederholten Verlangens der Einwohner hat weder Preußen noch das Deutsche Reich jemals einen Schritt getan, um dieses Versprechen zu halten; die Dänische Regierung und die Bevölkerung von Schleswig haben die Friedenskonferenz ersucht, ihnen eine Volksabstimmung zu sichern. Diese garantiert nunmehr der Vertrag.

Auf Wunsch der Dänischen Regierung sind Bestimmungen getroffen worden, um das Gebiet bis zur Eider und Schlei von deutschen Truppen und von den

hohen preußischen Beamten zu räumen, sowie um die zeitweilige Verwaltung des Gebiets und die Organisation einer Volksabstimmung einer internationalen unparteiischen Kommission anzuvertrauen, in welcher Norwegen und Schweden sowie die Alliierten und Assoziierten Mächte vertreten sein sollen. Auf Ersuchen der Dänischen Regierung ist bestimmt worden, die Grenzen des der Volksabstimmung unterworfenen Gebiets in Übereinstimmung mit diesem Ersuchen festzusetzen. Auf der Grundlage der hiernach vorzunehmenden Volksabstimmung wird die internationale Kommission eine genaue Grenzlinie zwischen Deutschland und Dänemark vorschlagen, eine Linie, bei der auf geographische und wirtschaftliche Bedingungen Rücksicht genommen werden wird.

[24] Abschnitt XIII: Helgoland

In bezug auf Helgoland bemerken die deutschen Delegierten, indem sie in die Schleifung der Befestigungen willigen, daß:

"die für den Schutz der Küste und des Hafens notwendigen Maßnahmen im Interesse der Einwohner der Insel sowohl wie im Interesse der friedlichen Schiffahrt und der Fischerei in Kraft bleiben müssen".

Die hauptsächlichen Alliierten und Assoziierten Mächte werden nach der Unterzeichnung des Friedens eine Kommission zur Überwachung der Schleifung der Befestigungen ernennen. Diese Kommission wird bestimmen, welcher Teil von den die Küste gegen die Abspülungen des Meeres sichernden Werken erhalten bleiben kann, und welcher Teil beseitigt werden soll, letzteres als Vorsichtsmaßregel dagegen, daß die Insel von neuem befestigt wird.

Die einzigen Häfen, deren Zerstörung vorgeschlagen wird, sind die Kriegshäfen, die innerhalb der in Artikel 115 bezeichneten Grenzlinien liegen; der Fischereihafen ist nicht in dieser Zone einbegriffen, und die Kriegshäfen finden für Fischereifahrzeuge keine Verwendung. Der Artikel muß demzufolge bedingungslos angenommen werden.

Abschnitt XIV: Rußland

Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind der Meinung, daß keiner der Vorbehalte und keine der Bemerkungen, die von der Deutschen Delegation in bezug auf Rußland vorgebracht werden, die geringste Veränderung in den diesbezüglichen Klauseln des Friedensvertrages notwendig macht.

[25] Teil IV: Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands

I.

Bei dem Verlangen, daß Deutschland allen Rechten und Ansprüchen auf seine überseeischen Besitzungen entsage, haben die Alliierten und Assoziierten Mächte in allererster Linie die

Interessen der eingeborenen Bevölkerungen berücksichtigt, für die Präsident Wilson im fünften seiner 14 Punkte der Botschaft vom 8. Januar 1918 eingetreten ist. Es genügt, auf die deutschen amtlichen und privaten Zeugnisse vor dem Kriege und auf die im Reichstag besonders von den Herren Erzberger und Noske erhobenen Anklagen Bezug zu nehmen, um ein Bild von den kolonialen Verwaltungsmethoden Deutschlands, von den grausamen Unterdrückungen, den willkürlichen Zwangsbeitreibungen und den verschiedenen Formen der Zwangsarbeit zu erhalten, die weite Strecken in Ostafrika und Kamerun entvölkert haben, ganz zu schweigen von dem aller Welt bekannten tragischen Schicksal der Hereros in Südwestafrika.

Deutschlands Versagen auf dem Gebiete der kolonialen Zivilisation ist zu deutlich zutage getreten, als daß die Alliierten und Assoziierten Mächte ihre Hand zu einem zweiten Versuche bieten und die Verantwortung dafür übernehmen könnten, dreizehn bis vierzehn Millionen Eingeborener von neuem einem Schicksal zu überlassen, von dem sie durch den Krieg befreit worden sind.

Außerdem haben die Alliierten und Assoziierten Mächte es für notwendig erachtet, ihre eigene Sicherheit und den Frieden der Welt gegen einen militärischen Imperialismus zu sichern, der darauf ausging, sich Stützpunkte zu schaffen, um gegenüber den anderen Mächten eine Politik der

Einmischung und Einschüchterung zu verfolgen.

II.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind der Meinung gewesen, daß der Verlust seiner Kolonien Deutschlands normale wirtschaftliche Entwicklung nicht behindern würde.

Der Handel der deutschen Kolonien hat immer nur einen ganz geringen Bruchteil des Gesamthandels Deutschlands ausgemacht: 1913 ½ v. H. der Einfuhr und ½ v. H. der Ausfuhr. Von der gesamten Einfuhr Deutschlands an Erzeugnissen wie Baumwolle, Kakao, Kautschuk, Palmkernen, Tabak, Jute und Kopra kamen nur 3 v. H. aus seinen Kolonien. Es liegt auf der Hand, [26] daß der finanzielle, kommerzielle und industrielle Wiederaufbau Deutschlands von anderen Faktoren abhängig ist.

Aus klimatischen und anderen natürlichen Gründen können die deutschen Kolonien nur einen ganz geringen Bruchteil der deutschen Auswanderung aufnehmen. Die kleine Zahl der Ansiedler, die sich vor dem Kriege dort niedergelassen hatten, ist in dieser Beziehung Beweis genug.

III.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben für die Abtretung der deutschen Kolonien Bedingungen vorgesehen, die den Regeln des internationalen Rechts und der Billigkeit entspreche

a) Die Alliierten und Assoziierten Mächte wenden auf die deutschen Kolonien den allgemeinen Grundsatz an, daß der Übergang der Souveränität den Übergang des beweglichen und unbeweglichen Eigentums des abtretenden Staates auf den Staat, dem das Gebiet übertragen wird, unter den gleichen Bedingungen zur Folge hat.

Sie sehen keinen Grund dafür, bei den Kolonien Abweichungen von diesem Grundsatz zuzugestehen, wie sie hinsichtlich europäischer Gebiete ausnahmsweise zugebilligt worden sind.

b) Sie sind der Meinung, daß die Kolonien weder irgendeinen Teil der

deutschen Schuld zu tragen haben, noch daß ihnen die Verpflichtung auferlegt werden darf, die von der Kaiserlichen Schutzgebietsverwaltung gemachten Aufwendungen zu erstatten. Sie glauben, daß es ungerecht sein würde, die Eingeborenen mit Ausgaben zu belasten, die offenbar vornehmlich in Deutschlands eigenem Interesse gemacht worden sind, und daß es nicht weniger ungerecht sein würde, diese Verbindlichkeit den Mandatsmächten aufzuerlegen, die, da sie vom Völkerbund als Treuhänder bestellt worden sind, keinerlei Vorteil aus diesem anvertrauten Gute ziehen werden.

IV.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben es im Interesse der Eingeborenen und im Interesse des allgemeinen Friedens für notwendig erachtet, der Betätigung, die Deutschland über seine früheren Kolonien oder über die Gebiete der Alliierten und Assoziierten Mächte auszuüben suchen könnte, Schranken zu setzen.

a) Aus den bereits erwähnten Sicherheitsgründen sind sie verpflichtet, sich volle Handlungsfreiheit für die Regelung der Bedingungen vorzubehalten, unter denen Deutsche die Erlaubnis erhalten können, sich in den Gebieten der früheren deutschen Kolonien niederzulassen. Die Kontrolle des Völkerbundes wird übrigens Deutschland alle notwendigen Sicherheiten bieten.

b) Sie verlangen Deutschlands Zustimmung zu den Verträgen, die sie zur Regelung des Handels mit Waffen und geistigen Getränken und zur Abänderung der Generalakten von Berlin und Brüssel abschließen werden. Sie glauben nicht, daß Deutschland Grund hat, sich dadurch erniedrigt und verletzt zu fühlen, daß es im voraus seine Zustimmung zu Abmachungen geben soll, die von allen großen Handelsmächten in Fragen von solcher Wichtigkeit für das Wohlergehen [27] der eingeborenen Bevölkerungen und für die Aufrechterhaltung der Zivilisation und des Friedens angenommen werden.

V.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind der Meinung, daß alles deutsche Staatseigentum in dem Gebiete von Kiautschau in derselben Weise wie das

Staatseigentum in allen überseeischen Besitzungen Deutschlands behandelt und ohne Entschädigung übertragen werden muß.

Sie erinnern zu diesem Zwecke daran, daß Kiautschau China ungerechterweise weggenommen worden ist und Deutschland als militärischer Stützpunkt für eine Politik gedient hat, deren verschiedene Kundgebungen stets eine Drohung für den Frieden im fernen Osten bildeten.

Bei dieser Sachlage sehen sie keinen Grund, Deutschland für den Verlust von Anlagen, Einrichtungen und sonstigem öffentlichen Eigentum zu entschädigen, das in den Händen dieser Macht in der Hauptsache nur ein Mittel zur Verwirklichung einer Angriffspolitik gewesen ist.

Was die dazu gehörigen Eisenbahnen und Bergwerke anlangt (Art. 156 Abs. 2), so haben die Alliierten und Assoziierten Mächte allen Grund, sie als öffentliches Eigentum anzusehen. Sollte jedoch Deutschland den Beweis des Gegenteils erbringen, so würden sie sich nicht weigern, auf die etwaigen Rechte deutscher Reichsangehöriger die allgemeinen Grundsätze anzuwenden, die in den Friedensbedingungen für Entschädigungen dieser Art aufgestellt sind.

VI.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben den Wunsch, daß kein Mißverständnis hinsichtlich der Verfügung über die Güter der deutschen Missionen in den Ländern der Alliierten und Assoziierten Mächte oder in denjenigen entstehe, deren Verwaltung ihnen auf Grund des Friedensvertrages anvertraut wird. Sie haben infolgedessen in klarer Weise bestimmt, daß die Güter dieser Missionen Treuhänderräten übertragen werden, die von den Regierungen ernannt oder bestätigt werden und sich aus Personen zusammensetzen, die dem gleichen Bekenntnis wie die in Betracht kommende Mission angehören.



[28] Teil V: Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt

Abschnitt I: Bestimmungen über das Landheer

I.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte legen Wert darauf, besonders hervorzuheben, daß ihre die Rüstungen Deutschlands betreffenden Bedingungen nicht nur zum Zwecke hatten, Deutschland die Wiederaufnahme seiner kriegerischen Angriffspolitik unmöglich zu machen. Diese Bedingungen stellen vielmehr gleichzeitig den ersten Schritt zu der allgemeinen Beschränkung und Begrenzung der Rüstungen dar, welche die bezeichneten Mächte als eines der besten Mittel zur Verhinderung von Kriegen zu verwirklichen suchen und die herbeizuführen zu den ersten Pflichten des Völkerbundes gehören wird.

II.

Sie müssen jedoch feststellen, daß das ungeheure Anwachsen der Rüstungen in den letzten Jahrzehnten den Staaten Europas durch Deutschland aufgezwungen worden ist. Weil Deutschland seine Macht vermehrte, mußten seine Nachbarn das gleiche tun, wollten sie nicht dem Zwang des deutschen Schwertes widerstandslos ausgeliefert sein. Es ist daher ebenso gerecht wie notwendig, mit der zwangsweisen Begrenzung der Rüstungen bei dem Staate zu beginnen, den die Verantwortung für ihr Anwachsen trifft. Erst wenn der Angreifer den Weg gezeigt hat, können auch die Angegriffenen in aller Sicherheit ihm folgen.

III.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte können keinerlei grundsätzliche Abänderung der Bedingungen zugestehen, die in den Artikeln 159 bis 180, 203 bis 208 und 211 bis 213 des Friedensvertrages aufgezählt sind.

Deutschland hat bedingungslos einer Abrüstung vor den Alliierten und Assoziierten Mächten zuzustimmen. Es hat die sofortige Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht anzunehmen; eine genau festgelegte Organisation und [29] der Rüstungsmaßstab werden ihm vorgeschrieben werden. Es ist wesentlich, daß eine besondere Kontrolle mit Beziehung auf alles ausgeübt wird, was die Einschränkung seiner bewaffneten Macht und seiner Rüstung,

die Schleifung seiner Befestigungen und die Einschränkung, Umwandlung oder Vernichtung seiner militärischen Anlagen betrifft.

IV.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte betrachten die genaue Durchführung dieser Grundsätze als eine heilige Pflicht und lehnen es ab, hiervon abzugehen; sie sind nichtsdestoweniger bereit, im Interesse des allgemeinen Friedens und der Wohlfahrt des deutschen Volkes folgende Änderungen der Bestimmungen für das Landheer, Artikel 159 bis 180 des vorliegenden Vertrages, zu bewilligen.

a) Deutschland wird ermächtigt, die Verminderung seines Heeres langsamer auszuführen als festgesetzt wurden war, und zwar bis auf eine Höchstzahl von 200 000 Mann, die in einem Zeitraum von 3 Monaten erreicht sein muß. Am Ende dieser 3 Monate und alle weiteren 3 Monate wird eine Kommission militärischer Sachverständiger der Alliierten und Assoziierten Mächte die Stärke des deutschen Heeres für die nächsten 3 Monate festsetzen; das Ziel hierbei ist, das deutsche Heer sobald wie möglich, in jedem Falle aber bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes über die Reichswehr, d. h. bis zum 30. März 1920, auf die im Vertrage festgesetzte Zahl von 100 000 Mann zu verkleinern.

b) Die Zahl von Formationen, von Offizieren und ihnen Gleichgestellten sowie von Zivilpersonal soll entsprechend den Bedingungen des vorliegenden Vertrages im Verhältnis zu der im vorhergehenden Absatz a) festgesetzten Gesamtstärke stehen.

Ebenso soll die Zahl der Geschütze, Maschinengewehre, Minenwerfer und Gewehre sowie die Mengen von Munition und Ausrüstungsgegenständen entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages im Verhältnis zu der im vorhergehenden Absatz a) festgesetzten Gesamtstärke stehen.

c) Keinerlei Änderung in der Rüstungsorganisation, wie sie durch den Vertrag festgesetzt ist, wird gestattet, bis Deutschland in den Völkerbund aufgenommen ist, der dann etwa erwünscht erscheinende Änderungen genehmigen kann.

d) Der gesamte Rest des deutschen Kriegsmaterials ist innerhalb der durch den Friedensvertrag festgesetzten Fristen abzuliefern.

Die durch den Friedensvertrag für die Abrüstung der Befestigungen vorgesehenen Fristen werden wie folgt abgeändert:

"Alle Festungswerke, Festungen und Landbefestigungen, die sich auf deutschem Gebiete westlich einer 50 km ostwärts des Rheins gezogenen Linie befinden, sind abzurüsten und zu schleifen.

Diejenigen von diesen Festungen, die in dem Gebiete liegen, das nicht durch die alliierten Heere besetzt ist, sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten abzurüsten und innerhalb einer solchen von sechs Monaten zu schleifen.

Diejenigen, die innerhalb des von den alliierten Heeren besetzten Gebietes liegen, sind innerhalb der vom Alliierten Oberkommando festzusetzenden Zeiten abzurüsten und zu schleifen, wobei die erforderlichen Arbeitskräfte von der Deutschen Regierung zu stellen sind."

[30]

V.

Mit den im vorstehenden Paragraphen IV genannten Zusätzen und Abänderungen bleiben die Bestimmungen über das Landheer (Art. 159-180) und ebenso diejenigen, welche die Durchführung der in den Artikeln 203, 208, 211 und 213 niedergelegten Bedingungen betreffen, aufrechterhalten.

Abschnitt II: Bestimmungen über die Seemacht

Die auf die Bestimmungen über die Seemacht bezüglichen Bedingungen und Vorschläge der deutschen Delegierten können nicht berücksichtigt werden. Alle diese Artikel sind sorgfältig abgefaßt worden und müssen bedingungslos angenommen werden. Sie gründen sich auf den Wunsch nach einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen und gleichzeitig auf das Bestreben, Deutschland die für seinen Schutz und für Seepolizeidienste notwendigen Seestreitkräfte zu belassen.

Keinerlei Verhandlung über diesen Teil des Vertrages ist vor seiner Unterzeichnung nötig. Alle Einzelheiten können durch die Marinekommission geregelt werden, die späterhin gemäß den Vertragsbestimmungen eingesetzt werden wird (Teil V, Abschnitt IV).

Keinerlei finanzielle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ablieferung der im Friedensvertrag erwähnten Kriegsschiffe werden durch die Alliierten und Assoziierten Mächte in Erwägung gezogen; die Übergabe der Schiffe wird bedingungslos gefordert.

[31] Teil VI: Kriegsgefangene

Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben ihrer Note vom 20. Mai 1919 betreffend diesen Abschnitt nichts hinzuzufügen.

[32] Teil VII

Abschnitt I: Deutschlands Verantwortlichkeit bei der Entstehung des Krieges

Die Deutsche Delegation hat ein langes Memorandum hinsichtlich der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Entstehung des Krieges vorgelegt. Das Hauptargument dieses Dokumentes geht dahin, daß in der allerletzten Minute der Krisis sich die Deutsche Regierung bemüht hat, einen Bundesgenossen zur Mäßigung zu veranlassen, dem sie vorher volle Aktionsfreiheit gegeben hatte, und daß es die Mobilisierung der russischen Armee gewesen sei, die den Ausbruch des allgemeinen Krieges schließlich unvermeidlich gemacht hätte.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte möchten indessen betonen, daß ihre Auffassung bezüglich der Verantwortlichkeit für die Entstehung des Krieges nicht allein auf einer Analyse der Ereignisse beruht, welche in den letzten kritischen Stunden der Krisis stattfanden, die dem eigentlichen Beginn der Feindseligkeiten voranging. Die Alliierten und Assoziierten Mächte bemerken, daß das deutsche Memorandum zu einem großen Teile der Erörterung eines einzigen Teiles der europäischen Lage während der dem Kriege vorausgehenden Jahre gewidmet ist. Die in ihm enthaltenen Bemerkungen und die angeführten Dokumente werden ohne Zweifel dem Geschicht[s]schreiber der Zukunft wertvolles Material bieten; die Alliierten und Assoziierten Mächte können jedoch darin weder eine Enthüllung neuer Tatsachen noch eine Auslegung bereits bekannter Tatsachen erblicken, welche geeignet wären, im geringsten die Schlußfolgerungen zu ändern, zu denen sie bereits gelangt sind. Sie sind um so mehr geneigt, diesen Standpunkt einzunehmen, als sie beobachten, daß beträchtliche

Abweichungen in den drei Übersetzungen des Dokuments, die sie erhalten haben, bestehen. Nichts in dem deutschen Memorandum erschüttert ihre Überzeugung, daß die unmittelbare Ursache für den Krieg der Entschluß gewesen ist, den die für die deutsche Politik in Berlin verantwortlichen Personen und ihre Bundesgenossen in Wien und Budapest vorsätzlich trafen, die Lösung einer europäischen Frage den Nationen Europas durch die Drohung eines Krieges aufzuzwingen und für den Fall, daß die übrigen Mitglieder des europäischen Konzerts sich weigerten, sie durch eine sofortige Kriegserklärung zu zwingen.

Das deutsche Memorandum gibt tatsächlich die Richtigkeit dieser Anschauungen vorbehaltlos zu. Die serbische Frage war nicht und hätte niemals eine rein österreichisch-ungarische Frage sein können. Sie berührte Deutschland. Sie berührte alle Großmächte. Sie war ihrem Wesen nach eine europäische [33] Frage, da sie die Kontrolle des Balkans aufs Spiel setzte, und daher nicht nur den Frieden auf dem Balkan, sondern den ganz Europas betraf. Es war unmöglich, sie zu isolieren, und die Verfasser des Ultimatums vom 23. Juli wußten, daß sie nicht isoliert werden konnte. Wenn demnach die Deutsche und die Österreichisch-Ungarische Regierung eine friedliche Lösung gewünscht hätten, so hätten sie sich mit den anderen Mächten beraten, deren Lebenssinteressen ans dem Spiele standen, und sie hätten nur gehandelt, nachdem sie alles versucht hätten, zu einer gütlichen Lösung zu gelangen. Jedoch das Memorandum der Deutschen Delegation gibt ausdrücklich an, daß die Deutsche Regierung ihren Bundesgenossen ermächtigt hat, eine Lösung der österreichisch-serbischen Frage auf seine eigene Initiative und durch Krieg zu versuchen. "Im Vertrauen auf die Erklärung des Wiener Kabinetts", sagte es, "hielt die Deutsche Regierung eine militärische Expedition Österreichs gegen Serbien zur Aufrechterhaltung des Friedens für unerläßlich. Die Deutsche Regierung hielt sich für verpflichtet, die Gefahr einer russischen Intervention und des Casus foederis, der daraus entstehen konnte, zu laufen. Sie ließ ihrem Bundesgenossen Österreich vollkommen freie Hand, die Art seiner Forderungen gegenüber Serbien zu bestimmen. Als auf das Ultimatum eine Antwort erfolgte, die selbst Deutschland ausreichend erschien, um die Aufgabe der Expedition zu rechtfertigen, teilte es diese seine Absicht Wien mit.["]

Die spätere Haltung der Deutschen Regierung steht vollkommen im Einklang mit ihrer anfänglichen Politik. Sie unterstützte ohne Prüfung die Ablehnung der außerordentlichen Zugeständnisse, die Serbien als Antwort auf die unverschämten und unerträglichen Forderungen der Österreichischen Regierung gemacht hatte. Sie unterstützte die Mobilisation der österreich-ungarischen Armee, billigte den Beginn der Feindseligkeiten und wies entschlossen alle Vorschläge einer Konferenz, der Verständigung oder Vermittlung zurück, obwohl sie wußte, daß, wenn einmal die Mobilisation und militärische Handlungen von irgendeiner der Großmächte unternommen

wären, sie unvermeidlich gleiche Maßnahmen bei allen anderen hervorrufen mußten und auf diese Weise die Möglichkeit einer friedlichen Lösung von Stunde zu Stunde vermindert würde. Erst im letzten Augenblick, als jede Möglichkeit, den Krieg zu vermeiden, tatsächlich geschwunden war, riet die Deutsche Regierung ihrem Bundesgenossen zur Mäßigung. Selbst für diesen Punkt, den einzigen, der für Deutschland günstig sein könnte, läßt das Memorandum der Deutschen Delegation einen Zweifel bestehen. "Der Grund", so sagt es, "für die Verzögerung der Antwort des Wiener Kabinetts auf diesen Vorschlag ist uns unbekannt." Und es fügt in einem unterstrichenen Satz hinzu: "Das ist einer der wesentlichsten Punkte, die noch der Aufklärung bedürfen." Kann man da nicht annehmen, daß nach einem in dem deutschen Auswärtigen Amte üblichen Brauche offiziöse Mitteilungen oder eine vorherige Vereinbarung zwischen denjenigen stattgefunden hätten, die tatsächlich die Macht besaßen, und daß diese Mitteilungen oder diese Vereinbarung anders gelautet hätten als die durch den amtlichen Draht übermittelten Botschaften?

Die Deutsche Regierung versucht jetzt, die Schuld am Scheitern der Bestrebungen, den Frieden aufrechtzuerhalten, der Mobilmachung des russischen Heeres zuzuschieben. Sie tut so, als ob sie nicht wüßte, daß diese Mobilmachung die unmittelbar notwendige Folge der Mobilisierung der österreichisch-ungarischen Armee und der Kriegserklärung an Serbien war, beides Maßnahmen, die von [34] Deutschland gestattet wurden. Das war der schicksalsschwere Akt, durch den die Entscheidung aus den Händen der Staatsmänner genommen und die Befehlsgewalt den Militärs übertragen wurde. Die Verantwortlichkeit trifft auch die deutschen Staatsmänner dafür, daß sie Rußland in Hast den Krieg erklärten, während Österreich selbst zu zögern schien, und daß sie Frankreich den Krieg erklärten. So groß war die Hast der Deutschen Regierung, daß in Ermangelung stichhaltiger Gründe Vorwände erfunden wurden, deren vollständige Unwahrheit längst bewiesen worden ist. Die Deutsche Delegation gibt heute zu, daß die Deutsche Regierung "sich nicht die Mühe gab", die ihr gemeldeten Tatsachen nachzuprüfen, die sie als Rechtfertigung ihrer Kriegserklärung veröffentlichte. Nach Kenntnisnahme der von der Deutschen Delegation zu ihrer Selbstverteidigung vorgebrachten Gründe haben die Alliierten und Assoziierten Mächte die Überzeugung, daß die Reihe der Ereignisse, die den Ausbruch des Krieges verursacht hat, vorsätzlich von jenen ersonnen und ausgeführt worden ist, die die höchste Macht in Wien, Budapest und Berlin besaßen.

Die Geschichte der kritischen Tage des Juli 1914 ist jedoch in den Augen der Alliierten und Assoziierten Mächte nicht die einzige Grundlage, aus der die Schuld Deutschlands an der Entstehung des Krieges herzuleiten ist. Der Ausbruch des Krieges ist nicht auf einen plötzlichen Entschluß, der in einer schweren Krisis gefaßt ist, zurückzuführen. Er war das logische Ergebnis

einer Politik, die seit Jahrzehnten von Deutschland unter dem Einfluß des preußischen Systems verfolgt wurde.

Die ganze Geschichte Preußens ist durch den Geist der Beherrschung, des Angriffs und des Krieges charakterisiert. Hypnotisiert durch den Erfolg, mit welchem Bismarck, der Tradition Friedrichs des Großen folgend, die Nachbarn Preußens beraubte und die deutsche Einheit durch Blut und Eisen schmiedete, unterwarf sich das deutsche Volk nach 1871 fast vorbehaltlos dem Einfluß und der Führerschaft seiner preußischen Herrschaft.

Der preußische Geist war nicht damit zufrieden, daß Deutschland einen großen und einflußreichen Platz im Rate gleicher Nationen einnehme, auf den es ein Anrecht hatte und den es gesichert hatte. Er konnte durch nichts Geringeres befriedigt werden, als durch Erlangung höchster und autokratischer Gewalt. In einem Augenblicke also, als die westlichen Nationen ernsthaft bestrebt waren, die Rüstungen einzuschränken, an Stelle der Rivalität in den internationalen Angelegenheiten Freundschaft zu setzen und den Grundstein zu einer neuen Ära zu legen, in welcher alle Nationen freundschaftlich an der Leitung der Geschäfte der Welt zusammenwirken sollten, haben die Lenker Deutschlands unaufhörlich Mißtrauen und Feindschaft zwischen allen ihren Nachbarn gesät, haben mit allen Elementen der Unruhe in allen Ländern gemeinsame Sache gemacht und haben unausgesetzt die Rüstungen Deutschlands vergrößert und seine militärische und maritime Macht befestigt. Sie machten alle Hilfsmittel, über die sie verfügten, mobil, die Universitäten, die Presse, die Kanzel, den ganzen Mechanismus der Staatsmaschine, um ihr Evangelium des Hasses und der Gewalt zu predigen, damit bei gegebener Zeit das deutsche Volk auf ihren Ruf antworten könne. Das Ergebnis war, daß in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts und während des 20. Jahrhunderts die ganze Politik Deutschlands darauf gerichtet war, sich eine Stellung zu sichern, kraft deren sie herrschen und diktieren könne.

[35] Es wird behauptet, daß Deutschland seine Rüstungen so entwickelt hat, um sich selbst gegen einen russischen Angriff zu schützen. Es ist jedoch bezeichnend, daß unmittelbar nachdem Rußland von Japan im fernen Osten geschlagen und durch die nachfolgende innere Revolution nahezu gelähmt war, die Deutsche Regierung sofort ihre Bemühungen verdoppelte, die Rüstungen zu vergrößern und ihre Nachbarn unter der Drohung des Krieges zu tyrannisieren. Für sie war der Zusammenbruch Rußlands nicht eine Gelegenheit, ihre Rüstungen einzuschränken und der Welt zusammen mit den Westmächten den Frieden zu verschaffen. Sie sahen in ihm die Gelegenheit, ihre eigene Macht zu erweitern. Ferner zielte der ganze Aufbau der deutschen Organisation auf einen Angriff hin. Ihr Eisenbahnsystem, sowohl im Osten wie im Westen, ihr Mobilisationsplan, ihr seit langem überlegter Plan, die französische Verteidigungslinie durch ein Eindringen in

Belgien zu umgehen, die Genauigkeit ihrer Vorbereitungen und ihrer Ausrüstung diesseits und jenseits der Grenzen, die sich gleich bei Beginn des Krieges zeigte - alles war auf Angriff und nicht auf Verteidigung eingestellt. Das militärische Dogma, wonach das einzige Verteidigungsmittel für Deutschland darin bestand, sich als erstes auf seinen Nachbarn zu stürzen, diente als Vorwand, um eine militärische Organisation und einen strategischen Plan zu verlangen, welche im gegebenen Momente Deutschland fähig machen sollten, jeden Widerstand zu zerschmettern und Deutschland zum absoluten Herrscher im Osten und Westen zu machen.

Es ist nicht der Zweck dieses Memorandums, die diplomatische Geschichte der dem Krieg vorausgehenden Jahre wiederzugeben, oder etwa zu zeigen, wie die friedlichen Nationen Westeuropas allmählich durch nacheinander folgende Krisen, die von Berlin provoziert worden waren, dazu getrieben worden sind, sich für ihre Verteidigung zu vereinen.

Das autokratische Deutschland wollte unter dem Einfluß seiner Lenker mit aller Macht die Vorherrschaft erlangen. Die Nationen Europas waren entschlossen ihre Freiheit zu retten. Die Furcht der Führer Deutschlands, es möchten ihre Pläne der Weltherrschaft durch die wachsende Flut der Demokratie zunichte gemacht werden, führte sie dazu, alle ihre Bemühungen darauf zu richten, jedweden Widerstand mit einem Streiche zu brechen, indem sie Europa in einen Weltkrieg stürzten. Die Ansicht der Alliierten und Assoziierten Mächte konnte wirklich nicht besser zum Ausdruck gebracht werden, als mit folgenden, eigenen Worten des deutschen Memorandums: "Die wirklichen Fehler der deutschen Politik lagen viel weiter zurück. Der 1914 im Amte befindliche Reichskanzler hatte eine politische Erbschaft übernommen, welche seinen rückhaltlos ehrlichen Versuch, die internationale Lage von der vorhandenen Spannung zu befreien, von vornherein als aussichtslos verurteilte, oder doch dafür einen solchen Grad von staatsmännischer Kunst und vor allem Entschlußkraft verlangte, wie er sie einerseits in nicht gehörigem Maße besaß, und andererseits unter den damaligen Bedingungen der deutschen Politik nicht wirksam entfalten konnte."

In den Augen der Alliierten und Assoziierten Mächte ist also die Verantwortung Deutschlands weit größer und furchtbarer als die, worauf das Memorandum der Deutschen Delegation sie zu beschränken sich bemüht. Deutschland ist unter dem Einfluß Preußens die Vorkämpferin der Macht und der Gewalt, der Täuschung, der Intrige und der Grausamkeit in der Behandlung der internationalen Angelegenheit gewesen. Während mehrerer Jahrzehnte hat [36] Deutschland unausgesetzt eine Politik getrieben, die darauf hinzielte, Eifersucht, Haß und Zwietracht zwischen den Nationen zu säen, nur, damit es seine selbstsüchtige Leidenschaft nach Macht befriedigen konnte. Deutschland hat sich dem ganzen Strom des demokratischen

Fortschritts und der internationalen Freundschaften in der ganzen Welt entgegengestemmt. Deutschland ist die Hauptstütze der Autokratie in Europa gewesen. Und zum Schlusse, in der Erkenntnis, daß es seine Ziele nicht anders erreichen konnte, entwarf es und begann es den Krieg, der die Niedermetzelung und Verstümmelung von Millionen von Menschen und die Verwüstung Europas von einem Ende bis zum anderen verursachte.

Die Richtigkeit der so erhobenen Anklage hat das Deutsche Volk durch seine eigene Revolution anerkannt. Es hat seine Regierung gestürzt, weil es entdeckte, daß sie ein Feind des Friedens, der Gerechtigkeit und der Gleichheit im Innern war. Dieselbe Regierung war aber in nicht geringerem Grade der Feind der Freiheit, der Gerechtigkeit und Gleichheit nach außen. Es hat keinen Zweck, den Beweis zu versuchen, daß diese Regierung weniger gewalttätig, anmaßend und tyrannisch in ihrer äußeren Politik, als in ihrer inneren Politik war, oder daß die Schuld an den furchtbaren Ereignissen dieser letzten fünf Jahre nicht auf deren Haupt zurückfalle.

Abschnitt II: Strafbestimmungen

Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben die Bemerkungen der Deutschen Delegation hinsichtlich der gerichtlichen Verfolgung solcher Personen geprüft, die schwerer Vergehen gegen die internationale Moral, die Heiligkeit der Verträge und die wesentlichsten Grundsätze der Gerechtigkeit beschuldigt werden können. Sie müssen die in der Mantelnote zu diesem Memorandum gemachten Ausführungen wiederholen, nach denen sie diesen Krieg als ein vorsätzlich gegen das Leben und die Freiheiten der Völker Europas ersonnenes Verbrechen erblicken. Dieser Krieg hat für Millionen von Menschen Tod und Verstümmelung gebracht und Europa schrecklichen Leiden ausgesetzt. Hungersnot, Arbeitslosigkeit, Krankheit wüten auf dem ganzen Kontinent, und noch für Jahrzehnte werden die Völker unter den Lasten und der durch diesen Krieg verursachten Zerrüttung ächzen. Die Alliierten und Assoziierten Mächte sehen die Bestrafung derjenigen Personen, die für das Elend der menschlichen Rasse verantwortlich sind, als im Interesse der Gerechtigkeit unerläßlich an.

Sie halten diese Bestrafung nicht weniger notwendig als Abschreckung für andere, welche später vielleicht einmal in Versuchung geraten sollten, ihrem Beispiel zu folgen. Der gegenwärtige Vertrag soll in markanter Weise mit den Traditionen und der Praxis früherer Abkommen brechen, die selten imstande

waren, die Erneuerung des Krieges zu verhüten. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erachten in der Tat die Verfolgung und die Bestrafung derjenigen Personen, die als der Verbrechen und der inhumanen Handlungen in Beziehung auf einen Angriffskrieg am meisten schuldig sind, als untrennbar von der Errichtung jener Herrschaft des Rechts unter den Völkern, die als Ziel dieses Vertrages ins Auge gefaßt ist.

[37] Was die deutscherseits gemachte Behauptung anlangt, daß eine Verfolgung der Angeklagten durch von den Alliierten und Assoziierten Mächten ernannte Gerichte ein einseitiges und unbilliges Verfahren darstelle, betrachten es die Alliierten und Assoziierten Mächte als unmöglich, die Rechtsprechung über solche für die Verbrechen gegen Humanität und internationales Recht unmittelbar Verantwortlichen den an diesen Verbrechen Mitschuldigen anzuvertrauen. Fast die ganze Welt hat sich zusammengeschlossen, um den deutschen Plan der Eroberung und der Herrschaft zunichte zu machen. Die Gerichtshöfe, die die Alliierten und Assoziierten Mächte einrichten werden, werden daher die Meinung des größeren Teils der zivilisierten Welt darstellen. Sie können dem Vorschlag nicht zustimmen, zu dem Gerichte Vertreter von Staaten zuzulassen, welche an dem Kriege nicht teilgenommen haben. Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind bereit, es dem Urteil der Geschichte zu überlassen, daß die Behandlung der Angeklagten unparteiisch und gerecht erfolgen wird. Schließlich möchten sie betonen, daß die öffentliche Anklage unter Artikel 227, die gegen den früheren deutschen Kaiser erhoben ist, keinen juristischen Charakter hat hinsichtlich ihres Inhalts, sondern nur ihrer Form. Diese Anklage des Exkaisers ist eine Frage der hohen internationalen Politik, das Geringste dessen, was verlangt werden kann für die Sühne des größten der Verbrechen gegen die internationale Moral, die Heiligkeit der Verträge und die grundlegenden Prinzipien der Gerechtigkeit. Die Alliierten und Assoziierten Regierungen haben Formen und ein Gerichtsverfahren ebenso wie ein ordentlich zusammenberufenes Gericht im Auge gehabt, damit dem Angeklagten für seine Verteidigung der volle Genuß seiner Rechte und seiner Freiheit gewahrt bleibe und das Urteil mit so viel Feierlichkeit als möglich umgeben sei.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte fügen hinzu, daß sie bereit sind, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Vertrages die endgültige Liste derjenigen Personen zu überreichen, die ausgeliefert werden sollen.

[38] **Teil VIII: Wiedergutmachungen**

Die Alliierten und Assoziierten Regierungen, getreu ihrer schon erklärten Politik, lehnen es ab, in eine Diskussion über die Grundsätze einzutreten, die als Grundlage für die Wiedergutmachungsbestimmungen der Friedensbedingungen gedient haben. Diese Artikel sind mit dem Bestreben abgefaßt worden, sich auf das sorgfältigste den Bedingungen des Notenwechsels anzupassen, der dem Waffenstillstandsvertrage vom 11. November 1918 vorausgegangen ist, und dessen letztes Memorandum vom 5. November 1918 die folgenden Worte enthält:

"Ferner hat der Präsident in den in seiner Kongreßbotschaft vom 8. Januar 1918 aufgestellten Friedensbedingungen erklärt, daß die besetzten Gebiete nicht nur geräumt und befreit, sondern auch wiederhergestellt werden müssen. Die verbündeten Regierungen sind der Ansicht, daß keinerlei Zweifel darüber gelassen werden darf, was diese Bedingung in sich schließt. Sie verstehen sie dahin, daß von Deutschland Ersatz für allen Schaden geleistet werden wird, der der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum durch den Angriff Deutschlands zu Lande, zu Wasser und aus der Luft zugefügt worden ist."

Soweit die deutsche Antwort Einzelheiten der praktischen Anwendung der in den Friedensbedingungen aufgeführten Grundsätze behandelt, scheinen die Erörterungen, die sie enthält, auf vollständig falscher Auffassung der Tatsachen zu beruhen. Ein derartiger Irrtum ist um so schwerer zu verstehen, als die Schlußfolgerungen und Behauptungen der deutschen Antwort in vollständigem Widerspruch sowohl zu dem Buchstaben wie zu dem Geiste der Friedensartikel stehen. Indessen, im Interesse der Klarheit und damit keine Möglichkeit eines Mißverständnisses bestehen kann, unterbreiten die Alliierten und Assoziierten Mächte die folgenden Bemerkungen:

Die gewaltige Ausdehnung und die Vielseitigkeit der den Alliierten und Assoziierten Regierungen durch den Krieg verursachten Schäden sind derart, daß sie ein Wiedergutmachungsproblem von außergewöhnlicher Größe und Vielseitigkeit gestellt haben. Die Lösung dieses Problems kann nur einem ständigen Organ anvertraut werden, beschränkt in seiner Mitgliederzahl und ausgestattet mit weitreichenden Vollmachten, die ihm gestatten, es unter Berücksichtigung aller seiner Beziehungen zu der allgemeinen wirtschaftlichen Lage zu behandeln.

Um dieser Sachlage Rechnung zu tragen, haben die Allierten und Assoziierten Regierungen ihre Rechte und Vollmachten einer Wiedergutmachungskommission übertragen. Jedoch, die durch den Vertrag selbst dieser Wiedergutmachungs- [39] kommission gegebenen Anweisungen

schärfen ihr ein, ihre Vollmachten so auszuüben und auszulegen, daß im Interesse aller die möglichst vollständige und schnelle Ausführung seiner Wiedergutmachungsverpflichtungen durch Deutschland sichergestellt wird; sie schärfen ihr auch ein, hierbei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die gesellschaftliche, wirtschaftliche und finanzielle Organisation eines Deutschlands aufrechtzuerhalten, welches sich aufrichtig anstrengt, seine volle Tatkraft der Wiedergutmachung der von ihm verursachten Verluste und Schäden zu widmen.

Die Bestimmungen des Artikels 241, nach welchem die Deutsche Regierung sich selbst mit solchen Vollmachten ausstatten soll, wie sie zur Ausführung seiner Verpflichtungen notwendig werden mögen, dürfen nicht so ausgelegt werden, als wenn sie der Kommission das Recht gäben, Deutschland seine innere Gesetzgebung zu diktieren. Ebensowenig gibt § 12 d des Anhanges II der Kommission das Recht, die Ausschreibung oder die Einziehung von Steuern anzuordnen oder leitende Vorschriften über die Aufstellung des deutschen Staatshaushalts zu machen.

Die Kommission wird sich darauf beschränken, den Staatshaushalt in zwei bestimmten Hinsichten zu prüfen.

Dies ist unumgänglich notwendig, damit sie in nützlicher und verständnisvoller Weise von dem ihr im Interesse Deutschlands zugestandenen Recht Gebrauch machen kann, besonders von der ihr durch den Artikel 234 gegebenen Vollmacht, die Zahlungstermine hinauszurücken und die Zahlungsweise zu verändern. Die Vorschriften des Artikels 240 bezüglich der von der Deutschen Regierung zu gebenden Auskünfte sind derselben Art und haben denselben Zweck, und die Kommission wird, wenn erst einmal die Höhe der Verpflichtung Deutschlands festgesetzt ist, selten Gelegenheit zur Ausübung dieser Rechte haben. Es wird genügen, daß Deutschland in der Lage ist, sich dem ihm dann mitgeteilten Zahlungsplan sowie den besonderen Vorschriften der verschiedenen Anhänge, welche die materielle Wiedergutmachung betreffen, anzupassen, und daß es sich ihnen tatsächlich anpaßt. Es muß überdies bemerkt werden, daß das der Kommission durch den Artikel 234 zugestandene Abänderungsrecht ausdrücklich den Zweck hat, ihr im Interesse Deutschlands die Abänderung des Zahlungsplans zu gestatten, falls bewiesen werden sollte, daß die vorgesehenen Zahlungen seine in vernünftiger Weise eingeschätzte Zahlungsfähigkeit übersteigen.

Die Alliierten und Assoziierten Regierungen weisen energisch die Verdächtigungen zurück, daß die Kommission in Ausübung der ihr durch Artikel 240 und die §§ 2, 3 und 4 des Anhangs IV übertragenen Macht die Bekanntgabe von Fabrikationsgeheimnissen und anderen vertraulichen Einzelheiten beanspruchen könnte.

Kurz, die Bemerkungen der Deutschen Delegation geben von der Kommission ein so verzerrtes und so ungenaues Bild, daß es schwer ist, an eine kaltblütige und sorgfältige Prüfung der Friedensbedingungen zu glauben. Die Kommission ist weder ein Werkzeug zur Bedrückung noch ein listiges Mittel zur Einmischung in Deutschlands Hoheitsrechte. Sie hat keine Truppen zur Verfügung; sie hat keinerlei Exekutivrechte innerhalb der Gebiete Deutschlands; sie kann sich nicht, wie man ihr unterstellt, in die Leitung oder Überwachung des Erziehungswesens oder irgendwelcher anderen deutschen Einrichtungen mischen. Ihre Aufgabe ist es, das festzusetzen, was bezahlt werden muß, sich [40] zu vergewissern, daß Deutschland zahlen kann, und den von ihr vertretenen Mächten zu berichten, falls Deutschland seine Verpflichtungen nicht erfüllen sollte; welches auch immer die Wege sein mögen, durch die sich Deutschland die zu zahlenden Summen verschafft, die Kommission kann nicht das Einschlagen anderer Wege fordern; wenn Deutschland Zahlung in natura anbietet, hat die Kommission das Recht, diese anzunehmen, aber mit Ausnahme der im Vertrage vorgesehenen Fälle kann die Kommission eine solche Zahlungsweise nicht fordern.

Die Bemerkungen der Deutschen Delegation scheinen zu zeigen, daß sie nicht verstanden hat, daß die der Kommission vorgeschriebene Prüfung der deutschen Finanzwirtschaft den Zweck hat, das deutsche Volk nicht weniger als die alliierten Völker zu schützen. Eine solche Prüfung ist nicht inquisitorisch, denn das deutsche Steuersystem kümmert die anderen Mächte nicht, noch ist seine Kenntnis an sich für sie von Interesse. Aber wenn jede Erklärung der Deutschen Regierung über ihre Zahlungsunfähigkeit ordnungsgemäß erwogen werden soll, ist eine solche Prüfung unerläßlich.

Die Kommission muß prüfen, ob der in den Bemerkungen der Deutschen Delegation angenommene Grundsatz eine aufrichtige Anwendung gefunden hat, "daß das deutsche Steuersystem seine Steuerzahler allgemein wenigstens ebenso stark belasten soll, wie das des am schwersten belasteten der in der Wiedergutmachungskommission vertretenen Staaten". Um Deutschlands Einnahmequellen genau abwägen zu können, müssen in erster Linie die deutschen Steuerlasten geprüft werden.

Es ist selbstverständlich, daß Deutschland nach Benachrichtigung durch die Wiedergutmachungskommission aus eigener Entschließung die erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung der Vorschriften des Anhangs IV über die Wiedergutmachung in natura treffen wird.

Die Vorschriften des Vertrags sind in keiner Weise unvereinbar mit der Einsetzung einer deutschen Kommission, die Deutschland im Verkehr mit der Wiedergutmachungskommission vertritt, und die ein Organ für ein Zusammenarbeiten sein wird, wo für sich das Bedürfnis zeigen könnte. Der

Vertrag sieht ausdrücklich und wiederholt für die Deutsche Regierung Möglichkeiten vor, alle die Wiedergutmachungsforderungen und die Zahlungsweise betreffenden Tatsachen und Gründe geltend zu machen, soweit es mit dem Geiste und den Vorschriften des Vertrages vereinbar ist. Die Deutsche Regierung kann von dieser Möglichkeit durch eine Kommission Gebrauch machen, und es ist kein Grund zu sehen, weshalb eine solche Kommission nicht mit der Wiedergutmachungskommission zusammenarbeiten könnte. Es ist sogar sicherlich sehr zu wünschen, daß dies der Fall sei. Daher sind die Alliierten und Assoziierten Regierungen bereit, dem folgenden Verfahren zuzustimmen:

Sofort nach Unterzeichnung des Vertrages kann Deutschland die Beweise, Abschätzungen und Gründe, die ihm zur Unterbreitung geeignet erscheinen, vorbringen, und die Alliierten und Assoziierten Regierungen werden sie entgegennehmen und prüfen. Diese Dokumente brauchen nicht endgültig sein, sondern sie können der Kommission unter dem Vorbehalt von Abänderungen und Zusätzen eingereicht werden. Jederzeit innerhalb von vier Monaten nach Unterzeichnung des Friedens soll Deutschland die Möglichkeit haben, alle ihm geeignet erscheinenden Vorschläge zu machen, und die Alliierten und Assoziierten Regierungen werden [41] sie aufnehmen und prüfen. Insbesondere werden Vorschläge über die folgenden Gegenstände und für die folgenden Zwecke entgegengenommen werden: Deutschland kann einen festen Betrag zur Erledigung seiner gesamten, im Artikel 232 festgelegten Verpflichtung oder zur Erledigung der einen oder anderen im Vertrage festgelegten Schadensgruppe anbieten. Deutschland kann anbieten, entweder mit eigenen Mitteln die Wiederherstellung und den Wiederaufbau einer der verwüsteten Gegenden, sei es teilweise oder im ganzen, auszuführen oder unter denselben Bedingungen bestimmte Schadensarten in bestimmten Gegenden oder in all den Gegenden, welche durch den Krieg gelitten haben, wieder gutzumachen. Deutschland kann Arbeitskräfte, Materialien und technische Leistungen zur Verwertung bei solcher Arbeit anbieten, auch wenn es die Arbeit selbst nicht ausführt. Es kann jeden praktischen Plan vorschlagen, mag er nun eine der ins Auge gefaßten Kategorien einzeln oder die Gesamtheit der Wiedergutmachungen betreffen, der geeignet ist, die Zeit für die Feststellungen abzukürzen und sie zu einem schnellen und endgültigen Abschluß zu bringen.

Ohne weitere Einzelheiten zu geben, sei in einem Worte gesagt, daß es Deutschland freisteht, jeden Vorschlag und jedes Angebot praktischer und vernünftiger Art zu machen, das auf eine Vereinfachung der Schadensfeststellung, auf eine Beschränkung von Einzeluntersuchungen, auf eine Förderung der Ausführung der Arbeiten und auf eine Beschleunigung der endgültigen Festsetzung der von Deutschland zu zahlenden Schuld hinzielt.

Die notwendigen Erleichterungen, um für die von ihm zu machenden

Angebote feste Grundlagen zu gewinnen, werden Deutschland zu gegebener Zeit gegeben werden. Die Einreichung dieser Vorschläge bleibt nur drei Bedingungen unterworfen. Erstens: Von den deutschen Behörden wird erwartet, daß sie sich vor Abgabe solcher Vorschläge mit den Vertretern der unmittelbar betroffenen Mächte darüber benehmen. Zweitens: Solche Angebote müssen unzweideutig sein, sie müssen präzise und klar sein. Drittens: Die Schadenskategorien und die Wiedergutmachungsbedingungen gelten als von den deutschen Behörden angenommen und stehen außerhalb jeder Erörterung. Die Alliierten und Assoziierten Mächte werden keinerlei Gründe oder Anregungen in Erwägung ziehen, die darin irgendeine Änderung anstreben.

Die Alliierten und Assoziierten Regierungen werden, soweit als möglich, ihre Antwort auf alle Vorschläge, die gemacht werden mögen, innerhalb der zwei auf deren Übergabe folgenden Monate erteilen. Es ist unmöglich, im voraus zu erklären, daß sie angenommen werden und daß sie, wenn angenommen, Bedingungen unterworfen werden, welche besprochen und festgesetzt werden können. Die Alliierten und Assoziierten Regierungen erklären aber, daß solche Vorschläge ernsthaft und gerecht erwogen werden sollen; sie würden es begrüßen, wenn sie eine gerechte, schnelle und praktische Regelung herbeiführen würden. Es handelt sich um ganz klare Fragen, insbesondere um die Festsetzung der Höhe der Verpflichtungen Deutschlands; sie können von da ab so behandelt werden, wie es oben gesagt wurde. Von den Alliierten und Assoziierten Mächten kann jedoch nicht verlangt werden, daß sie hierüber hinausgehen.

Es ist klar, daß, selbst wenn keine Verständigung zustande käme, Deutschland durch eine baldige Vorlegung des Beweismaterials die Feststellungen sehr abkürzen und die Entscheidungen sehr beschleunigen könnte. Die deutschen [42] Behörden haben lange Zeit einen großen Teil der verwüsteten Gebiete besetzt gehalten und haben sie innerhalb der letzten 12 oder 15 Monate bei ihren Vormärschen und Rückzügen durchschritten; sie müssen umfangreiches und genaues Material gesammelt haben.3 Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben bis jetzt über dieses gewaltige Material noch nicht verfügen können.

Es ist klar, daß, wenn in den verwüsteten Gebieten der angerichtete Schaden in dieser Weise behandelt wird, die Verpflichtung Deutschlands für die anderen Schadensarten schnell festgestellt werden können, da sie von Statistiken und Einzelheiten sehr einfacher Art abhängig sind. Durch Abgabe einer zufriedenstellenden Verpflichtung, das Werk des Wiederaufbaues selber auszuführen, könnten die Deutschen sofort den einzigen Gegenstand schwieriger und langwieriger Feststellungen aus dem Wege räumen.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte müssen überdies darauf hinweisen,

daß die Bemerkungen der Deutschen Delegation überhaupt kein festes Angebot enthalten, sondern nur vage Ausdrücke der Bereitwilligkeit, etwas Unbestimmtes zu tun. Eine Summe von 100 Milliarden Mark (Gold) wird in der Tat erwähnt und damit beabsichtigt die Delegation, den Eindruck eines weitgehendes Angebotes hervorzurufen; aber eine genauere Prüfung zeigt, daß es das nicht ist. Nach den Bemerkungen der Deutschen Delegation sollen keine Zinsen bezahlt werden; es ergibt sich gleichfalls klar, daß bis 1927 keine tatsächliche Zahlung vorgesehen ist, sondern nur die Ablieferung des Kriegsmaterials und die Übertragung eines großen Teils von Deutschlands eigenen Schulden auf andere Mächte; nach 1927 soll eine Reihe von unbestimmten Teilzahlungen vereinbart werden, deren Regelung sich fast ein halbes Jahrhundert hinausziehen würde. Der augenblickliche Wert dieser entfernten Aussichten ist gering, und dennoch ist es alles, was Deutschland den Opfern seines Angriffs zur Milderung ihrer vergangenen Leiden und ihrer gegenwärtigen und dauernden Lasten anbietet.

Von einem anderen Gesichtspunkte aus jedoch wollen die Alliierten und Assoziierten Regierungen noch die folgende Erklärung abgeben: das Wiederaufleben der deutschen Industrie schließt für das deutsche Volk die Möglichkeit ein, Lebensmittellieferungen zu erhalten und für die deutschen Industriellen die ersten notwendigen Rohstoffe zu bekommen, sowie die Möglichkeit, sie von Übersee bis nach Deutschland zu bringen. Das Wiederaufleben der deutschen Industrie liegt auch gleichfalls im Interesse der Alliierten und Assoziierten Regierungen. Sie sind sich dieser Tatsache voll bewußt und erklären deshalb, daß sie Deutschland keine Handelserleichterungen vorenthalten wollen, ohne welche dieses Wiederaufleben nicht Platz greifen könnte. Unter dem Vorbehalt gewisser Bedingungen und innerhalb von Grenzen, die sich im voraus nicht bestimmen lassen, sowie unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit, die besondere für die Alliierten und Assoziierten Länder durch Deutschlands Angriff und den Krieg geschaffene ökonomische Lage gerechterweise berücksichtigen zu müssen, sind diese Mächte bereit, Deutschland in dieser Hinsicht Erleichterungen im gemeinsamen Interesse zu gewähren.

Indessen, der Friedensvorschlag muß als definitive Tatsache angenommen und gezeichnet werden. Die Alliierten und Assoziierten Regierungen können längeren Verzögerungen nicht zustimmen, um ihre eigene Sicherheit zu gewähr- [43] leisten. Deutschland ist nicht in der Lage, seiner Bevölkerung den ihm angebotenen Frieden zu versagen. Die Wiedergutmachungskommission muß eingesetzt werden und muß ihre Arbeit beginnen. Die einzige offene Frage würde die sein, wie die Bestimmungen des Vertrages am besten ausgeführt werden.

Das Vorhergehende sollte genügen, die Billigkeit der Bedingungen klarzustellen, unter welchen Deutschland seine

Wiedergutmachungsverpflichtungen auszuführen hat und klarzustellen, wie völlig unbegründet die Kritiken in der deutschen Antwort sind. Diese sind in der Tat nur erklärlich aus der Annahme, daß die deutschen Bevollmächtigten in völliger Verkennung ihrer ausdrücklich klaren Fassung in den Friedensbedingungen Absichten entdeckt zu haben glauben, die sich nicht darin befinden, aber die nicht unnatürlich erscheinen würden im Munde von siegreichen Nationen, die von seiten Deutschlands die Opfer von Grausamkeiten und ungeheuren vorsätzlichen Verwüstungen gewesen sind. Die Lasten Deutschlands sind gewiß schwer, aber sie werden ihm im Namen der Gerechtigkeit von Völkern auferlegt, deren gesellschaftlicher Wohlstand und wirtschaftliche Blüte schwer mitgenommen worden sind durch schuldhafte Handlungen, deren vollständige Wiedergutmachung auch über die äußersten Anstrengungen Deutschlands hinausgeht.



3Der letzte Nachsatz fehlt im englischen Text.

[44] Teil IX: Finanzielle Bestimmungen

Vor Eingehen auf jeden einzelnen Artikel, zu dem die Deutsche Delegation Bemerkungen gemacht hat, erinnern die Alliierten und Assoziierten Mächte an die Antwort, die Herr Clemenceau in ihrem Namen am 22. Mai 1919 auf eine Note des Grafen Brockdorff-Rantzau vom 13. Mai gegeben hat und insbesondere an den § 13 dieses Schriftstücks:

"Alle Nationen Europas haben Verluste erlitten, sie werden noch lange Zeit Lasten zu tragen haben, die fast zu schwer für sie sind. Diese Lasten und diese Verluste sind ihnen durch den Angriff Deutschlands auferlegt worden. Es ist gerecht, daß Deutschland als die ursprüngliche Ursache dieses Elends es im vollen Ausmaß seiner Mittel wieder gutmacht. Deutschlands Leiden werden ihre Ursache nicht in den Bedingungen des Friedens, sondern in den Taten derer haben, die den Krieg heraufbeschworen und verlängert haben. Die Urheber dieses Krieges dürfen diesen gerechten Folgen nicht entgehen."

Deutschland muß Lasten, sogar sehr schwere Lasten auf sich nehmen: Finanzielle Verpflichtungen und Bürgschaften, die die Alliierten und Assoziierten Mächte sich sichern, um die Zahlung ihrer Forderung zu erhalten.

Deutschland wird seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen können, sei es mit Hilfe der Güter und Interessen, die es im Inneren des Reiches, sei es mit Hilfe der Guthaben, die es im Auslande besitzt.

Innerhalb des Reiches haben die Alliierten und Assoziierten Mächte ein Vorrecht nur hinsichtlich des Besitzes und der Hilfsquellen des Reiches und der deutschen Einzelstaaten beansprucht. Ihr diesbezügliches, aus den finanziellen Bestimmungen sich ergebendes Recht ist soweit als möglich beschränkt worden und es ist angestrebt worden, ihm jeden drückenden Charakter zu nehmen. Endlich ist jedes Entgegenkommen bewiesen, das mit den Rechten der Alliierten und Assoziierten Mächte in Einklang zu bringen war, um Deutschland die Wahrung seiner wirtschaftlichen Interessen und seines Kredits zu gestatten.

Außerhalb des Reiches haben die Alliierten und Assoziierten Mächte davon Abstand genommen, die Übertragung deutschen Eigentums und deutscher Interessen in neutralen Ländern zu verlangen; sie fordern einzig und allein die Abtretung der Güter, die nicht unentbehrlich für das Bestehen Deutschlands sind und die abgegeben werden können, ohne tiefgehende Störungen im inneren Leben Deutschlands hervorzurufen.

Mit einem Wort, angesichts der Lasten, die Deutschland auf sich nehmen muß, schonen die finanziellen Bestimmungen, die von den Alliierten und Asso- [45] ziierten Mächten aufgestellt sind, im Ausmaß des Möglichen die wesentlichen Interessen Deutschlands.

1. Die Alliierten und Assoziierten Mächte betonen nochmals ihr Recht, die Zahlung der Wiedergutmachung und sonstigen Lasten, die auf dem Vertrage beruhen, mit Vorrecht vor der Regelung aller anderen Schulden des Reiches und der deutschen Bundesstaaten zu erhalten. Nichtsdestoweniger halten sie es für angemessen, für bestimmte besondere Fälle die Bewilligung von Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz, der vorstehend niedergelegt ist, vorzusehen, und sind bereit, am Anfang des Artikels 248 folgenden Satz einzuschieben:

"Unter Vorbehalt der Ausnahmen, die von der Wiedergutmachungskommission etwa bewilligt werden, haften an erster Stelle......."

Diese neue Bestimmung wird es namentlich gestatten, soweit als möglich Maßnahmen zum Schutze von Deutschlands Kredit zu ergreifen.

2. Die Bestimmung, die die Ausfuhr von Gold verbietet, ist eine Garantie für die Alliierten und Assoziierten Mächte; diese beabsichtigen jedoch nicht, ihr

Recht rücksichtslos auszunutzen. Sie haben vielmehr vorgesehen, daß Deutschland Gold nach Ermächtigung der Wiedergutmachungskommission ausführen darf.

Diese wird also zuständig sein, der Reichsbank in allen ihr angemessen erscheinenden Fällen "das Recht der Ausfuhr zu bewilligen, sobald es sich um Garantien handelt, die die Bank übernommen hat und die sie mit anderen Mitteln nicht erfüllen kann".

3. Die militärische Besetzung bildet für die Alliierten und Assoziierten Mächte eine der wesentlichen Garantien; sie kann daher nicht zur Diskussion gestellt werden.

Die Kosten des Unterhalts der Besatzungsarmeen sind immer von der Nation getragen worden, der die Besatzung auferlegt worden ist; Deutschland selbst hat diesen Grundsatz im Jahre 1871 angewandt, als es Frankreich die Kosten der deutschen Besatzungsarmeen auferlegt hat (Konvention von Ferrières vom 11. März 1871).

4. Ein Unterschied zwischen dem Kriegsmaterial, das der Feind im Verlauf militärischer Operationen verloren hat und dem Kriegsmaterial, das in Ausführung eines Waffenstillstandes, der diese Operation beendet hat, ausgeliefert worden ist, kann nicht gemacht werden.

Mit Fug und Recht wird daher die Wiedergutmachungskommission Deutschland den Wert dieser Auslieferung nicht gutschreiben.

5. Die Bestimmung des Absatz 2 des Artikels 251 sieht zugunsten der Lebensmittelversorgung Deutschlands eine Ausnahme von dem Vorrecht, das in dem ersten Absatz desselben Artikels festgesetzt wird, vor.

Diese Ausnahme findet ausschließlich auf die Lebensmittelversorgung Anwendung, die durch staatliche Organe bewirkt wird, da für die Güter der deutschen Staatsangehörigen kein Vorzugsrecht vorgesehen ist.

Diese Klausel ist zugunsten Deutschlands festgesetzt worden, und wenn sich die Alliierten und Assoziierten Mächte ein Kontrollrecht über die deutsche staatliche Lebensmittelversorgung vorbehalten haben, so ist dies aus dem Grunde geschehen, weil es unmöglich erscheint, eine so wichtige Ausnahme von dem Grundsatz des Artikels 248 ohne Kontrollrecht zu bewilligen.

[46] 6. Bei der Verteilung der Vorkriegsschuld des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten wird auf die steuerliche Leistungsfähigkeit (facultés contributives) der einzelnen abgetretenen Gebiete Rücksicht genommen werden. Die Festsetzung dieser steuerlichen Leistungsfähigkeit

ist offenbar angesichts der Verschiedenheit der fiskalischen Systeme in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten sehr heikel (délicat). Deshalb ist davon abgesehen worden, schon jetzt diejenigen Einkünfte Deutschlands zu bestimmen, die einen Vergleich der Einnahmequellen der abzutretenden Gebiete mit denen des Reiches erlauben würden. Man hat vielmehr deren Beurteilung der Wiedergutmachungskommission überlassen.

Andererseits können die Alliierten und Assoziierten Mächte nicht die Überbürdung eines Teiles der deutschen Kriegsschuld auf die befreiten Gebiete zulassen. Diese Teilung würde in der Tat die Folge haben, daß diejenigen Mächte, die Rechtsnachfolger dieser Gebiete werden, einen Teil der deutschen Kriegsschuld übernehmen würden, was nicht zugelassen werden kann.

7. Es ist unmöglich, zuzugeben, daß Polen mittelbar oder unmittelbar die Lasten einer Schuld tragen soll, die zu dem Zwecke eingegangen war, den preußischen Einfluß auf Kosten der polnischen Überlieferung und Rechte auszubreiten.

8. Da die deutschen Kolonien Zuschußgebiete sind, können sie keinesfalls einen Teil der deutschen Schuld übernehmen.

Es ist übrigens zu bemerken, daß ein wesentlicher Teil der Ausgaben, die in den deutschen Kolonien gemacht wurden, einen militärischen und unproduktiven Charakter hatten.

Unter diesen Umständen würde es ungerecht sein, daß der Staat, der Mandatar des Völkerbundes wird, eine Schuld übernehmen soll, die die Kolonie nicht aufbringen kann.

9. Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind nach den seit 1914 eingetretenen Ereignissen berechtigt zu fordern, daß Deutschland nicht mehr an ihrem finanziellen und wirtschaftlichen Leben näher interessiert ist, ebensowenig wie an dem seiner ehemaligen Verbündeten und an demjenigen Rußlands.

Außerdem erscheint es annähernd sicher, daß Deutschland, um die Lasten, der Wiedergutmachung tragen zu können, genötigt sein wird, den größten Teil der ausländischen Werte zu veräußern, die seine Staatsangehörigen besitzen. Die Interessen der deutschen Eigentümer werden durch diese Tatsache so sehr verringert, daß die Notwendigkeit ihres Schutzes die Teilnahme Deutschlands an internationalen Organisationen nicht mehr rechtfertigt.

10. Die Deutsche Delegation hat sowohl im Anhang II ihrer Bemerkungen, als

auch in ihrer besonderen Note vom 29. Mai 1919 eine Anzahl von Bemerkungen vorgebracht.

Die ersten beziehen sich auf die Übertragung von in Deutschland auf den Namen der Dette ottomane, der Kaiserlich Ottomanischen Regierung und der Österreich-Ungarischen Regierung hinterlegten Beträgen.

Die Einzelheiten, die die Deutsche Delegation über gewisse in Deutschland vorgenommene Übertragungen gegeben hat, machen zwei redaktionelle Änderungen erforderlich. Die Alliierten und Assoziierten Mächte halten jedoch die Grundsätze des fraglichen Artikels aufrecht.

Erstens: Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben die Tatsache nicht übersehen, daß der Verpflichtung, die die Deutsche Regierung der Türkei gegen- [47] über übernommen hat, die Verpflichtung der türkischen Regierung gegenübersteht, Deutschland später die vorgeschossenen Summen zurückzubezahlen. Artikel 259 muß im Zusammenhang mit Artikel 261 behandelt werden. Letzterer sieht vor, daß Deutschlands Guthaben auf die Alliierten und Assoziierten Mächte übertragen wird.

Zweitens: Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind im Besitz von Beweisen darüber, unter welchen Bedingungen Gold- und Silberüberweisungen im November 19164 an das türkische Finanzministerium gemacht worden sind.

Drittens: Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind der Ansicht, daß, wenn "für die Vorschüsse, die Österreich-Ungarn durch die Vermittlung deutscher Banken erhalten hat, kein Betrag in Gold als Pfand weder an die Deutsche Regierung noch an die interessierten Banken übertragen worden ist", die im § 5 vorgesehene Bestimmung gegenstandslos wird und infolgedessen keinerlei Einspruch seitens der Deutschen Delegation rechtfertigt.

Die anderen Bemerkungen beziehen sich auf den Verzicht Deutschlands auf die Verträge von Bukarest und Brest-Litowsk.

Die Deutsche Delegation fordert, daß die Verpflichtungen, die Deutschland aus diesen Vertragen erwachsen, ebenso annulliert werden, wie die Vorteile, die darin zu seinen Gunsten aufgeführt waren.

Diese Bemerkungen sind nicht begründet.

Tatsächlich hebt Artikel 292, den die deutsche Finanzdelegation anscheinend übersehen hat, einfach diese Verträge auf, von denen die Deutsche Delegation übrigens in den allgemeinen Bemerkungen, Teil VII, erklärt, "hierüber sei keine weitere Erörterung nötig, da Deutschland bereits auf den

Vertrag von Brest-Litowsk verzichtet hat und da der Friede von Bukarest niemals ratifiziert worden ist".

Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben übrigens im Friedensvertrag von Bukarest vergebens nach "Verpflichtungen, die durch Deutschland übernommen waren", gesucht.

11. Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind der Ansicht, daß die Abtretung der Rechte und Interessen deutscher Staatsangehöriger an den Unternehmen von öffentlicher Wichtigkeit und an den Konzessionen in Rußland und in den früher mit Deutschland verbündeten Ländern für die Zwecke des Schutzes und der Wiedergutmachung unerläßlich ist.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte konnten im Laufe des Krieges würdigen, welchen Gebrauch Deutschland von der Kontrolle zu machen in der Lage war, die es über seine Verbündeten und über Rußland besaß: sie fühlen sich daher berechtigt, Deutschland jeden Anteil an der öffentlichen Gewalt in diesen Ländern zu entziehen.

12. Die Alliierten und Assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, von Deutschland die Übertragung aller seiner Guthaben in Österreich, Ungarn, Bulgarien und in der Türkei zu verlangen.

Aber Artikel 243 sieht vor, daß der Betrag dieser Guthaben in der Wiedergutmachungsrechnung Deutschland zu einem Werte gutgeschrieben werden soll, den die Wiedergutmachungskommission als angemessen ansehen wird.

[48] 13. Die Verpflichtung, in bar zu zahlen, ist nicht als eine Verpflichtung auszulegen, wonach tatsächlich in Gold bezahlt werden muß.

Andererseits können die Alliierten und Assoziierten Mächte nicht zulassen, daß Deutschland "in der Währung desjenigen Landes" bezahlen darf, "in dem der Schaden begangen worden ist".

Die Länder, die schweren Schaden erlitten haben, müssen, um ihre Ruinen wieder aufzubauen, in weitem Maße auf die Hilfe der Alliierten und Assoziierten Länder zurückgreifen, und sie werden große Ausgaben im Auslande zu machen haben; es würde unzulässig sein, ihnen nicht die Wahl zu lassen, Zahlung in denjenigen Währungen zu fordern, die sie etwa benötigen.

Im übrigen müssen die Schuldverschreibungen, die Deutschland als Abschlagszahlungen der für die Wiedergutmachung geschuldeten Summen auszugeben hat, einen sehr großen Markt haben und die Zinsverpflichtungen

in mehreren Währungen ausgefertigt werden.

Immer, wenn eine Zahlungsverpflichtung klargestellt werden soll, ist es erforderlich, diese in einer festen Währung zu bestimmen.

14. Die Deutsche Delegation hat in einer Note vom 29. Mai 1919 bestimmte Bemerkungen bezüglich des Artikels 263 formuliert.

Da der Erlös des Verkaufs des Sao Paolo-Kaffees in Triest bei dem Bankhause Bleichröder hinterlegt worden ist, können die Alliierten und Assoziierten Mächte das Ansinnen der Deutschen Delegation nicht annehmen, wonach diese Beträge von Artikel 263 nicht betroffen würden.

Immerhin erkennen die Alliierten und Assoziierten Mächte an, daß die Worte "mit einer Verzinsung von 5 v. H. vom Tage der Hinterlegung an", wie folgt geändert werden müssen: "mit Zinsen zu dem Satze oder zu den Sätzen, die vereinbart waren".

Die Alliierten und Assoziierten Mächte stimmen der Streichung des Wortes "erzwungen" in Artikel 263 zu.

Da die Deutsche Regierung abgelehnt hat, die Zurückziehung dieser Summen zu genehmigen und zugestimmt hat, sie bei Beendigung des Krieges voll zu ersetzen, müssen die Alliierten und Assoziierten Mächte darauf bestehen, daß die Zurückzahlung zum Wechselkurs desjenigen Zeitpunktes geschieht, an dem die Hinterlegung erfolgt ist.

Anmerkungen:

4Im englischen Text: "1918"



[49] Teil X: Wirtschaftliche Bestimmungen

I: Handelspolitik

Die Grundsätze, die die Alliierten und Assoziierten Mächte zur Anwendung bringen wollen, sobald die Welt wieder zu normalen Verhältnissen zurückkehrt, sind die gleichen, die der Präsident Wilson bei verschiedenen Gelegenheiten in seinen Reden bekundet hat, und die in Artikel 23, § e des Völkerbundsstatuts niedergelegt sind. Aber es leuchtet ein, daß die Kundgebungen des Präsidenten Wilson, bezüglich der Gleichheit der Handelsbeziehungen, im Hinblick auf eine dauernde Ordnung der Welt verstanden werden müssen, und daß sie nur auf einen Zeitpunkt als anwendbar betrachtet werden können, wo der Völkerbund vollständig errichtet und die Welt zu normalen Handelsverhältnissen zurückgekehrt ist. In der Zwischenzeit ist die Errichtung einer reinen Übergangsordnung notwendig, die allerdings von dem abweicht, was bei der endgültigen Ordnung bezweckt ist, aber in keiner Weise mit deren Grundsätzen im Widerspruch steht.

Während dieser Übergangszeit verlangt es die "billige Behandlung des Handels aller Mitglieder des Völkerbundes", daß Deutschland zeitweilig das von ihm geforderte Recht, auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung mit den anderen Nationen behandelt zu werden, entzogen wird.

Die gesetzwidrigen Handlungen des Feindes haben viele der verbündeten Staaten in eine Lage wirtschaftlicher Unterlegenheit gegenüber Deutschland gebracht, dessen Gebiet nicht verwüstet worden ist, und dessen Betriebe in einem Zustand sind, daß Fabrikation und Handel sofort nach dem Kriege wieder aufgenommen werden können. Für diese Länder ist eine gewisse Bewegungsfreiheit während der Übergangszeit lebensnotwendig. Aber es ist auch nicht weniger notwendig, daß die Alliierten Staaten in dieser Zwischenzeit gegen die Wirkung besonderer Vergünstigungen oder verschiedener Behandlung, die seitens Deutschland an ein alliiertes oder assoziiertes Land oder an irgendein anderes Land gewährt werden, gesichert sind. Während der Übergangszeit ist daher eine formelle Gegenseitigkeit nicht durchführbar und es ist nur billig, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte für diese Periode eine größere Freiheit haben, ihren wirtschaftlichen Verkehr zu ordnen, als dies den Urhebern des Angriffs zugestanden wird. Wäre es anders, so würde Deutschland in den Gebieten, die es mit der Absicht besetzt hat, seine Gegner in eine wirtschaftlich unterlegene Lage zu bringen, den Vorteil seiner verbrecherischen Handlungen ernten.

[50] Es ist daher eine Erwägung der Gerechtigkeit, die die Alliierten und Assoziierten Mächte bewogen hat, Deutschland für eine Mindestzeit von 5

Jahren Bedingungen ohne Gegenseitigkeit im Handelsverkehr aufzuerlegen. Die Artikel 264 bis 267, 323 und 327, die in diesem Sinne abgefaßt sind, sind Maßregeln für die Wiederherstellung, deren Dauer durch den Völkerbund bestimmt werden wird.

Wenn die notwendige Übergangszeit vorüber ist und ein umgestaltetes Deutschland zur Mitgliedschaft bei dem Völkerbund zugelassen ist, werden die Alliierten und Assoziierten Mächte in der Lage sein, mit ihm zusammen zu arbeiten, um zu einer dauernden Ordnung für die Errichtung einer billigen Behandlung des Handels aller Völker zu gelangen.

Von der Deutschen Delegation ist keine Einwendung gegen den allgemeinen Grundsatz erhoben, daß während einer Übergangszeit Sonderordnungen für Erzeugnisse des Gebietes nötig sind, die von Deutschland abgetrennt werden. Mangels eingehender Kritik ist anzunehmen, daß sie gegen die diesbezüglichen Bestimmungen des Vertrages keine ernstliche Einwendungen erhebt.

Um den besonderen Bedingungen der Übergangszeit Rechnung zu tragen, ist die Bestimmung aufgenommen, durch die der Einfuhr gewisser Erzeugnisse der Alliierten und Assoziierten Länder die Anwendung für einen Zeitraum von drei Jahren der im Jahre 1914 angewandten deutschen Meistbegünstigungstarife gesichert wird. Es handelt sich darum, provisorisch einer Produktion ihren Absatz zu erhalten, die in den angrenzenden Ländern sich den Bedürfnissen Deutschlands angepaßt hatte.

Um Deutschland die Möglichkeit der Aufstellung von Zolltarifen nach Bedürfnis zu geben, haben die Alliierten und Assoziierten Mächte seine Verpflichtung der Aufrechterhaltung der für die Einfuhr nach Deutschland am 31. Juli 1914 angewandten Meistbegünstigungszolltarife auf eine Zeitdauer von 6 Monaten beschrankt. Die auf diese Weise festgesetzte Frist ist zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Verwirrung, durch sofortige Abänderungen der Tarifbedingungen, unvermeidlich.

II: Verträge

Die allgemeinen Grundsätze, auf denen die Abfassung des Abschnitts II des Teiles X der Friedensbedingungen beruht, machen seinen Inhalt verständlich. Gewiß ziehen die Alliierten und Assoziierten Mächte in Betracht, daß in Friedenszeiten das Bestehen von Kollektivverträgen und von zweiseitigen Verträgen zwischen den Völkern unentbehrlich ist, um die Achtung des Rechts und die Erhaltung der regelrechten internationalen Beziehungen zu sichern. Sie sind daher bedacht gewesen, alle jene Kollektivverträge wieder

in Kraft zu setzen, die ihnen mit den neuen Verhältnissen, wie sie sich aus dem Kriege ergeben haben, verträglich erschienen.

Was die zweiseitigen Verträge anbetrifft, so hat sich jede der Alliierten und Assoziierten Mächte das Recht vorbehalten, ihre Entscheidung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Friedensvertrages zu treffen.

[51] Aber die Alliierten und Assoziierten Mächte können nicht alle Verträge weiterbestehen lassen, die Deutschland, sei es seinen Verbündeten, sei es seinen zeitweilig niedergeworfenen Gegnern, sei es in gewissen Fällen sogar neutralen Mächten mit dem Ziel, sich besonders günstige Bedingungen und Sondervorteile aller Art zu sichern, auferlegt hat und deren Aufrechterhaltung mit der Wiederherstellung des Rechts unvereinbar ist.

Dieser Grundsatz hat zur notwendigen Folge die Zurückweisung der von Deutschland in Kapitel VII (Verträge) seiner Bemerkungen zu den Friedensbedingungen aufgestellten Theorie, ohne daß darüber besondere Verhandlungen notwendig wären. Es kann daher nicht zugelassen werden, daß allgemein alle Kollektivverträge und alle zweiseitigen Verträge ohne Unterschied nach Friedensschluß, und sei es auch nur für kurze Zeit, wieder aufleben; und mit Fug und Recht haben sich die Alliierten und Assoziierten Mächte das Recht vorbehalten, oder behalten es sich in Zukunft vor, die Verträge mitzuteilen, die sie vorhaben, Deutschland gegenüber wieder in Kraft zu setzen oder in Kraft setzen zu lassen.

Unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß sich das Vorstehende auf die Gesamtheit der deutschen Bemerkungen zum Abschnitt II des Teiles X der Friedensbedingungen bezieht, geben diese Bemerkungen im besonderen noch zu folgenden Betrachtungen Anlaß:

1. Die Deutsche Delegation scheint der Anschauung zu sein:

daß die Aufzählung der Kollektivverträge in Artikel 282 infolge von Irrtümern oder Auslassungen unvollständig ist;
daß die Ziffern 7, 17, 19, 20, 21 dieses Artikels zu Zweifeln über Inhalt und Bedeutung Anlaß bieten;
daß schließlich Schwierigkeiten entstehen können aus den Einzelvorbehalten der Staaten, die der Geltung gewisser, wieder in Kraft gesetzter Kollektivverträge Schranken haben auferlegen können.

In Erwiderung auf diese Bemerkungen weisen die Alliierten und Assoziierten Mächte auf folgende Punkte hin:

der Deutschen Regierung ist es gestattet, nach Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen mit den Alliierten und Assoziierten Mächten

diesen die in den nicht wieder in Kraft gesetzten Verträgen geregelten Fragen bekanntzugeben, für die sie den Abschluß neuer Verträge oder die abgeänderte Wiederaufnahme früherer Übereinkünfte wünscht.

Der Inhalt und die Bedeutung der Verträge, die im Artikel 282 unter den Ziffern 7, 17, 19, 20, 21 aufgeführt sind, lassen für irgendwelche Zweifel keinen Raum.

Was die Nummer 19 anbetrifft, so kann die Aufzählung der Sanitätsabkommen folgendermaßen ergänzt werden:

"Sanitätsabkommen vom 3. Dezember 1903, sowie die diesen vorausgehenden Sanitätsabkommen, unterzeichnet am 30. Januar 1892, am 15. April 1893, am 3. April 1894 und am 19. März 1897."

Unbeschadet etwaigen entgegenstehenden Bestimmungen des Friedensvertrages bleiben die Vorbehalte in Kraft, die von den zu den Unterzeichnern des Vertrages gehörenden Mächten zu der Zeit haben gemacht werden können, als sie die durch den Abschnitt II des [52] Teiles X der Friedensbedingungen wieder in Kraft gesetzten Kollektivverträge zeichneten oder ihnen beitraten, da diese Verträge ihre Geltung unter den gleichen Bedingungen wie vor dem Kriege wieder erlangen. Sollten die Bedingungen in ihrer Anwendung eingeschränkt sein, so müßte natürlich in eine neue Prüfung eingetreten werden.

2. Die Deutsche Delegation erklärt, daß die Annahme der Artikel 283 und 284 durch Deutschland unverträglich ist mit der Würde eines unabhängigen Volkes.

Diese Meinung gründet sich auf eine falsche Auffassung des Sinnes und der Bestimmungen der Artikel 283 und 284. Deutschland verpflichtet sich durch den Artikel 283 lediglich, seine Zustimmung zu dem Abschlusse von Sonderabmachungen mit neuen Staaten nicht zu verweigern, wie sie für die Weltpost- und Telegraphenvereine vorgesehen sind. Damit ist nicht gesagt, daß der Wortlaut dieser Abmachungen ihm vorgeschrieben wird und daß es ihn ohne Änderungen annehmen muß. Tatsächlich wird durch diese Artikel lediglich einer systematischen Weigerung, solche Abmachungen einzugehen, oder der Aufstellung von Forderungen, die den Abschluß dieser Abmachungen unmöglich machen, von vornherein vorgebeugt.

Artikel 284 läßt Deutschland die Möglichkeit, an der Ausarbeitung des vorgeschlagenen funkentelegraphischen Übereinkommens teilzunehmen. Nichts hindert Deutschland, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wenn es dies für zweckmäßig erachtet.

Es kann zudem unmöglich als eine ungewöhnliche Härte angesehen werden, daß in Angelegenheiten solcher Art, die den friedlichen Handel der europäischen Völker berühren, Deutschland verhindert wird, eine Haltung einzunehmen, durch die es dem internationalen Verkehr ein Hemmnis in den

Weg legen würde. Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind gleichwohl bereit, Deutschland durch ein neues funkentelegraphisches Übereinkommen nur dann für gebunden zu erachten, wenn dieses Übereinkommen vor Ablauf von 5 Jahren abgeschlossen werden sollte.

3. Die deutschen Einwendungen gegen Artikel 289 scheinen einer irrtümlichen Auffassung seines Gegenstandes zu entspringen. Während die Alliierten und Assoziierten Mächte auf der einen Seite dem Wiederaufleben aller solcher zweiseitigen Verträge oder solcher Bestimmungen in zweiseitigen Verträgen, die nicht den Abmachungen des Friedensvertrages entsprechen, nicht zustimmen können, sind sie auf der anderen Seite völlig bereit, die Versicherung abzugeben, daß die in Rede stehende Bestimmung nicht willkürlich zu dem Zwecke angewendet werden wird, um zweiseitige Verträge in einer Weise zu spalten, daß für die eine Partei nur Verpflichtungen und für die andere nur Rechte bestehen bleiben. Die Alliierten und Assoziierten Mächte werden selbst durch den Völkerbund eine Überwachung dahin ausüben, daß die Bestimmungen des Artikels 289 sinngemäß (loyal) ausgeführt werden. Zu diesem Zwecke wird die Fassung des Artikels wie folgt abgeändert:

"Entsprechend dem Geiste der allgemeinen Grundsätze oder der besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages wird jeder der Alliierten und Assoziierten Mächte Deutschland diejenigen zweiseitigen Verträge oder Abkommen mitteilen, deren Wiederaufleben sie wünscht.

Die in diesem Artikel vorgesehene Mitteilung soll entweder unmittelbar oder durch Vermittlung einer anderen Macht bewirkt werden. Deutschland [53] wird den Empfang schriftlich bestätigen. Das Datum des Inkrafttretens ist das Datum der Mitteilung.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte verpflichten sich untereinander, nur diejenigen Übereinkommen oder Verträge wieder aufleben zu lassen, die den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages entsprechen. Die Mitteilung enthält gegebenenfalls den Hinweis darauf, daß diejenigen Bestimmungen dieser Übereinkommen oder Verträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Abmachungen des gegenwärtigen Vertrages stehen, nicht wieder aufleben sollen.5 Im Falle einer Meinungsverschiedenheit hat der Völkerbund das Wort.

Ein Zeitraum von 6 Monaten......."

Zweiseitige Verträge zwischen Deutschland und Staaten, welche die diplomatischen Beziehungen mit ihm abgebrochen, aber nicht den Krieg erklärt haben, sind ausdrücklich in Artikel 289 zu denselben Grundsätzen eingeschlossen wie Verträge mit solchen Staaten, die den Krieg erklärt haben. Da es keine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts über diesen Gegenstand gibt, steht es den Alliierten und Assoziierten Mächten frei, die Frage in der zweckmäßigsten Art in dem Friedensvertrag zu erledigen.

4. Die in den Artikeln 290 und 292 bezeichneten Verträge gehören in erster Linie zu den Verträgen, zu deren Abschluß Deutschland durch mißbräuchliche Ausnutzung der Umstände, die es selbst geschaffen hatte, des Druckes, den es ausgeübt hat, oder der zeitweiligen Stärke seiner Waffen gelangt war. Sie können unmöglich nach Abschluß eines Friedensvertrages in Kraft bleiben, der auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit aufgebaut ist, was auch immer die Folgen ihrer Aufhebung für Deutschland sein mögen.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte können nicht zugeben, daß die durch Artikel 290 und 292 geforderte Aufhebung aller von Deutschland mit seinen früheren Verbündeten seit dem 1. August 1914 geschlossenen Verträge und aller vor oder seit diesem Datum mit Rußland6 und mit Rumänien geschlossenen Verträge Deutschlands Beziehungen zu diesen Staaten ernstlich gefährdet.

Diese Aufhebung ist durch den gewaltigen politischen Umschwung notwendig geworden, der durch den Krieg herbeigeführt worden ist, und durch die Tatsache, daß alle Verträge, die seit Beginn der Feindseligkeiten mit Rußland oder irgendeinem Staat oder irgendeiner Regierung, deren Gebiet früher einen Teil Rußlands bildete, sowie mit Rumänien geschlossen worden sind, notwendigerweise so angesehen werden müssen, als wären sie durch Deutschland diesen Staaten wider ihren Willen auferlegt worden. Diese Aufhebung berührt nicht die Freiheit Deutschlands, in neue Unterhandlungen mit diesen Staaten zum Abschluß von neuen Vereinbarungen einzutreten, die den veränderten Bedingungen angepaßt sind. Auf diese Art kann jedes ernsthafte Hindernis der Wiederaufnahme freundschaftlicher wirtschaftlicher Beziehungen leicht umgangen werden.

5. Jede besondere Verhandlung über die Artikel 291 und 294 ist überflüssig. Der Zweck dieser Artikel ist klar und einfach: die Alliierten und Assoziierten Mächte stellen zwischen sich und Deutschland Gleichheit her, indem sie ipso facto in die Vorteile der vertraglichen Behandlung eintreten, die Deutschland seinen [54] früheren Alliierten vor dem 1. August 1914 eingeräumt hatte, sowie in diejenigen, die Deutschland aus Gründen eigenen Interesses oder zu Zwecken, die den Interessen der Alliierten und Assoziierten Mächte entgegenstanden, während des Krieges den neutral gebliebenen Mächten gewährt hat.

Anlage der Deutschen Delegation über besondere Rechtsfragen

III: Wiederaufnahme konsularischer Beziehungen

Die Deutsche Delegation fordert Gegenseitigkeit bezüglich des den Alliierten und Assoziierten Mächten durch Artikel 279 der Friedensbedingungen vorbehaltenen Rechts, Konsuln in deutschen Häfen und Städten zu bestellen. Der einseitige Charakter dieser Vorschrift des Artikels 279 entspringt den politischen Umtrieben der deutschen Konsuln und den Handlungen, die von Deutschen in den Gebieten gewisser Alliierter und Assoziierter Mächte vorgenommen worden sind.

Es muß übrigens hinzugefügt werden, daß keine Bestimmung des Artikels der Möglichkeit entgegensteht, entweder unter Anwendung des Artikels 289 die konsularischen Übereinkommen der Vorkriegszeit zwischen einzelnen der Alliierten und Assoziierten Mächte und Deutschland zu erneuern oder neue Vereinbarungen zwischen Deutschland und diesen Mächten für die Zulassung deutscher Konsulate in ihrem Gebiete abzuschließen.

IV: Behandlung des Privateigentums

Die Frage der Behandlung der Privatrechte wird in den Noten der Deutschen Delegation vom 22. und 29. Mai und in dem Anhang Nr. 1 ihrer Bemerkungen zu den Friedensbedingungen erörtert. Außerdem werden die allgemeinen in diesen Schriftstücken enthaltenen Einwände in verschiedener Form an mehreren Stellen der Bemerkungen wiederholt.

I. Grundsätzliche Fragen

Die grundsätzlichen Einwendungen gegen die Friedensbedingungen, welche von der Deutschen Delegation hinsichtlich dieses Gegenstandes vorgebracht worden sind, können wie folgt zusammengefaßt werden:

Es ist ungesetzmäßig, das Privateigentum deutscher Staatsangehöriger dazu zu verwenden, die Verpflichtungen Deutschlands damit zu erfüllen.

Die Regelung der Privatrechte ist nicht nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit erfolgt.
Deutsches Eigentum soll nicht als Sicherheit für die Verpflichtungen der mit Deutschland verbündeten Staaten Verwendung finden.
[55] Die von den Alliierten und Assoziierten Mächten vorzunehmenden Liquidationen tragen, da sie den Eigentümer der freien Verfügung über sein Vermögen berauben, konfiskatorischen Charakter.

Die Antwort der Alliierten und Assoziierten Mächte auf diese Einwände lautet wie folgt:

Bezüglich des ersten Einwandes wird bemerkt, daß Deutschland klar seine pekuniäre Verpflichtung gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten anerkannt hat und ferner, daß die gegenwärtigen Hilfsquellen Deutschlands nicht ausreichend sind, um seine Verpflichtungen zu erfüllen. Es ist unzweideutige Pflicht Deutschlands, seine Verbindlichkeiten so vollständig und so schnell als möglich zu erfüllen, und zu diesem Zwecke von allen verfügbaren Mitteln Gebrauch zu machen. Die im Auslande befindlichen Kapitalien deutscher Staatsangehöriger bilden eine Gruppe sofort verfügbarer Guthaben. Der Vertrag verlangt einfach von Deutschland, zu diesen Kapitalanlagen unverzüglich seine Zuflucht zu nehmen.

Es ist richtig, daß es für ein Land grundsätzlich nicht wünschenswert erscheint, das Eigentum eines Teiles seiner Staatsangehörigen zur Deckung staatlicher Verbindlichkeiten zu benützen; es können jedoch Umstände eintreten, welche ein solches Verfahren notwendig machen. In dem gegenwärtigen Kriege haben die Alliierten Mächte es selbst für notwendig erachtet, auswärtige Kapitalanlagen ihrer Staatsangehörigen in Anspruch zu nehmen, um ihren auswärtigen Verpflichtungen nachzukommen. Sie haben dafür ihre eigenen inneren Anleihen ihren Staatsangehörigen gegeben, welche auf diese Weise berufen wurden, durch solche Verwendung ihres privaten Eigentums einen Anteil der staatlichen Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

Jetzt ist die Zeit gekommen, wo Deutschland dasselbe tun muß, wozu es seine Gegner gezwungen hat. Die Notwendigkeit für Deutschland, ein solches Verfahren anzunehmen, ist von der Deutschen Friedensdelegation klar eingesehen worden und ist von ihr in folgenden Sätzen angenommen, welche wörtlich in der Note vom 22. Mai zitiert werden:

"Die Deutsche Friedensdelegation ist sich dessen bewußt, daß der Druck, den die aus dem Friedensvertrag hervorgehenden Lasten in Zukunft auf das gesamte deutsche Wirtschaftsleben ausüben werden, es nicht gestattet, den deutschen Auslandsbesitz in dem bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten.

Um seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, wird Deutschland vielmehr diesen Auslandsbesitz in weitem Maße opfern müssen; dazu ist es bereit."

Der obenerwähnte grundsätzliche Einwand beantwortet sich somit vollständig aus der deutschen Note selbst.

Die Deutsche Delegation behauptet in ihrer Note vom 22. Mai, daß hinsichtlich der Regelung feindlichen Eigentums lediglich der Anschein erweckt wird, daß hier Gegenseitigkeit verbürgt ist, und dieser Einwand wird in dem Anhang zu den Bemerkungen weiter entwickelt. Der Einwand entspringt einer Vermengung zweier gänz- [56] lich verschiedener Angelegenheiten. Was die außerordentlichen Kriegsmaßnahmen betrifft, welche in den verschiedenen Ländern hinsichtlich feindlichen Eigentums getroffen sind, besteht eine gegenseitige Bestimmung insofern, als diese außerordentlichen Kriegsmaßnahmen beiderseits bestätigt wurden. Völlig anders liegt die Frage, in welcher Weise feindliches Eigentum künftig behandelt werden soll. Deutsches Eigentum muß, wie es in der deutschen Note anerkannt ist, dazu dienen, Deutschlands Verpflichtungen gegenüber den Alliierten zu erfüllen. Die Entschädigung des deutschen Eigentümers muß durch Deutschland selber erfolgen. In dieser Hinsicht kann von einer Gegenseitigkeit keine Rede sein.

Bezüglich der Frage, ob deutsches Eigentum als Sicherheit für die Verpflichtungen der mit Deutschland verbündeten Staaten dienen sollte, ist zu bemerken, daß einerseits die Handlungen Deutschlands und seiner Verbündeten während des Krieges zu einer vollkommenen Einheit zwischen diesen Mächten in ökonomischer Beziehung geführt haben. So haben z. B. Unterhandlungen, welche ohne Skrupel zwischen Deutschland und seinen Verbündeten stattgefunden haben, dazu geführt, daß die Ergebnisse der gegen alles Recht in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten vorgenommenen Liquidationen von alliiertem und assoziiertem Eigentum geteilt wurden. Ferner haben die deutschen Behörden verschiedentlich die Alliierten und Assoziierten Mächte als solidarisch verbundene behandelt. Sie haben z. B. französische Kreditsalden in belgischen Banken beschlagnahmt als eine Vergeltungsmaßregel gegen Handlungen, die in anderen Alliierten Staaten begangen worden sind. Sie haben in gleicher Weise die Liquidation französischen Eigentums in Deutschland mit der Begründung gerechtfertigt, daß gleichartige Maßnahmen gegen deutsches Eigentum in anderen alliierten Ländern erfolgt seien. Somit ist der Grundsatz der Gesamthaftung, gegen welchen Deutschland jetzt Einwände macht, von ihm selbst aufgestellt worden. Es hat eine Sachlage geschaffen, welche den Alliierten und Assoziierten Mächten nicht mehr gestattet, die Verpflichtungen Deutschlands von denen seiner Verbündeten in der Praxis zu trennen. Gleichwohl sind die Alliierten und Assoziierten Mächte bereit, darauf zu verzichten, das Eigentum deutscher Staatsangehöriger für Verpflichtungen in Anspruch zu nehmen, welche aus den unbezahlten Schulden der Staatsangehörigen der mit Deutschland verbündeten Staaten herrühren.

Die Art der Verwendung des Eigentums, wie sie durch diesen Vertrag festgelegt ist, kann weder nach ihrem Prinzip noch nach der Methode ihrer Anwendung als eine Konfiskationsmaßnahme bezeichnet werden. Private

deutsche Interessen werden durch die erörterten Maßnahmen nur insoweit verletzt, als Deutschland selbst dies bestimmen sollte, denn alle Überschüsse aus deutschem Eigentum werden Deutschland gutgebracht werden, welches verpflichtet ist, seine eigenen Angehörigen zu entschädigen, und auf diese Weise dazu gelangt, seine Schuld gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten zu vermindern.

[57] V: Schulden

Obwohl Gegenseitigkeit nicht in jeder Hinsicht gewährt werden kann, haben die Alliierten und Assoziierten Mächte nichtsdestoweniger diesen Grundsatz angewendet, wo immer es möglich war. So ist es geschehen mit Bezug auf das système de compensation (clearing office system) (Ausgleichsverfahren), welches die Friedensbedingungen vorsehen. Hier ist, soweit es Einzelpersonen betrifft, vollkommene Gegenseitigkeit gegeben. Das System weicht hiervon nur insoweit ab, als es sich auf die Nichtauszahlung der Überschüsse an Deutschland bezieht, welche von den Alliierten und Assoziierten Mächten geschuldet werden könnten, und diese Bestimmung ist lediglich die Anwendung des Grundsatzes der Zurückhaltung feindlichen Eigentums zur Bezahlung von Ansprüchen.

1. Bestimmungen des Artikels 296 (e), laut welchen jede der Alliierten und Assoziierten Mächte, dagegen nicht Deutschland, in der Lage ist, zu entscheiden, ob das System zwischen Deutschland und einer Alliierten Macht anzuwenden ist oder nicht.

Es ist nicht möglich, sowohl den Alliierten oder Assoziierten Mächten als auch Deutschland ein Bestimmungsrecht darüber zu geben, ob das System anwendbar ist oder nicht. Das Ergebnis davon könnte sein, daß die eine Macht entscheidet, daß es anzuwenden sei, die andere, daß es nicht anzuwenden sei.

2. Bestimmungen des Artikels 296 (d), daß Schulden in der Währung der betreffenden Alliierten oder Assoziierten Macht nach dem Umrechnungskurs der Vorkriegszeit bezahlt werden sollen.

Infolge der großen Verminderung des Wertes der Mark werden notwendig Härten entstehen bei der Regelung der Vorkriegsschulden, gleichviel, welche Basis für diese Regelung gewählt wird. Die vorgesehene Methode ist für beide Seiten so gerecht (fair), wie möglich. Während nach diesem Verfahren

ein alliierter Gläubiger, dem von einem deutschen Schuldner ein Betrag in Mark geschuldet wird, einen gleichwertigen Betrag in alliierter Währung zum Wechselkurs der Vorkriegszeit erhalten wird, wird dem deutschen Gläubiger eines alliierten Schuldners, welcher einen Markbetrag schuldet, gleichfalls der Betrag in alliierter Währung, nach dem Wechselkurs der Vorkriegszeit berechnet, gutgeschrieben werden, so daß in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

3. Verbot unmittelbarer Abmachungen zwischen Schuldner und Gläubiger:
Es scheint so, daß einer der Einwände gegen das Verbot unmittelbarer Abmachungen zwischen Schuldnern und Gläubigern der ist, daß solches Verbot eine Ermäßigung des Betrages der Schulden verhindern würde. Es ist nun ein wesentlicher Bestandteil des Ausgleichsverfahrens, daß die Schulden von den betreffenden Regierungen garantiert und voll bezahlt werden sollen. Es darf keine Bestimmung zugelassen werden, welche dem Schuldner und Gläubiger erlaubt, dahin übereinzukommen, daß eine Befriedigung durch einen geringeren Betrag, als den vollen Anspruch, erfolgen könne.

[58] 4. Artikel 296, § 3 und 4.

Der in Artikel 296, § 3 und 4 enthaltene Vorbehalt bezieht sich auf den Fall, daß die Zahlung von Zinsen auf Staatspapiere aufgehoben oder hinausgeschoben ist, mit Bezug auf alle Inhaber dieser Staatspapiere, gleichviel, welcher Nationalität. Das Ausgleichsverfahren soll nicht die Wirkung haben, einem früheren Feind den Empfang von Zinsen zu ermöglichen, wenn Inhaber, welche Angehörige des die Anleihe ausgebenden Staates sind, oder neutrale, nicht bezahlt worden sind. Diese Bestimmung ist eine gegenseitige. Ehemals feindliche Inhaber solcher Papiere werden die Rückstände der Zinsen unter den gleichen Bedingungen erhalten wie andere Inhaber.

5. Artikel 296 (b).

Die Deutsche Delegation erhebt Einwendungen gegen die Staatsbürgschaft für die Schulden seiner Angehörigen allein aus dem Grunde, weil Gegenseitigkeit nicht gewährt ist. Mit Bezug auf diese Bürgschaft ist volle Gegenseitigkeit gewährt. Die Notwendigkeit, jeden Überschuß zugunsten Deutschlands einzubehalten, erwächst, wie weiter oben ausgeführt wurde, aus der Erwägung, daß die gegenwärtigen Hilfsquellen Deutschlands zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht ausreichend sind.

Es ist eine Erklärung der Bezeichnungen "faillite", "déconfiture et déclaration formelle d'insolvabilité", "bankruptcy", "failure" und "formal indication of insolvency" gewünscht worden. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf die Fälle, in denen in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Staates, in

welchem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, anerkannt worden ist, daß er nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen.

6. Artikel 296 (c).

Wie weiter oben dargelegt, ist nichts Unbilliges in den Bestimmungen enthalten, welche hinsichtlich der Zahlung von Schulden bezüglich Währung und Wechselkurs anzuwenden sind. Es wird ferner in der deutschen Note betont, daß das gewählte Regelungsverfahren eine große Nachfrage nach Wechseln in der Währung der Alliierten und Assoziierten Mächte hervorrufen wird, und daß dieses notwendig zu einer weiteren Entwertung des deutschen Geldes führen muß. Es liegt kein Grund vor, ein solches Ergebnis vorauszusehen. Der von Deutschland geschuldete Betrag wird praktisch dadurch beglichen werden, daß Deutschland die Ergebnisse aus den Liquidationen deutschen Eigentums in den Alliierten und Assoziierten Staaten gutgebracht werden.

7. Artikel 296 (d), letzter Paragraph.

Bezüglich des Umrechnungskursus für die neuen Staaten wird zweifellos die Kommission für Wiedergutmachung ihr Augenmerk darauf richten, den Wechselkurs gemäß den geltenden Bestimmungen festzusetzen, welche in dem neuen Staat bezüglich des Verhältnisses zwischen seiner Währung und der früher auf seinem Gebiete vorhandenen Währung bestehen.

8. Artikel 296 (e).

Die Deutsche Delegation legt dar, daß jeder alliierten und assoziierten Macht ein Zeitraum von 6 Monaten gewährt wird, um sich darüber zu ent- [59] scheiden, ob sie das Ausgleichsverfahren annehmen will, und ist der Meinung, daß, wenn dieses Verfahren in Wirksamkeit gesetzt werden soll, es notwendig ist, daß die Entscheidung rasch getroffen werde. In dieser Hinsicht kann den Wünschen der Deutschen Delegation entsprochen werden, und zu diesem Zwecke kann der Zeitraum von 6 Monaten auf einen Monat herabgesetzt werden, welcher mit dem Tage der Ratifikation des Vertrages durch den interessierten Staat beginnt.

9. Artikel 296 (f).

Dieser Artikel sieht für zwei alliierte oder assoziierte Staaten, welche gegenüber Deutschland das Ausgleichsverfahren eingeführt haben, die Möglichkeit vor, übereinzukommen, daß die Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen wie die eigenen Staatsangehörigen behandelt werden sollen, sowohl hinsichtlich der Bezahlung ihrer Schuld aus der Zeit

vor dem Kriege an Deutschland als auch hinsichtlich der Einziehung ihrer Guthaben von den Deutschen.

10. Artikel 72 - Besondere Bestimmungen bezüglich Elsaß-Lothringens.

Tatsächlich und rechtlich sind die wirtschaftlichen Beziehungen Elsaß-Lothringens und Deutschlands durch die Besetzung und den Waffenstillstand aufgehoben. Sie werden erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

Es ergab sich daraus die Notwendigkeit, daß die Schulden, deren Bezahlung in der Schwebe war, oder schwebend bleibt, durch ein besonderes Ausgleichsamt an der Hand eines stabilen und gegenseitigen Wechselkurses geregelt wurde.

Es handelt sich im übrigen ausschließlich um Schulden zwischen Elsaß-Lothringern, welche die französische Staatsangehörigkeit wieder erhalten auf der einen Seite und dem Reich, den deutschen Einzelstaaten und ihren Angehörigen auf der andern Seite.

VI: Eigentum, Rechte und Interessen

Artikel 297, 298.

Die Deutsche Delegation nimmt zuvörderst auf die von ihr am 22. Mai über Privateigentum, Privatrechte und Privatinteressen gemachten Bemerkungen bezug. Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben eben die in jener Note geltend gemachten Grundsätze geprüft.

Die "Bemerkungen" der Deutschen Delegation wiederholen den Einwurf betreffend die den Alliierten und Assoziierten Mächten vorbehaltene Befugnis, deutsches Eigentum nach Inkrafttreten des Vertrages zu liquidieren, die Liquidationsmaßregeln in den von Deutschland abgetrennten Gebieten vorzunehmen, zur Liquidation zu schreiten und sich so schon jetzt die Vorteile der von den Friedensbedingungen bezweckten Regelung nutzbar zu machen.

In dieser Hinsicht braucht nur auf die bereits gemachten Ausführungen

Bezug genommen zu werden, wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Verwertung des in Frage stehenden Eigentums für die Alliierten und Assoziierten Staaten [60] ein wesentliches Mittel zur Ermöglichung der Beitreibung eines Teils ihrer Forderungen darstellt. Sie müssen daher dieser Verwertung jede mögliche Ausdehnung geben, und es kann keine Rede davon sein, sie auf Eigentum zu beschränken, das sich in den Gebieten befindet, welches den Alliierten vor dem Kriege gehörte, oder auf Eigentum, das im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse bereits im Verlauf des Krieges liquidiert worden ist.

Nichtsdestoweniger erscheint es möglich, in dieser Beziehung eine besondere Regelung hinsichtlich der neugeschaffenen Alliierten und Assoziierten Mächte und hinsichtlich der Mächte, die nach Maßgabe der Friedensbedingungen keinen Anspruch auf Entschädigung haben, zu treffen.

Hinsichtlich dieser Mächte ist die Frage infolgedessen nunmehr so geregelt, daß der Erlös der Liquidation in bestimmten Fällen unmittelbar an die Berechtigten ausbezahlt werden soll, jedoch unbeschadet sämtlicher, durch den gegenwärtigen Vertrag der Wiedergutmachungskommission zuerkannten Rechte.

Der Berechtigte kann von dem in Abschnitt VI vorgesehenen gemischten Schiedsgerichtshof oder von einem, von diesem Gerichtshof ernannten Schiedsrichter eine angemessene Entschädigung erhalten, die ihm von der Alliierten und Assoziierten Regierung ausbezahlt wird, wenn es feststeht, daß die Verkaufsbedingungen oder die von dem Staat, in dem die Liquidation erfolgt ist, außerhalb seiner allgemeinen Gesetzgebung ergriffenen Maßnahmen die Erzielung eines geringeren Preises zur Folge gehabt haben.

Einige Bestimmungen des Artikels 297 der Friedensbedingungen haben weiterhin der Deutschen Delegation Anlaß zu besonderen Bemerkungen gegeben.

1. Die Note vom 22. Mai behandelt den § 10 der Anlage zu Abschnitt 4 betreffend die Aushändigung von Verträgen, Bescheinigungen und anderen Urkunden über Eigentum, das in Alliierten und Assoziierten Ländern gelegen ist. Hinsichtlich dieser Aushändigungen haben die Alliierten und Assoziierten Mächte lediglich ein anderes Verfahren eingeschlagen, als das von Deutschland in ähnlichen Fällen angewandte. Der Grundsatz ist der nämliche. In ähnlichen Fällen der Liquidation alliierten Eigentums händigte Deutschland den deutschen Reichsangehörigen oder neutralen Staatsangehörigen neue Urkunden oder Bescheinigungen aus, wodurch die alliierten Staatsangehörigen von den in Frage stehenden Gesellschaften oder Vereinigungen ausgeschlossen wurden. Die Alliierten haben es bei der Liquidation deutscher Beteiligungen an alliierten Unternehmungen für

angebrachter gehalten, von Deutschland die unmittelbare Aushändigung der Eigentumsverträge und -urkunden, die sich in Händen von Deutschen befinden, zu verlangen. Dieser Unterschied im Verfahren bietet keinen ernsthaften Grund zur Klage.

2. Artikel 297 (f) und (g). Die Deutsche Delegation ersucht hinsichtlich der Bedingungen um Aufklärung, unter denen die alliierten und assoziierten Staatsangehörigen, deren Eigentum auf deutschem Gebiete Gegenstand einer Übertragungsanordnung gewesen ist, die Rückgabe des genannten Eigentums fordern können.

Diese Befugnis wird den Angehörigen solcher Alliierten und Assoziierten Staaten zugebilligt, in deren Gebiet gesetzgeberische Maßnahmen für die allgemeine Liquidation feindlichen Eigentums vor Unterzeichnung des Waffenstillstands nicht zur Anwendung gelangt waren. Diese Vorschrift dürfte keineswegs irrtümlich aufgefaßt werden können. Unter "gesetzgeberischen Maß- [61] nahmen, welche eine allgemeine Liquidation anordnen", sind solche zu verstehen, die wie in Deutschland von der gesetzgebenden Gewalt angeordnet worden sind und auf alles Eigentum, bzw. auf jede Art des Eigentums der Staatsangehörigen eines selben feindlichen Staates zur Anwendung gelangen.

Die Rücknahme in Natur hat zur Wirkung, daß die Regelung der für die Angehörigen der Alliierten und Assoziierten Mächte vorgesehenen Entschädigungen erleichtert und die Nachteile vermieden werden, denen Deutschland infolge der Entwertung der Mark ausgesetzt ist.

3. Artikel 297 (h). Die Deutsche Delegation ersucht ebenfalls um Aufklärung hinsichtlich der Verwendung des Erlöses aus den Liquidationen deutschen Eigentums.

Diese Verwendung ist in Artikel 297 h klar umschrieben, und Nummer 4 der Anlage zu dem genannten Artikel bestimmt, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte befugt sind, die Verwendung des genannten Erlöses im einzelnen und besonderen festzusetzen.

4. Anlage § 1. Nach der Endvorschrift des ersten Absatzes soll dieser Paragraph Eigentumsrechte, welche vorher in gutem Glauben und zu einem richtigen Preis kraft der Gesetze des Landes, in dem das Eigentum gelegen ist, von den Staatsangehörigen der Alliierten und Assoziierten Mächte erworben sind, nicht beeinträchtigen. Diese Endvorschrift ist eingefügt worden, um zu verhindern, daß durch die Bestätigungen von Maßnahmen der Alliierten und Assoziierten Staaten (Alliierte und Assoziierte Staatsangehörige7) irgendwie benachteiligt werden. Durch diese Vorschrift werden die Rechte deutscher Reichsangehöriger nicht berührt.

5. Anlage § 5. Zweck dieses Paragraphen ist, die Rückerstattung an den früheren Eigentümer von Schutzmarkenrechten außerhalb Deutschlands zu bewirken, die infolge der in Deutschland getroffenen Liquidationsmaßregeln auf andere Personen übertragen worden sind. Es ist zu bemerken, daß die Anwendung dieses Paragraphen auf solche Fälle beschränkt ist, in denen die nach den Gesetzen des Alliierten und Assoziierten Staates errichtete Gesellschaft vor dem Kriege das Recht der Benutzung der fraglichen Schutzmarke oder des fraglichen Vervielfältigungsverfahrens hatte, und daß die deutsche Gesellschaft befugt ist, die Schutzmarke in Deutschland weiter zu benutzen und so ihre Fabrikation in diesem Lande fortzusetzen.

6. Die deutsche Forderung, daß das Eigentum wissenschaftlicher und pädagogischer Institute von einer Liquidation völlig ausgeschlossen bleiben soll, könne im Hinblick auf die ehemalige Tätigkeit einiger dieser Institute, die nur äußerlich wissenschaftliche oder pädagogische Zwecke verfolgten, nicht in Erwägung gezogen werden. Die Alliierten und Assoziierten Mächte werden jedoch bei der Anwendung auf jeden Einzelfall der in Artikel 297 genannten Rechte besondere Rücksicht auf die wissenschaftlichen und pädagogischen Interessen derjenigen Einrichtungen nehmen, die sich ehrlich auf ihre angegebenen Zwecke beschränken.

Andererseits könnten nach unserem Dafürhalten folgende Erläuterungen zu einigen in der deutschen Note vom 22. Mai berührten Punkten hinzugefügt werden.

[62] Die deutsche Note geht von der Annahme aus, daß die Alliierten und Assoziierten Regierungen sich das Recht vorbehalten, das Liquidationsverfahren auf deutsches Eigentum auszudehnen, das erst künftighin in ihr Gebiet kommt. Der Genauigkeit halber dürfen wir erklären, daß § 5 des Artikels 297 nur auf das bei Inkrafttreten des Friedensvertrages vorhandene Eigentum angewendet wird.

Die Deutsche Delegation deutet an, daß von seiten der in den Alliierten und Assoziierten Staaten mit der Liquidation feindlichen Eigentums betrauten Personen eigennützige oder betrügerische Machenschaften vorgenommen worden wären.

Die Alliierten und Assoziierten Staaten sind bereit, die förmliche Versicherung abzugeben, daß Personen, die bei der Liquidation deutschen Eigentums rechtswidrige Handlungen begangen haben, strafrechtlich verfolgt werden sollten, und werden die Angaben und Nachweise, die die deutsche Regierung diesbezüglich liefern kann, entgegennehmen.

Schließlich bemerkt die deutsche Note, es habe den Anschein, als ob sich die Alliierten und Assoziierten Regierungen das Recht vorbehielten, in willkürlicher Weise über die Ansprüche ihrer Staatsangehörigen hinsichtlich

der nach dem 31. Juli 1914, ehe der in Frage stehende Alliierte und Assoziierte Staat noch am Kriege teilnahm, zu entscheiden. Die Alliierten und Assoziierten Staaten sind damit einverstanden, daß die Höhe derartiger Ansprüche von einem Schiedsrichter festgestellt wird, der von dem Herrn Gustave Ador oder in Ermangelung des Herrn Ador von dem Gemischten Schiedsgericht zu ernennen wäre.

VII: Verträge, Fristen, Urteile

I. Verträge

Die Frage der Aufrechterhaltung oder der Auflösung der Verträge ist in den Bestimmungen des Friedensvertrages auf Grund der Tatsache behandelt, daß der Handel zwischen den Vertragschließenden ungesetzlich geworden ist, weil, falls dieser Handel nicht ungesetzlich gewesen wäre, der Vertrag ausgeführt worden wäre.

Die Bestimmungen über die Verträge sollen sich nicht auf Verträge zwischen deutschen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen Amerikas, Brasiliens oder Japans beziehen, weil die Verfassung und das Recht dieser Länder Schwierigkeiten in der Anwendung dieser Bestimmungen hinsichtlich dieser Staatsangehörigen hervorrufen.

Die Deutsche Delegation glaubt, daß die Aufrechterhaltung von Verträgen zwischen Feinden von dem freien Belieben der Alliierten und Assoziierten Staaten oder ihrer Angehörigen abhänge; aber erstens ist die in Artikel 299 unter b) enthaltene Ausnahme auf Fälle beschränkt, in denen die Ausführung des Vertrages im allgemeinen Interesse verlangt wird, und zweitens kann die Ausführung nur durch die Regierung des betreffenden Alliierten oder Assoziierten Staates verlangt werden und nicht durch den Angehörigen dieses Staates. [63] Außerdem sieht dieselbe Bestimmung auch die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vor, falls die Aufrechterhaltung des Vertrages einer der Parteien infolge der Veränderung der Handelsverhältnisse einen wesentlichen Nachteil zufügen würde.

Es wird weiterhin bemerkt, daß diese Bestimmungen die deutschen Vertragsinteressen in Zukunft dem willkürlichen Belieben Fremder überantworten würden. Aber gemäß den Bestimmungen unter b) muß die Ausführung eines aufrechterhaltenen Vertrages innerhalb von 6 Monaten vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages an gefordert werden.

Die Deutsche Delegation glaubt, daß die Frage der Behandlung der Vorkriegsverträge nicht für alle Arten von Verträgen auf ein und dieselbe Weise gelöst werden könne. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß gewisse Gruppen von Verträgen, die in § 2 der Anlage aufgeführt sind, durch diese Bestimmung von der allgemeinen in Artikel 299 vorgesehenen Regel der Auflösung ausgenommen sind.

Artikel 299 d. Die Deutsche Delegation meint, daß eine besondere Vergünstigung den Bewohnern abgetretener Gebiete, die die Staatsangehörigkeit einer alliierten Macht erwerben, deshalb gewährt werde, weil die Verträge zwischen solchen Personen und alliierten Staatsangehörigen von der allgemeinen Regel der Vertragsauflösung ausgenommen sind.

Der Friedensvertrag, der die Beziehungen zwischen Angehörigen alliierter Staaten und deutschen Staatsangehörigen regelt, hat nicht die Aufgabe, die Frage der Beziehungen zwischen Angehörigen alliierter Staaten zu regeln. Diese Frage ist lediglich eine innere Angelegenheit.

Anlage § 12. Die in diesem Paragraphen über die Auflösung von Vertragsgruppen mit deutschen Lebensversicherungsgesellschaften enthaltene Regel ist völlig billig. Tatsächlich wird die deutsche Versicherungsgesellschaft von ihrer Verbindlichkeit aus den Policen befreit, indem sie den Teil ihres Aktivvermögens, der diesen Policen entspricht, übergibt.

Artikel 75. Die wirtschaftlichen Gründe, welche die Auflösung von Verträgen erfordern, die vor dem Kriege zwischen Angehörigen feindlicher Mächte geschlossen worden sind, bestanden nicht in Ansehung der Verträge, die während des Krieges zwischen Elsaß-Lothringern, welche die französische Staatsangehörigkeit zurückerwerben, und Deutschen geschlossen worden sind. Die Aufrechterhaltung dieser Verträge ist demgemäß im Friedensvertrage vorgesehen.

Immerhin können Gründe politischer Natur eine durch die französische Regierung im allgemeinen Interesse erfolgende Auflösung gewisser Verträge erfordern, die elsaß-lothringischen Unternehmern zu dem Zwecke, ihre Interessen deutschen wirtschaftlichen Interessen zu unterwerfen, auferlegt worden sind oder werden konnten. Um die Unsicherheit nicht zu verewigen, die derartige [64] Auflösungen in die Handelsbeziehungen bringen könnten, ist das Recht der Auflösung auf sechs Monate beschränkt worden.

Trotzdem sind die Alliierten und Assoziierten Mächte damit einverstanden, in Artikel 75 folgende Bestimmungen einzufügen:

"Falls die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Auflösung für einen der Vertragschließenden einen wesentlichen Nachteil zur Folge hat, soll dem geschädigten Vertragsteil eine angemessene Entschädigung, die lediglich nach dem angelegten Kapital und ohne Berücksichtigung des entgangenen Gewinnes berechnet wird, gewährt werden."

II. Fristen.

Artikel 300 b bezieht sich auf gesetzliche Ausführungsmaßnahmen gerichtlicher oder administrativer Art, die zufolge Nichtausführung einer Handlung oder einer Formvorschrift während des Krieges vorgenommen werden konnten.

Artikel 300 d betrifft den Fall, in dem ein Vertrag ohne irgendein gerichtliches oder ein anderes entsprechendes Verfahren aufgelöst worden ist. Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind damit einverstanden, die Worte "zwischen Feinden" nach dem Wort "Vertrag" in der ersten Zeile dieser Bestimmung einzufügen, um die Anwendung der Bestimmung genau auf Verträge zwischen Feinden zu beschränken.

Von der Deutschen Delegation wird bemerkt, daß die Bestimmung unter d) unnötig sei wegen der Bestimmungen unter c); aber es muß darauf hingewiesen werden, daß die Bestimmung unter c) sich lediglich auf den Fall bezieht, wo Rechte durch die in den Bestimmungen unter b) erwähnten Maßnahmen beeinträchtigt worden sind. Die Bestimmung unter d) ist deshalb notwendig.

III. Urteile.

Artikel 302.

Der Friedensvertrag sieht vor, daß in bestimmten Fällen die Alliierten oder Assoziierten Gerichte für die Regelung gewisser Fragen zuständig sind, für die deutschen Gerichte ist aber diese Zuständigkeit niemals vorgesehen. Gegenseitigkeit ist demgemäß bezüglich der Vollstreckung dieser Urteile oder

der Entschädigungsklage bei dem gemischten Schiedsgericht nicht möglich.

VIII: Gemischtes Schiedsgericht

Artikel 304, I.

Der Vorschlag, die Zuständigkeit des gemischten Schiedsgerichts auszudehnen, ist folgendermaßen zu beantworten:

Die Aufgabe des Gerichts ist nicht allein die, über neue Rechte zu entscheiden, die aus dem Friedensvertrage entstehen, sondern auch ein neues Forum zu schaffen, dem gewisse Streitigkeiten, die sich auf bereits bestehende Privatrechte beziehen, überwiesen werden. Was diese Rechte anbetrifft, so sind die Gerichte der Alliierten Mächte bereits zuständig, und einige dieser Mächte finden un- [65] überwindliche Schwierigkeiten bei dem Versuch, ihren Gerichten diese Zuständigkeit zu entziehen. Nach ihrem Rechtssystem und unter den gegenwärtigen Umständen sehen sie keinen genügenden Grund dafür, ihre Angehörigen von dem Recht der Anrufung ihrer eigenen Gerichte, das ihnen ihr Recht gewährt, auszuschließen. Diesen Gerichten wird keine neue Zuständigkeit übertragen, und deutsche Kläger werden durch die Beibehaltung der Zuständigkeit, die diese Gerichte bereits jetzt besitzen, nicht geschädigt.

Artikels 304 (f).

Der deutsche Vorschlag, die Fassung des Artikels 304 (f) und des § 24 der Anlage zu Artikel 296, Abschnitt III, gleich zu gestalten, kann angenommen werden. Man kann die präzisere der beiden Fassungen wählen:

"Die Hohen vertragschließenden Teile kommen überein, die Entscheidungen des gemischten Schiedsgerichts als endgültig anzusehen und sie für ihre Staatsangehörigen verbindlich zu machen."

Anlage § 8 und 9.

Seitens der Deutschen Delegation wird Widerspruch gegen die Bestimmungen in §§ 8 und 9 der Anlage zu Artikel 304 erhoben, wonach die beteiligte Assoziierte oder Alliierte Macht die Sprache des Schiedsgerichts sowie Ort und Zeit seiner Sitzungen bestimmt. Um diesem Widerspruch Rechnung zu tragen, sind die Alliierten und Assoziierten Mächte damit einverstanden, daß die Gerichtssprache, falls nichts anderes vereinbart wird,

die englische, französische, italienische oder japanische Sprache sein wird, je nach der Entscheidung der beteiligten Alliierten oder Assoziierten Macht, sowie daß der Ort und die Zeit der Sitzung durch den Vorsitzenden des Gerichts bestimmt wird.

Artikel 304 g.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte nehmen ferner den Vorschlag der Deutschen Delegation an, nach dem die Gerichte und Behörden der Hohen vertragschließenden Teile den gemischten Schiedsgerichten unmittelbar alle in ihrer Macht stehende Hilfe gewähren sollen, insbesondere durch die Bewirkung von Zustellungen und die Ergebung von Beweisen.

Was die deutsche Note vom 29. Mai anlangt, die um Auskunft über das Eigentum deutscher Staatsangehöriger in alliierten und assoziierten Ländern bittet, so ist es nicht möglich, eine genaue Schätzung seines Wertes zu geben. Die Deutsche Delegation besitzt jedoch zweifellos Informationsunterlagen in den der Deutschen Regierung gemachten Berichten.

VIII:8 Gewerbliches Eigentum

Artikel 306.

1. Die Ausdrücke "ayants droit" im französischen Wortlaut und "legal representatives" im englischen Wortlaut, die im Artikel 306 in übereinstimmen- [66] dem Sinne gebraucht werden, sind folgendermaßen zu verstehen: ersterer soll diejenigen Personen bezeichnen, die gesetzlich die Berechtigten vertreten, deren Rechte sie durch Rechtsnachfolge oder durch irgendeine andere regelmäßige Übertragung erworben haben; letzterer soll Erben, Vollstrecker und Verwalter ("heirs, executors and assigns") bezeichnen.

2. Der letzte Absatz des Artikels 306 bezieht sich lediglich auf Fälle, in denen deutsche Handelsgesellschaften oder deutsche Unternehmungen in Anwendung von Artikel 297 des Abschnitts IV (Eigentum, Rechte und Interessen) liquidiert worden sind oder künftig liquidiert werden. Die Bestimmung, die übrigens den von Deutschland für das Eigentum von Angehörigen der Alliierten und Assoziierten Staaten getroffenen Maßnahmen entspricht, ist daher auf Gesellschaften oder Unternehmungen beschränkt, die bereits bestehen oder spätestens im Augenblick des Inkrafttretens dieses

Vertrages bestehen werden.

3. Die Alliierten und Assoziierten Mächte können dem Ersuchen der deutschen Unterhändler um Gewährung von Gegenseitigkeit in bezug auf die Aufrechterhaltung der besonderen während des Krieges durch die Regierungen bezüglich der gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte getroffenen Maßnahmen nicht stattgeben. Gewisse Alliierte und Assoziierte Länder haben keine derartigen Maßnahmen getroffen, so daß die Gegenseitigkeit zum Schaden der Angehörigen eines solchen Staates und ohne Ausgleich gewährt werden würde.

4. Die Bestimmung, daß Deutschland oder seine Angehörigen kein Klagerecht gegen die Benutzung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten haben soll, die während der Dauer des Krieges durch die Regierung einer Alliierten oder Assoziierten Macht oder durch irgendeine andere Person für Rechnung einer solchen Regierung oder mit ihrer Zustimmung erfolgt ist, ist offensichtlich eine notwendige und angemessene Bestimmung, indem sie für alle Maßnahmen einer Regierung oder ihrer Agenten Amnestie bedeutet. Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind jedoch nicht geneigt, hinsichtlich dieser Bestimmung die Gegenseitigkeit zuzugestehen, insbesondere weil sie die Maßnahmen nicht kennen, welche die Deutsche Regierung gegenüber den gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechten ihrer Staatsangehörigen getroffen haben könnte.

Was die Bestimmung über die Beträge anlangt, die aus der Ausnutzung gewerblicher Rechte während des Krieges herrühren, so ist zu bemerken, daß die in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen notwendigerweise mit denen übereinstimmen müssen, die in bezug auf andere Schulden vorgenommen worden sind.

5. Die Worte: "Wenn die Gesetzgebung einer der Alliierten und Assoziierten Mächte nicht anders darüber verfügt hat" im vierten Absatz von Artikel 306 beziehen sich nur auf die im Augenblick der Unterzeichnung des Friedensvertrags bestehende Gesetzgebung. Es bestehen jedoch keine Bedenken, der Deutlichkeit halber die Worte: "im Augenblick der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags in Kraft befindliche" vor dem Worte "Gesetzgebung" in den ersten Satz des vierten Absatzes des Artikels 306 einzufügen.

6. Der Unterschied der Ausdrücke: "geschuldete oder bezahlte Summen" auf der einen, "erlangte Summen" auf der anderen Seite im vierten Absatze des Artikels 306 wird durch die Tatsache erklärt, daß die Wirkung der durch die [67] Umstände hervorgerufenen Maßnahmen der Alliierten sich fortsetzen muß, und daß Beträge in Zukunft gezahlt werden müssen, während die durch Deutschland getroffenen Maßnahmen ihre Wirkungen verlieren müssen.

7. Der fünfte Absatz von Artikel 306, der für die Alliierten und Assoziierten Mächte die Berechtigung vorsieht, den gewerblichen Eigentumsrechten der Deutschen Begrenzungen, Bedingungen oder für Einschränkungen aufzuerlegen, hat in keiner Weise den Zweck, dieses Eigentum außerhalb des Rechts zu stellen oder es zu konfiszieren.

a) Auf der einen Seite ist beabsichtigt, den Alliierten oder Assoziierten Mächten die Berechtigung vorzubehalten, das gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentum zu beschränken, wenn sie dies für die nationale Verteidigung oder im öffentlichen Interesse als notwendig erachten. Diese Berechtigung, die sich Deutschland durch seine innere Gesetzgebung gesichert hat, ist ein allgemeines und dauerndes Recht, das sich eintretendenfalls ebenso wie auf das vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrags erworbene auch auf das nach seinem Inkrafttreten erworbene gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentum beziehen wird.

b) Auf der anderen Seite ist beabsichtigt, das gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentum in gleicher Weise wie das übrige deutsche Eigentum als Pfand für die Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands und zur Wiedergutmachung der von ihm verursachten Schäden zu verwenden. Aber es ist nicht die Absicht der Alliierten und Assoziierten Mächte, das gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentum, das nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages erworben werden könnte, zu diesem Zwecke zu verwenden. Lediglich das gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentum, das vor oder während des Krieges erworben worden ist, wird seitens der Alliierten und Assoziierten Mächte den Begrenzungen, Bedingungen und Einschränkungen unterworfen werden können, die vorgesehen sind, um seitens Deutschlands eine gerechte Behandlung der gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte sicherzustellen, die auf deutschem Gebiete von ihren Angehörigen besessen werden, oder um die vollständige Erfüllung aller von Deutschland durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu sichern.

Um die verschiedene Behandlung klar hervorzuheben, die sie dem vor Inkrafttreten dieses Vertrages erworbenen Eigentum und dem nachher erworbenen zu gewähren beabsichtigen, sind die Alliierten und Assoziierten Mächte bereit, den fünften Absatz von Artikel 306 durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

"Auf die Rechte des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums, die nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages erworben werden, kann die den Alliierten und Assoziierten Mächten im vorstehenden vorbehaltene Berechtigung nur dann ausgeübt werden, wenn diese Begrenzungen, Bedingungen oder Einschränkungen für die nationale Verteidigung oder für das öffentliche Interesse als notwendig erachtet werden können."

Die Alliierten und Assoziierten Mächte sehen andererseits keine Bedenken, festzustellen, daß die Maßnahmen, die gemäß Artikel 306 Abs. 5 getroffen werden, nicht ohne Gegenleistung für die deutschen Berechtigten ausgeübt werden sollen, und daß sie zu diesem Zwecke damit einverstanden wären, nach dem obenerwähnten Zusatz folgende neue Bestimmung anzufügen:

[68] "Falls die Alliierten und Assoziierten Mächte die Bestimmungen des vorigen Absatzes anwenden, wird eine Entschädigung oder angemessene Vergütung gewährt werden, die ebenso behandelt werden soll wie alle anderen Beträge, die deutschen Staatsangehörigen gemäß den Bestimmungen des gegenwärtiger Vertrages zustehen."

Artikel 307.

8. Die deutsche Einwendung gegenüber der Berechtigung, die sich die Alliierten und Assoziierten Mächte dahingehend vorbehalten, ihre Kriegsgesetzgebung auf solche Patente anzuwenden, die gemäß Artikel 307 und 308 wieder in Kraft gesetzt werden können, beruht auf einer übertriebenen Auffassung über die Wirkungen dieser Bestimmungen, die vermutlich lediglich eine kleine Zahl wiederauflebender Patente berühren würden. Alle diese Patente würden, falls sie aufrechterhalten worden wären, im Laufe des Krieges entsprechenden Bestimmungen unterworfen worden sein. Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind bereit, ihr ihnen in dieser Angelegenheit zustehendes Recht auf die Erteilung von Lizenzen zu beschränken und zu diesem Zwecke die Worte: "Hinsichtlich der Gewährung von Lizenzen" nach dem Worte "Bestimmungen" in die vorletzte Zeile des zweiten Absatzes dieses Artikels einzufügen.

Artikel 310.

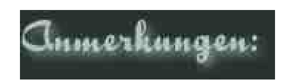
9. Da Verträge über Lizenzen für gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte dieselbe Behandlung wie andere Vorkriegsverträge erfahren müssen, so müssen dieselben Bestimmungen, die gemäß Artikel 299 bis 305

allgemein auf Verträge angewendet werden, auch auf sie angewendet werden.

Artikel 311.

10. Was die Anerkennung und den Schutz von gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechten anlangt, die Deutschen in den von Deutschland getrennten Gebieten gehören, so wird zu Artikel 311 folgender Zusatz gemacht:

"Die gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, die in dem von Deutschland gemäß dem gegenwärtigen Vertrage getrennten Gebieten im Augenblick der Trennung dieser Gebiete von Deutschland bestehen oder die gemäß den Bestimmungen des Artikels 306 des gegenwärtigen Vertrages wiederhergestellt oder wiederaufgerichtet werden, sollen durch den Staat, an den das betreffende Gebiet fällt, anerkannt werden und in diesem Gebiet für die ihnen nach der deutschen Gesetzgebung zugebilligte Zeit in Kraft bleiben."



5Der englische Text enthält nicht diese Abänderung, sondern entspricht wörtlich der ursprünglichen Fassung dieser Bestimmung.

6Im englischen Text steht noch der Zusatz: "und Staaten oder Regierungen, deren Gebiete früher einen Teil Rußlands bildeten".

7Die in Klammern eingefügten Worte fehlen im französischen Text und sind nach dem englischen eingefügt.

8Soll wohl heißen: "IX."

[69] Teil XII: Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen

Die Bemerkungen der Deutschen Delegation zu den Bestimmungen über die Verkehrswege (Teil XII der Friedensbedingungen) sind zum großen Teil zu allgemein gehalten, um eine ins einzelne gehende Antwort zu gestatten. Sie stellen im übrigen keine Einwendungen technischer Art dar. Die Deutsche Delegation scheint überall anzuerkennen, daß die vorgeschlagenen Maßregeln sich praktisch durchführen lassen. Ihr Widerspruch ist in erster Linie ein grundsätzlicher Widerspruch vom theoretischen und politischen Standpunkt.

Diese Einwendungen und Beanstandungen lassen sich in der Tat dahin zusammenfassen:

Deutschland erblickt einerseits in jeder Bestimmung, die in die Verwaltung seiner Häfen, Schiffahrtsstraßen und Eisenbahnen irgendeine internationale Überwachung einführt und selbst in einer bestimmten, im Friedensvertrag niedergelegten Vertragsverpflichtung eine Beeinträchtigung seiner Souveränität; anderseits verlangt Deutschland, sofort in den Völkerbund auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung mit den anderen Völkern aufgenommen zu werden und weigert sich aus diesem Grunde, Verpflichtungen auf sich zu nehmen, die nicht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit alsbaldiger Wirkung auch für die Alliierten und Assoziierten Mächte verbindlich sind.

Allein durch diese beiden gegenseitigen Gesichtspunkte erklären sich die Einwendungen im einzelnen und der Widerspruch, der gegen die Lösung der einzelnen bestimmten Fragen geltend gemacht wird. Deutschland scheint mit dem Grundsatz freien Durchgangs und internationalen Verkehrs einverstanden zu sein; aber sobald Maßnahmen ins Auge gefaßt werden, die die Anwendung dieser Grundsätze auf seinem Gebiet verlangen, führt es alsbald an, es könne sich "keine Einmischung in seinen Eisenbahnverkehr und -betrieb gefallen lassen" oder "die Lebenskraft der deutschen Seestädte würde absichtlich beeinträchtigt, wenn die Alliierten und Assoziierten Mächte das Recht zur Benutzung der Häfen und der Schiffahrtsstraßen in einer Weise in Anspruch nehmen, die sich in der Praxis jeder deutschen Überwachung entziehe", oder ein im voraus verlangter Beitritt zu künftigen, internationalen Übereinkommen über Verkehrswege ist mit seiner Würde unvereinbar; die vorgesehene Anlage von Eisenbahnen und Kanälen auf deutschem Grund und Boden stellt eine Verletzung von seiner Unabhängigkeit dar; in anderen Fällen (Tarifordnung auf den Eisenbahnen, Gleichberechtigung aller Nationen in den Häfen und auf den Schiffahrtsstraßen) nimmt Deutschland die vorgeschlagenen Bedingungen nur mit bestimmten Vorbehalten und unter der Bedingung sofortiger

Gegenseitigkeit seitens der Alliierten und Assoziierten Mächte an. Ebenso ist hervor- [70] zuheben, daß Deutschland hinsichtlich der Danziger Frage sich zwar bereit erklärt, Polen zum Zweck eines freien Zugangs zum Meer ähnliche Vorteile und Vergünstigungen einzuräumen, wie die, die Deutschland in Hamburg und Stettin der Tschecho-Slowakei zugestehen soll, jedoch will Deutschland in beiden Fällen, ohne grundsätzliche Einwendungen zu erheben, die Frage zum Gegenstand und Mittelpunkt einer besonderen Verhandlung mit den allein Beteiligten machen und jede internationale Garantie ausschalten; auch hinsichtlich der Bestimmungen für die Elbe, die Donau und die Memel sieht Deutschland von jeder technischen Einwendung ab, will aber aus ähnlichen Gründen sie freundschaftlichem Übereinkommen vorbehalten, die allein mit den Souveränitätsrechten des deutschen Staates vereinbar seien.

Der Völkerbundsvertrag sieht ausdrücklich vor (Artikel 23 e), "daß die nötigen Bestimmungen getroffen werden sollen, um die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr, sowie die gerechte Behandlung des Handels aller Bundesmitglieder zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten, mit der Maßgabe, daß die besonderen Bedürfnisse der während des Krieges von 1914/1918 verwüsteten Gegenden berücksichtigt werden sollen". Gerade diese Verkehrsfreiheit und diese Gleichberechtigung aller Nationen auf dem deutschen Gebiete werden in Teil XII der Friedensbedingungen festgesetzt und garantiert. Bis allgemeine Übereinkommen als Bestandteile der Völkerbundssatzung dieser ein größeres Feld der Anwendung verschaffen, war es notwendig, schon in den Friedensvertrag deren wesentliche Vorschriften aufzunehmen und andererseits im voraus ihre vollständige Annahme für die Zukunft zu fordern, damit nicht ein feindlicher Staat durch künftige Obstruktionsversuche und aus politischen Gründen deren Ausführung verhindert. Die Ausdehnung dieser Vorschriften und die Zusage gegebenenfalls eintretender Gegenseitigkeit für alle, bei denen eine solche Gegenseitigkeit möglich ist, ist formell vorgesehen, aber erst nach 5 Jahren, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes eine Verlängerung dieser Frist bestimmt. Es wäre in der Tat unannehmbar, wenn Deutschland infolge ihm sofort zugebilligter gleicher Behandlung mittelbar Vorteile aus den Verwüstungen und dem wirtschaftlichen Ruin zöge, die seiner Regierung und seinen Heeren zur Last fallen. Ist aber diese Frist abgelaufen, so erlangt Deutschland entweder die Anwendbarkeit derjenigen Vorschriften, in denen es heute eine unerträgliche Einmischung erblickt, auch für das Gebiet der Alliierten und Assoziierten Mächte, oder aber diese Vorschriften verlieren ihre verbindliche Kraft auch für Deutschland.

Dies sind die Grundsätze, die den Text des Friedensvertrages, soweit er die allgemeine Verkehrsregelung auf den Verkehrswegen betrifft, bestimmen und erklären. Keinesfalls haben die Alliierten und Assoziierten Mächte versucht, Deutschland die rechtmäßige Geltendmachung seiner wirtschaftlichen

Unabhängigkeit zu verwehren. Ihr Entschluß ist lediglich, Mißbräuche zu verhindern. Vor allem haben sie die Freiheit der Verkehrswege und des Durchgangsverkehrs von und nach den jungen, rings eingeschlossenen Staaten sicherstellen wollen, die ohne bestimmte Garantien ihre politische Unabhängigkeit gewonnen hätten, um wieder unter die wirtschaftliche Vormundschaft Deutschlands zu geraten.

Derselbe Gedankengang hat die Lösung der bestimmten Einzelfragen veranlaßt und beherrscht, die sich aus der Schaffung einer Ordnung für bestimmt bezeichnete Verkehrswege ergaben.

[71] So finden die Bestimmungen über die Binnenschiffahrtswege nur Anwendung auf internationale Flußgebiete im Sinne des Wiener Kongresses und späterer Übereinkommen. Die Oder insbesondere ist von der Mündung der Oppa an auf Grund eines Vertrages zwischen Österreich und Preußen vom 8. August 1839 international erklärt; daher ist die Tschecho-Slowakei an der Schiffahrtsordnung dieses Flusses rechtlich mitbeteiligt. Gleichermaßen bilden die Kanäle, von denen der Vertrag spricht, nicht das allgemeine deutsche Kanalsystem; sie sind vielmehr, mit Ausnahme der Schiffahrtsstraßen Rhein-Maas und Rhein-Donau, Seitenkanäle, welche von Natur schiffbare Abschnitte eines derartigen internationalen Flusses verdoppeln oder verbessern. Es sei in diesem Zusammenhange hervorgehoben, daß die Tschecho-Slowakei bereit ist, eine bestimmte Anzahl von Kanälen, deren spätere Anlage zwecks Verlängerung dieses schiffbaren Flußnetzes durch ihr Gebiet ins Auge gefaßt ist, unter die Verwaltung des internationalen Oder-Ausschusses zu stellen. Was schließlich die Amtsbefugnisse der Flußkommissionen anbelangt, so beschränken diese sich auf die praktische Verwirklichung der Grundsätze der Artikel 232/237 des Vertrags oder eines künftigen allgemeinen Übereinkommens, das dem Völkerbund zur Zustimmung vorgelegt werden soll. Ihre Befugnisse erstrecken sich nicht nur auf deutsches Gebiet, sondern stets auch auf das Gebiet mindestens einer Alliierten oder Assoziierten Macht. Die Internationalisierung der Elbe ist sogar auf einen ihrer Nebenflüsse ausgedehnt, der ausschließlich in tschecho-slowakischem Gebiet verläuft, nämlich die Moldau bis Prag. In Übereinstimmung mit allen früheren ähnlichen Fällen bezweckt die Schiffahrtsordnung auf diesen Flüssen lediglich die Gleichheit der Staatsangehörigen aller Nationen festzustellen und einem einzelnen Uferstaat zu verwehren, seine geographische Lage und die Tatsache, daß ein großer internationaler Verkehrsweg durch sein Gebiet geht, als wirtschaftliches oder politisches Druckmittel gegenüber den davon abhängigen Staaten zu benutzen. Wenn in den Flußausschüssen außer den Uferstaaten auch Nicht-Uferstaaten vertreten sind, so geschieht das einesteils, weil die letzteren das Allgemeininteresse freien Verkehrs auf den Flüssen, die als Durchgangswege gelten, wahrnehmen, andernteils zu dem Zweck, um im Schoße der Flußausschüsse ein Gegengewicht gegen den

überwiegenden und einen Mißbrauch zum Schaden anderer ermöglichenden Einfluß des stärksten Uferstaates zu schaffen. In der gleichen Weise hat bei der Bemessung der Vertreterzahl für jeden Uferstaat das oberste Interesse des freien Verkehrs ausschlaggebend zu sein.

Die Internationalisation wird für den gegebenen künftigen Fall oder auch jetzt schon auf bestimmte Verbindungsschiffahrtsstraßen ausgedehnt: Der Schiffahrtsweg Rhein-Maas und der Schiffahrtsweg Rhein-Donau, deren Bau ins Auge gefaßt ist, und die Entwicklung der Binnenschiffahrtsverbindungen zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meer, ebenso wie zur Befriedigung der wirtschaftlichen Lebensinteressen Belgiens und der neuen Staaten des europäischen Ostens notwendig sind, dürfen nicht ohne Bürgschaften allein unter der Überwachung Deutschlands stehen. Der Kieler Kanal, der ausschließlich zu militärischen Zwecken angelegt ist, verbleibt in deutscher Verwaltung, doch steht er künftig der internationalen Schiffahrt offen, um zum Nutzen aller einen leichteren Zugang zur Ostsee zu ermöglichen.

Ein unleugbares Billigkeitsgefühl beherrscht die Bestimmungen über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheines an der deutsch-französischen Grenze [72] und ebenso die Bestimmungen über Abtretung von Eisenbahnmaterial, obgleich Deutschland behauptet, sie seien mit dem Rechte unvereinbar. Freilich ist die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheines gänzlich an Frankreich übertragen, auf dessen Gebiet fast die gesamten Arbeiten auszuführen sind; würden Stauanlagen gleichzeitig auf beiden Ufern angelegt und von zwei Staaten, die notwendig im Wettbewerb miteinander stehen, so könnte dies nur zum Nachteil der Schiffbarkeit des Flusses ausschlagen und die freie Ausübung des Verkehrsrechts aller Beteiligten, ebenso wie den Ertrag der Kraftausnutzung beeinträchtigen; aber Frankreich verpflichtet sich, an Deutschland dessen Anteil an diesem natürlichen Kraftbenutzungsrecht zu zahlen, nämlich die Hälfte des Wertes der erzeugten Kraft nach Abzug der Anlagekosten.

Was die Abtretung des Eisenbahnmaterials anbelangt, auch die Abtretung zugunsten Polens, so leuchtet es ein, daß eine gerechte Verteilung des vorhandenen rollenden Materials unter die beteiligten Staaten in erster Linie von der Notwendigkeit der Wiederherstellung normaler Betriebsverhältnisse auszugehen hat. Nach der Absicht der Alliierten und Assoziierten Mächte sollen Eisenbahnen und rollendes Material zweifellos in dem Zustand abgetreten werden, in dem sie sich im Augenblick der Unterzeichnung des Waffenstillstandes befanden. Eine Ausnahme gilt nur hinsichtlich der Abtretung des rollenden Materials für den Fall, daß Sachverständigenausschüsse unter Berücksichtigung der aus den Bestimmungen über Gebietsveränderungen folgenden örtlichen Lage der zugehörigen Wiederherstellungswerkstätten ein anderes bestimmen sollten.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind sich daher voll bewußt, daß die Grundsätze dieser aus dem Entschlusse, die Freiheit der internationalen Verkehrswege gegen jede Beschränkung zu schützen, geborenen Bestimmungen dieselben sind, die auch die Grundlage des Waffenstillstandes bilden und die auch für die Vorbereitung des Friedensvertrages maßgebend gewesen sind. Treu dem Geiste der Gerechtigkeit, der stets das Werk der Friedenskonferenz geleitet hat, haben sie indessen die Einzelheiten der Bestimmungen einer neuen peinlichen Prüfung unterworfen und sind der Frage nachgegangen, welche Abänderungen diese Bestimmungen billigerweise erfahren können, ohne daß die oben dargelegten Grundsätze eine Beeinträchtigung erführen. Dementsprechend sind folgende Abänderungen vorgenommen worden:

Die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen Ostpreußen und dem sonstigen Deutschland hat eine klarere Fassung erhalten.

Im Oderausschuß sind Deutschland drei Vertreter statt eines Vertreters zugebilligt worden.

Maßnahmen sind ins Auge gefaßt, um Deutschland eine Vertretung in der Konferenz zur Ausarbeitung einer dauernden Donauordnung zu gewähren.

Der (künftige) Rhein-Donau-Kanal tritt lediglich unter die Verwaltungsordnung, die auch auf international erklärte Wasserwege Anwendung findet.

Die Vorschriften, auf Grund deren die Einsetzung eines internationalen Ausschusses für den Kieler Kanal verlangt werden kann und ein großer Teil der Vorschriften über die in Deutschland zu bauenden Eisenbahnen kommen in Wegfall.

---

[73] Teil XIII: Arbeit

Die Bemerkungen der Deutschen Delegation zu dem Abschnitt "Arbeit" des Friedensvertrages enthalten fast nichts, das nicht bereits in den beiden von der Delegation früher eingereichten Noten vom 10. und 22. Mai 1919 sich fände; diese Noten sind unter dem 14. und 28. Mai beantwortet worden.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte erachten es daher nicht für angebracht, in eine erneute Prüfung der Fragen, die bereits in diesen Noten und den Antworten darauf behandelt sind, einzutreten.

Für die Bemerkung über den Schutz der Arbeit in den abgetretenen Gebieten gilt, daß Artikel 312 des Friedensvertrages ausdrücklich diesen Schutz vorsieht, wenn er vorschreibt, daß zu solchem Zweck zwischen Deutschland und den beteiligten Staaten Übereinkommen abgeschlossen werden sollen. Immerhin sind neue Anordnungen getroffen, um der diesem Artikel zugrunde liegenden Absicht zur praktischen Anwendung zu verhelfen: Es ist nämlich vorgesehen, daß alle Fälle, in denen unmittelbare Verhandlungen nicht zu einer glatten Lösung führen, vor unparteiische, technische Ausschüsse verwiesen werden.

[74] Teil XIV: Bürgschaften

In ihren Bemerkungen über die Friedensbedingungen sagt die Deutsche Delegation:

"Nur die Rückkehr zu den unwandelbaren Grundlagen der Moral und der Kultur, nämlich zur Treue gegen abgeschlossene Verträge und übernommene Verpflichtungen, wird der Menschheit ein Fortleben möglich machen."

Nach 4½jähriger Dauer des Krieges, den die Verleugnung dieser Grundsätze durch Deutschland heraufbeschworen hat, können die Alliierten und Assoziierten Mächte nur die Worte des Präsidenten Wilson vom 27. September 1918 wiederholen: "Darum muß der Frieden Bürgschaften erhalten, weil an ihm Vertragschließende teilnehmen, auf deren Versprechungen, wie man gesehen hat, kein Verlaß ist."



II. Mantelnote zur Antwort der Alliierten und Assoziierten Mächte an den Präsidenten der Deutschen Delegation

[75-76=Trennseiten] [77]
Friedenskonferenz
Der Präsident
An Seine Exzellenz
den Herrn Grafen Brockdorff-Rantzau,
Präsidenten der Deutschen Delegation,
Versailles.

Paris, den 16. Juni 1919.

Herr Präsident!

Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben den von der Deutschen Delegation über die Friedensbedingungen vorgebrachten Bemerkungen die ernsthafteste Erwägung zuteil werden lassen.

Die deutsche Antwort protestiert gegen den Frieden, zunächst als in Widerspruch mit den Bedingungen stehend, welche dem Waffenstillstand vom 11. November zur Grundlage gedient haben, sodann, da es ein Gewalts- und nicht ein Rechtsfrieden sei. Der Protest der Deutschen Delegation beweist, daß diese die Lage, in der sich Deutschland heute befindet, gänzlich verkennt. Die Deutsche Delegation scheint zu denken, Deutschland habe nur "Opfer zu bringen, um zum Frieden zu gelangen", als ob dieser Friede einzig und allein nur der Abschluß eines Kampfes um territorialen oder Machtgewinn wäre.

I.

Infolgedessen halten es die Alliierten und Assoziierten Mächte für erforderlich, ihre Antwort mit einer scharf umrissenen Darlegung ihres Urteils über den Krieg zu beginnen, ein Urteil, welches tatsächlich und letzten Endes dasjenige der Gesamtheit der zivilisierten Welt ist. Nach der Anschauung der Alliierten und Assoziierten Mächte ist der Krieg, der am 1. August 1914 zum Ausbruch gekommen ist, das größte Verbrechen gegen die Menschheit und gegen die Freiheit der Völker gewesen, welches eine sich für zivilisiert ausgebende Nation jemals mit Bewußtsein begangen hat. Während langer Jahre haben die Regierenden Deutschlands, getreu der preußischen

Tradition, die Vorherrschaft in Europa angestrebt. Sie haben sich nicht mit dem wachsenden Gedeihen und Einfluß begnügt, nach welchen zu streben Deutschland berechtigt war, und welche alle übrigen Nationen bereit waren, ihm in der Gesellschaft der freien und gleichen Völker zuzugestehen. Sie haben getrachtet, sich dazu fähig zu machen, ein unterjochtes Europa zu beherrschen und zu tyrannisieren, so wie sie ein unterjochtes Deutschland beherrschten und tyrannisierten.

Um ihr Ziel zu erreichen, haben sie durch alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ihren Untertanen die Lehre eingeschärft, in internationalen Angelegenheiten sei Gewalt Recht. Niemals haben sie davon abgelassen, die Rüstungen Deutschlands zu Wasser und zu Lande auszudehnen und die lügnerische Behauptung zu verbreiten, eine solche Politik sei nötig, weil Deutschlands Nachbarn auf sein Gedeihen und seine Macht eifersüchtig seien. Sie sind bestrebt gewesen, zwischen den Nationen an Stelle der Freundschaft Feindschaft und [78] Argwohn zu säen. Sie haben ein System der Spionage und der Intrigen entwickelt, welches ihnen gestattet hat, auf dem Gebiete ihrer Nachbarn Unruhen und innere Revolten zu erregen und sogar geheime Offensivvorbereitungen zu treffen, um sie im gegebenen Augenblick mit größerer Sicherheit und Leichtigkeit zerschmettern zu können. Sie haben durch Gewaltandrohungen Europa in einem Zustande der Gärung erhalten, und als sie festgestellt hatten, daß ihre Nachbarn entschlossen waren, ihren anmaßenden Plänen Widerstand zu leisten, da haben sie beschlossen, ihre Vorherrschaft mit Gewalt zu begründen.

Sobald ihre Vorbereitungen vollendet waren, haben sie einen in Abhängigkeit gehaltenen Bundesgenossen dazu ermuntert, Serbien innerhalb achtundvierzig Stunden den Krieg zu erklären. Von diesem Kriege, dessen Spieleinsatz die Kontrolle über den Balkan war, wußten sie recht wohl, er könne nicht lokalisiert werden und würde den allgemeinen Krieg entfesseln. Um diesen allgemeinen Krieg doppelt sicher zu machen, haben sie sich jedem Versuche der Versöhnung und der Beratung entzogen, bis es zu spät war; und der Weltkrieg ist unvermeidlich geworden, jener Weltkrieg, den sie angezettelt hatten, und für den Deutschland allein unter den Nationen vollständig ausgerüstet und vorbereitet war.

Indessen beschränkt sich die Verantwortlichkeit Deutschlands nicht auf die Tatsache, den Krieg gewollt und entfesselt zu haben. Deutschland ist in gleicher Weise für die rohe und unmenschliche Art, auf die er geführt worden ist, verantwortlich.

Obwohl Deutschland selber einer der Bürgen Belgiens war, haben seine Regierenden die Neutralität dieses durch und durch friedlichen Volkes, nachdem sie ihre Respektierung feierlich versprochen hatten, verletzt. Damit nicht zufrieden, sind sie mit kühler Überlegung zu einer Reihe von

Hinrichtungen und Brandstiftungen geschritten, mit der einzigen Absicht, die Bevölkerung zu terrorisieren und sie eben durch die Schrecklichkeit ihrer Handlungen zu bändigen.

Die Deutschen sind es, welche als erste die giftigen Gase benutzt haben, trotz der fürchterlichen Leiden, die sich daraus ergeben mußten. Sie sind es, welche mit den Bombardements durch Flieger und der Beschießung von Städten auf weite Entfernung ohne militärische Gründe den Anfang gemacht haben, mit dem alleinigen Ziel vor Augen, die seelische Widerstandskraft ihrer Gegner, dadurch daß sie die Frauen und Kinder trafen, zu vermindern. Sie sind es, die den Unterseebootkrieg begonnen haben, eine Herausforderung von Seeräubern an das Völkerrecht, indem sie so eine große Anzahl von unschuldigen Passagieren und Seeleuten mitten auf dem Ozean, weit entfernt von jeder Hilfsmöglichkeit, auf Gnade und Barmherzigkeit den Winden und Wogen und, was noch schlimmer ist, den Besatzungen ihrer Unterseeboote ausgeliefert, dem Tode überantworteten. Sie sind es, die mit brutaler Roheit Tausende von Männern und Frauen und Kindern nach fremden Ländern in die Sklaverei verschleppt haben. Sie sind es, die sich hinsichtlich der Kriegsgefangenen, welche sie gemacht hatten, eine barbarische Behandlung erlaubt haben, vor welcher die Völker unterster Kulturstufe zurückgeschreckt wären.

Das Verhalten Deutschlands ist in der Geschichte der Menschheit fast beispiellos. Die schreckliche Verantwortlichkeit, die auf ihm lastet, läßt sich in der Tatsache zusammenfassend zum Ausdruck bringen, daß wenigstens sieben Millionen [79] Tote in Europa begraben liegen, während mehr als zwanzig Millionen Lebender durch ihre Wunden und ihre Leiden von der Tatsache Zeugnis ablegen, daß Deutschland durch den Krieg seine Leidenschaft für die Tyrannei hat befriedigen wollen.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte halten dafür, daß sie denen, die ihr alles dahingegeben haben, um die Freiheit der Welt zu retten, nicht gerecht werden würden, wenn sie sich damit abfinden würden, in diesem Kriege kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen das Recht zu erblicken.

Diese Stellungnahme der Alliierten und Assoziierten Mächte ist Deutschland während des Krieges selber von den Hauptstaatsmännern dieser Mächte mit völliger Klarheit auseinandergesetzt worden. Sie ist von dem Präsidenten Wilson in seiner Rede vom 6. April 1918 genau bestimmt und von dem deutschen Volke ausdrücklich und mit Bestimmtheit als ein leitender Grundsatz des Friedens angenommen worden:

"Mögen alle unsere Worte, liebe Mitbürger, mögen von nun an alle unsere Pläne und alle unsere Handlungen mit dieser Antwort in Übereinstimmung stehen, bis die Majestät und die Gewalt unserer vereinten Macht ihrerseits

das Gemüt derer, die dasjenige, was wir lieben und ehren, verspotten und verachten, durchdringt und ihre brutale Gewalt zunichte macht. Deutschland hat es noch einmal ausgesprochen, daß die Gewalt, und die Gewalt allein, darüber bestimmen wird, ob Gerechtigkeit und Friede die Angelegenheiten des Menschengeschlechts regieren solle, ob das Recht, so wie es Amerika auffaßt, oder die Vorherrschaft, so wie Deutschland sie auffaßt, die Geschicke der Menschheit bestimmen soll. Es gibt also für Euch nur eine einzige mögliche Antwort: Gewalt, Gewalt bis ans Ende, Gewalt ohne Grenzen und ohne Ende, die rechtmäßige und triumphierende Gewalt, welche das Recht zum Gesetz der Welt machen und jede Herrschaft, deren Ziele selbstsüchtig sind, in den Staub strecken wird."

Diese Stellungnahme ist in einer Rede des Premierministers von Großbritannien am 14. Dezember 1917 klar zum Ausdruck gekommen:

"In keinem Lande herrscht Sicherheit ohne die Gewißheit der Bestrafung. In einem Staate, wo der Verbrecher mächtiger ist als das Gesetz, gibt es keinen Schutz für Leben, Eigentum oder Geld. Das Völkerrecht bildet keine Ausnahme, und, bis ihm Genugtuung zuteil geworden ist, wird der Weltfriede stets jeder beliebigen Nation auf Gnade oder Ungnade ausgeliefert sein, deren Professoren sie angelegentlichst zu glauben gelehrt haben, kein Verbrechen sei ein Unrecht, solange es nur zu der Vergrößerung und Bereicherung des Landes führt, dem sie Treue und Anhänglichkeit schulden. Oftmals in der Weltgeschichte hat es verbrecherische Staaten gegeben. Wir haben es jetzt mit einem von ihnen zu tun. Und es wird stets Verbrecherstaaten geben, bis die Belohnung internationalen Verbrechens zu ungewiß wird, um es nutzbringend zu machen und bis die Bestrafung internationalen Verbrechens zu gewiß wird, um es noch anziehend zu machen."

[80] Dasselbe Prinzip ist in einer Rede des Herrn Clemenceau vom 17. September 1918 klar auseinandergesetzt worden:

"Was wollen sie (die französischen Soldaten)? Was wollen wir selber? Kämpfen, unaufhörlich und siegreich kämpfen bis zu der Stunde, wo der Feind begreifen wird, daß kein Kompromiß zwischen einem solchen Verbrechen und der Gerechtigkeit möglich ist.

....

Wir suchen nur den Frieden, und wir wollen ihn gerecht und dauerhaft machen, damit die künftigen Geschlechter vor den Abscheulichkeiten der Vergangenheit gesichert seien."

Ebenso hat Herr Orlando am 3. Oktober 1918 erklärt:

"Wir werden den Frieden erlangen, wenn unsere Feinde erkennen

werden, daß die Menschheit das Recht und die Pflicht hat, sich gegen die Fortdauer der Ursachen zu schützen, die dieses fürchterliche Gemetzel verursacht haben, und daß das von Millionen Menschen vergossene Blut zwar nicht nach Rache schreit, aber die Verwirklichung des hohen Ideals erheischt, für welches dieses Blut so freigebig verspritzt worden ist. Niemand denkt daran - selbst bei berechtigter Wiedervergeltung - Methoden brutaler Gewalt oder anmaßende Vorherrschaft oder Unterdrückung der Freiheit irgendeines Volkes anzuwenden -; denn diese Methoden und Politik sind es, welche die ganze Welt veranlaßten, sich gegen die Zentralmächte zu erheben. Niemand wird jedoch behaupten, daß die moralische Ordnung dadurch einfach wiederhergestellt werden kann, daß derjenige, dem sein widerrechtliches Bestreben mißlungen ist, erklärt, daß er auf sein Vorhaben verzichtet.

Fragen, die bis ins Innerste das friedliche Leben der Völker beeinflussen, müssen, wenn einmal aufgeworfen, die Lösung erhalten, welche die Gerechtigkeit verlangt."

Die Gerechtigkeit ist also die einzige mögliche Grundlage für die Abrechnung dieses fürchterlichen Krieges. Gerechtigkeit ist das, was die Deutsche Delegation verlangt, und das, von dem diese Delegation erklärt, man habe es Deutschland versprochen. Gerechtigkeit soll Deutschland werden. Aber es muß das eine Gerechtigkeit für alle sein. Es muß das sein die Gerechtigkeit für die Toten, für die Verwundeten, für die Waisenkinder, für alle, die in Trauer sind, auf daß Europa von dem preußischen Despotismus erlöst werde. Gerechtigkeit muß den Völkern zuteil werden, welche heute unter einer Last von Kriegsschulden, die sich auf mehr als dreißig Milliarden Pfund Sterling beziffern, und die sie zur Wahrung der Freiheit auf sich genommen haben, fast zusammenbrechen. Gerechtigkeit muß den Millionen menschlicher Wesen zuteil werden, deren Haus und Herd, deren Grundbesitz, deren Fahrzeuge und deren Eigentum die deutsche Roheit geplündert und zerstört hat.

Deshalb haben die Alliierten und Assoziierten Mächte nachdrücklichst erklärt, Deutschland müsse als grundlegende Bedingung des Vertrages ein Werk der Wiedergutmachung bis zur äußersten Grenze seiner Fähigkeit unternehmen, ist doch die Wiedergutmachung des Unrechts, das man verursacht hat, das eigentlichste Wesen der Gerechtigkeit.

[81] Deshalb bestehen sie darauf, daß diejenigen Persönlichkeiten, welche am offensichtlichsten für den deutschen Angriff sowie für die Handlungen der Barbarei und der Unmenschlichkeit, die von deutscher Seite die Kriegführung geschändet haben, verantwortlich sind, einer Gerechtigkeit überantwortet werden, die sie bisher in ihrem eigenen Lande nicht ereilt hat. Deswegen auch muß Deutschland sich auf einige Jahre gewissen Beschränkungen und gewissen Sonderanordnungen unterwerfen.

Deutschland hat die Industrien, die Bergwerke und die Fabriken der ihm benachbarten Länder ruiniert. Es hat sie nicht während des Kampfes zerstört, sondern in der wohlüberlegten und erwogenen Absicht, seiner eigenen Industrie zu ermöglichen, sich der Märkte jener Lander zu bemächtigen, bevor ihre Industrie sich von der Verwüstung, die es ihnen in frivoler Weise zugefügt hatte, sich wieder hat erholen können. Deutschland hat seine Nachbarn alles dessen beraubt, was es nutzbar machen oder fortschleppen konnte. Es hat die Schiffe aller Nationen auf hoher See zerstört, da, wo es für die Passagiere und Besatzungen keine Rettungsaussicht gab. Es ist nur gerecht, daß Ersatz geleistet wird und daß die so mißhandelten Völker einige Zeit gegen die Konkurrenz einer Nation geschützt werden, deren Industrien intakt sind, ja sogar durch die in den besetzten Gebieten gestohlenen Ausrüstungsgegenstände eine Stärkung erfahren haben. Wenn dies harte Prüfungen für Deutschland sind, so ist es Deutschland selber, welches sie sich zugezogen hat. Einer muß unter den Folgen des Krieges leiden. Wer soll leiden? Deutschland oder nur die Völker, denen Deutschland Böses zugefügt hat?

Allen denen, die ein Recht auf Gerechtigkeit haben, sie nicht widerfahren zu lassen, das hieße, die Welt neuen Unheilen ausgesetzt lassen. Wenn das deutsche Volk selber oder irgendeine andere Nation davon abwendig gemacht werden soll, den Spuren Preußens zu folgen, wenn die Menschheit von der Überzeugung befreit werden soll, ein Krieg für selbstsüchtige Ziele sei jedem Staate erlaubt, wenn die alten Ideen in die Vergangenheit verwiesen werden sollen, und wenn die Nationen wie die Einzelwesen sich unter die Herrschaft des Gesetzes schicken sollen, ja, wenn sogar in einer nahen Zukunft die Rede von Versöhnung und Beruhigung sein soll, so wird das geschehen, weil diejenigen, welche die Verantwortung für den Friedensschluß tragen, den Mut gehabt haben, darüber zu wachen, daß der Gerechtigkeit keine Gewalt angetan werde, wegen des bloßen Vorteils eines bequemen Friedens.

Die deutsche Denkschrift behauptet, es müsse der deutschen Revolution Rechnung getragen werden, und das deutsche Volk sei nicht verantwortlich für die Politik seiner Regierenden, da es sie ja aus der Macht vertrieben habe.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte erkennen die eingetretene Veränderung an und beglückwünschen sich dazu. Diese Umwandlung stellt eine große Friedenshoffnung und eine Neuordnung für die Zukunft Europas dar. Aber sie kann die Liquidierung des Krieges selbst nicht berühren. Die deutsche Revolution wurde verzögert, bis die deutschen Heere im Felde geschlagen worden waren, bis jede Hoffnung, aus einem Eroberungskriege Nutzen zu ziehen, sich verflüchtigt hatte. Sowohl während des ganzen

Verlaufs des Krieges wie auch vor dem Kriege ist das deutsche Volk und sind seine Vertreter für den Krieg gewesen; sie haben für die Kredite gestimmt, sie haben die Kriegsanleihen gezeichnet, sie haben allen Befehlen ihrer Regierung, so roh auch diese Befehle sein mochten, gehorcht. Sie haben die Verantwortung für die Politik ihrer Regierung geteilt; hätten sie sie doch [82] in jedem Augenblick, wenn sie nur gewollt hätten, stürzen können. Wenn diese Politik der deutschen Regierung geglückt wäre, so hätte das deutsche Volk ihr mit ebensoviel Begeisterung zugejauchzt, wie es den Kriegsausbruch begrüßt hat. Das deutsche Volk kann also nicht behaupten, daß, weil es, nachdem der Krieg einmal verloren, seine Regierenden gewechselt hat, die Gerechtigkeit wolle, daß es den Folgen seiner Kriegshandlungen entzogen werde.

II.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte glauben demnach, daß der Friede, den sie vorgeschlagen haben, seinem Grundwesen nach ein Rechtsfriede ist. Sie sind nicht weniger gewiß, daß es ein Friede des Rechtes ist, in Gemäßheit der im Augenblick des Waffenstillstandes anerkannten Grundsätze. Man kann wohl nicht an der Absicht der Alliierten und Assoziierten Mächte zweifeln, zur Grundlage der europäischen Ordnung das Prinzip zu machen, die unterdrückten Völker zu befreien und die nationalen Grenzen soweit wie möglich gemäß dem Willen der in Frage kommenden Völker neu zu ziehen, indem sie zu gleicher Zeit jedem Volke alle Erleichterungen zuteil werden lassen, um in völkischer und wirtschaftlicher Beziehung ein unabhängiges Leben zu führen. Diese Absicht ist nicht nur in der Rede des Präsidenten Wilson im Kongreß vom 8. Januar 1918 kundgetan worden, sondern in "den Grundsätzen der Regelung, die in den folgenden Reden zur Kenntnis gebracht worden sind", und welche die angenommene Grundlage des Friedens waren. Eine Denkschrift über diese Frage ist der vorliegenden Note in der Anlage beigefügt.

In Anwendung dieser Grundsätze haben die Alliierten und Assoziierten Mächte Bestimmungen getroffen, um Polen als unabhängigen Staat wiederherzustellen, mit "einem freien und sicheren Zugang zum Meere". Alle die "von unzweifelhaft polnischen Bevölkerungen bewohnten Gebiete" sind Polen zuerkannt worden. Alle von einer deutschen Mehrheit bewohnten Gebiete sind, abgesehen von einigen vereinzelten Städten und von auf vor kurzem gewaltsam enteigneten Landgütern gegründeten und inmitten

unzweifelhaft polnischer Landstriche belegenen Ansiedelungen, Deutschland belassen worden. Überall, wo der Wille des Volkes zweifelhaft ist, ist eine Volksabstimmung vorgesehen worden. Die Stadt Danzig soll die Verfassung einer Freistadt erhalten; ihre Einwohner sollen autonom sein; sie sollen nicht unter die Herrschaft Polens kommen und werden keinen Teil des polnischen Staates bilden. Polen soll gewisse wirtschaftliche Rechte in Danzig bekommen; die Stadt selber ist von Deutschland abgetrennt worden, weil es kein anderes mögliches Mittel gab, ihr jenen "freien und sicheren Zugang zum Meere" zu verschaffen, welchen Deutschland abzutreten versprochen hatte.

Die deutschen Gegenvorschläge stehen im vollständigen Widerspruch zu der vereinbarten Grundlage des Friedens. Sie zielen darauf ab, große Majoritäten unstreitbar polnischer Bevölkerung unter deutscher Herrschaft zu halten.

Um die Landverbindung zwischen Ost- und Westpreußen aufrechtzuerhalten, deren Handel stets in der Hauptsache durch Küstenschiffahrt befördert worden ist, soll einer Nation von über zwanzig Millionen Menschen, die bis an die Küste heran in der Bevölkerung die Majorität bilden, der sichere Zugang zur See verweigert werden. Diese Vorschläge können daher von den Alliierten und Assoziierten Mächten nicht angenommen werden. Gleichzeitig hat jedoch die deutsche Note in gewissen [83] Fällen die Berechtigung einer Abänderung dargetan, welche erfolgen soll; und mit Rücksicht auf die Behauptung, daß Oberschlesien, obgleich die Bevölkerung im Verhältnis von 2 zu 1 überwiegend polnisch ist (1 250 000 gegen 650 000 nach der deutschen Volkszählung von 1910), bei Deutschland zu verbleiben wünscht, sind die Alliierten und Assoziierten Mächte damit einverstanden, daß die Frage, ob Oberschlesien zu Deutschland oder zu Polen gehören soll, durch Abstimmung der Bevölkerung selber entschieden wird.

Das von den Alliierten und Assoziierten Mächten für das Saarbecken vorgeschlagene Regime soll 15 Jahre dauern. Die Mächte haben diese Regelung für erforderlich gehalten, sowohl mit Rücksicht auf den allgemeinen Plan der Wiedergutmachung als auch, um Frankreich sofortige und gewisse Entschädigung für die willkürliche Zerstörung seiner im Norden belegenen Kohlenminen zu sichern. Das Gebiet ist nicht unter französische Oberhoheit gestellt, sondern unter die Kontrolle des Völkerbundes. Diese Regelungsweise hat den zwiefachen Vorteil, daß hierdurch keine Annexion vollzogen wird, während sie gleichzeitig den Besitz der Kohlenfelder an Frankreich überträgt und die wirtschaftliche Einheit des Gebietes aufrechterhält, welche für die Interessen der Einwohner von solcher Wichtigkeit ist. Nach Ablauf der 15 Jahre wird die gemischte Bevölkerung, welche in der Zwischenzeit ihre eigenen örtlichen Angelegenheiten unter der

regierenden Aufsicht des Völkerbundes geregelt haben wird, volle Freiheit haben, um darüber zu entscheiden, ob sie die Vereinigung mit Deutschland oder die Vereinigung mit Frankreich oder die Fortsetzung des durch den Vertrag begründeten Regimes vorzieht.

Was die Gebiete anbelangt, deren Übertragung von Deutschland an Dänemark und Belgien vorgeschlagen worden ist, so sind einige von diesen von Preußen gewaltsam angeeignet worden, in jedem Falle aber wird eine Übertragung nur stattfinden auf Grund der Entscheidung der Bevölkerung, die unter Bedingungen gefällt werden soll, welche die volle Wahlfreiheit sichern.

Endlich haben die Alliierten und Assoziierten Mächte sich davon überzeugen können, daß die eingeborenen Bevölkerungen der deutschen Kolonien starken Widerspruch dagegen erheben, daß sie wieder unter Deutschlands Oberherrschaft gestellt werden, und die Geschichte dieser deutschen Oberherrschaft, die Traditionen der Deutschen Regierung und die Art und Weise, in welcher diese Kolonien verwandt wurden als Ausgangspunkte für Raubzüge auf den Handel der Erde, machen es den Alliierten und Assoziierten Mächten unmöglich, Deutschland die Kolonien zurückzugeben oder dem Deutschen Reiche die Verantwortung für die Ausbildung und Erziehung der Bevölkerung anzuvertrauen.

Aus diesen Gründen sind die Alliierten und Assoziierten Mächte davon überzeugt, daß ihre territorialen Vorschläge sowohl mit der vereinbarten Grundlage des Friedens, als auch mit den notwendigen Voraussetzungen für den künftigen Frieden Europas in Einklang stehen. Sie sind daher nicht geneigt, sie über das angegebene Maß hinaus abzuändern.

III.

In Verbindung mit der Regelung der territorialen Fragen stehen die Vorschläge hinsichtlich internationaler Kontrolle der Flüsse. Es entspricht genau der vereinbarten Friedensgrundlage und dem anerkannten öffentlichen Rechte Europas, [84] daß Binnenstaaten ein sicherer Zugang zum Meere auf den durch ihr Gebiete fließenden schiffbaren Flüssen zusteht. Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind der Ansicht, daß die von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen für das freie Leben der jetzt neu begründeten Binnenstaaten unentbehrlich sind und keine Schmälerung der Rechte der übrigen Uferstaaten darstellen. Von dem Gesichtspunkte der überholten Lehre aus betrachtet, daß jeder Staat sich in einem Verzweiflungskampfe befindet um die Oberherrschaft über seine Nachbarn, erscheint ohne Zweifel eine solche Regelung als geeignet, den Angreifer an der gewaltsamen

Erdrosselung seines Gegners zu verhindern. Wenn es aber das ideale Ziel ist, daß die Völker auf der Bahn des Handels und des Friedens gemeinsam vorgehen sollen, so ist diese Regelung natürlich und gerecht. Die vorgeschriebene Hinzuziehung von Vertretern von Nichtuferstaaten zu den für diese Flüsse vorgesehenen Kommissionen dient dazu, die Berücksichtigung des Interesses der Gesamtheit zu sichern. In der Durchführung dieser Grundsätze sind jedoch einige Abänderungen der ursprünglichen Vorschläge gemacht worden.

IV.

Die Deutsche Delegation hat offenbar die wirtschaftlichen und finanziellen Bestimmungen in erheblichen Punkten falsch verstanden. Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben keinerlei Absicht, Deutschland zu erdrosseln oder daran zu hindern, den ihm zukommenden Platz im Welthandel einzunehmen. Wenn Deutschland den Friedensvertrag hält und jene aggressiven und selbstsüchtigen Tendenzen aufgibt, die ebenso in seiner geschäftlichen wie auch in seiner politischen Handlungsweise zutage getreten sind, so haben die Alliierten und Assoziierten Mächte die Absicht, daß Deutschland gerecht behandelt werden soll hinsichtlich des Bezuges von Rohstoffen und des Absatzes von Waren, beschränkt nur durch die bereits erwähnten Übergangsvorschriften, welche im Interesse der von Deutschland ausgeplünderten und geschwächten Völker erlassen sind. Sie wünschen, daß die durch den Krieg wachgerufenen Leidenschaften möglichst bald aussterben sollen, und daß alle Nationen Anteil haben sollen an dem Wohlstande, der sich aus der ehrlichen Versorgung der gegenseitigen Bedürfnisse entwickelt. Sie wünschen, daß Deutschland diesen Wohlstand genießen soll ebenso wie die anderen Völker, obgleich viele der daraus gewonnenen Früchte notwendigerweise auf viele Jahre hinaus verwandt werden müssen zur Wiedergutmachung der an den Nachbarn begangenen Schäden. Um an dieser ihrer Absicht keinen Zweifel bestehen zu lassen, sind eine Anzahl Veränderungen in den finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen des Vertrages gemacht worden. Aber die Grundsätze, auf denen der Vertrag aufgebaut ist, müssen bestehen bleiben.

V

Die Deutsche Delegation hat die Vorschläge des Vertrages hinsichtlich der Wiedergutmachung in erheblichem Maße falsch verstanden.

Nach diesen Vorschlägen ist die von Deutschland zu zahlende Summe auf dasjenige beschränkt, was nach den Bedingungen des Waffenstillstandes über den der Zivilbevölkerung der Alliierten Staaten durch deutschen Angriff

verursachten Schaden zweifelsfrei gerechtfertigt ist. Sie bedingen nicht einen solchen Eingriff [85] in die inneren Verhältnisse Deutschlands von seiten der Commission des Réparations als von der Gegenseite behauptet worden ist.

Sie verfolgen das Ziel, die Zahlung der Reparation, die von Deutschland geschuldet wird, so leicht und angenehm als möglich für beide Teile zu gestalten, und werden auch in diesem Sinne ausgelegt werden. Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind daher nicht geneigt, Änderungen an ihnen vorzunehmen.

Sie stimmen jedoch mit der Deutschen Delegation darin überein, daß es erwünscht ist, so bald wie möglich die von Deutschland zu zahlende Summe in Übereinstimmung mit den Alliierten endgültig festzusetzen. Es ist nicht möglich, diese Summe heute zu bestimmen, da der Umfang des Schadens und die Kosten der Wiederherstellung noch nicht festgestellt worden sind. Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind daher bereit, dem Deutschen Reiche alle möglichen und angemessenen Erleichterungen zuteil werden zu lassen, damit es die zerstörten und beschädigten Gebiete besichtigen und daraufhin binnen vier Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages Vorschläge machen kann für eine Regelung der Ansprüche auf Grund der verschiedenen Schadensarten, für die Deutschland verantwortlich ist. Sollte es möglich sein, in den darauffolgenden zwei Monaten zu einer Vereinbarung zu gelangen, so wird der genaue Umfang der deutschen Schuld dadurch festgestellt worden sein. Wenn eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt in der angegebenen Zeit, so wird die vom Vertrage vorgesehene Regelungsweise zur Anwendung gelangen.

VI.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben dem Antrage der Deutschen Delegation, Deutschland sofort in den Völkerbund aufzunehmen, sorgfältige Beachtung zuteil werden lassen. Sie sind jedoch nicht in der Lage, diesem Antrage stattzugeben.

Die deutsche Revolution ist bis auf die letzten Augenblicke des Krieges verschoben worden, und es besteht bisher keine Gewähr dafür, daß die durch sie vollzogene Änderung einen dauernden Zustand darstellt.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Stimmung unter den Völkern der Welt ist es nicht möglich, zu erwarten, daß die freien Völker der Erde sich sofort in gleichberechtigter Gemeinschaft mit jenen zusammen niederlassen, von denen sie so schweres Unrecht erlitten haben. Diesen Schritt in einem zu

frühen Zeitpunkt zu versuchen, würde heißen, den Prozeß der Versöhnung, den alle wünschen, aufzuhalten anstatt zu fördern.

Aber die Alliierten und Assoziierten Mächte glauben, daß, wenn das deutsche Volk durch Handlungen beweist, daß es die Absicht hat, die Friedensbedingungen zu erfüllen, und daß es jene aggressive und trennende Politik, welche den Krieg herbeiführte, aufgegeben hat, und daß es nunmehr ein Volk geworden ist, mit dem man in nachbarlicher Kameradschaft leben kann, dann werden die Erinnerungen der vergangenen Jahre bald entschwinden, und es wird möglich sein, bald den Völkerbund durch die Aufnahme von Deutschland zu vervollständigen. Es ist die aufrichtige Hoffnung der Alliierten und Assoziierten Mächte, daß dies der Fall sein möge. Sie glauben, daß die Aussichten für die Zukunft der Welt abhängen werden von der freundschaftlichen und engen Zusammenarbeit aller Volker in der Regelung internationaler Fragen und in der Förderung des Wohlstandes und des Fortschrittes der Menschheit. Der frühe Eintritt Deutschlands in den Bund muß jedoch in der Hauptsache abhängen von der Haltung des deutschen Volkes selber.

[86]

VII.

In ihren Erörterungen über die wirtschaftlichen Fragen und auch an anderen Stellen hat die Deutsche Delegation die von den Alliierten und Assoziierten Mächten angewandte Blockade wiederholt verurteilt.

Die Blockade ist und war immer eine rechtmäßige und anerkannte Kriegsmaßnahme; ihre Anwendung ist von Zeit zu Zeit den veränderten Verhältnissen im internationalen Verkehrswesen angepaßt worden.

Wenn die Alliierten und Assoziierten Mächte Deutschland gegenüber eine Blockade von besonderer Strenge angewandt haben, welche sie in konsequenter Weise den Grundsätzen des Völkerrechtes anzupassen suchten, so geschah dies wegen des verbrecherischen Charakters des von Deutschland angefangenen Krieges und wegen der barbarischen Methode, welche Deutschland in der Durchführung dieses Krieges angewandt hat.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben es nicht unternommen, auf alle Behauptungen der deutschen Note im einzelnen begründet zu antworten. Wenn einige der Ausführungen dieser Note mit Stillschweigen übergangen weiden, so bedeutet es nicht, daß sie zugegeben werden oder daß ihre Diskutierbarkeit anerkannt wird.

VIII.

Zum Schluß müssen die Alliierten und Assoziierten Mächte es offen aussprechen, daß dieser Brief und die angeschlossene Denkschrift ihr letztes Wort in der Angelegenheit darstellen.

Sie haben die deutschen Bemerkungen und Gegenvorschläge mit ernster Aufmerksamkeit und Sorgfalt durchgeprüft. Sie haben in Verfolg dieser Prüfung wichtige praktische Konzessionen gemacht, sie müssen jedoch die Grundsätze des Vertrages aufrechterhalten.

Sie sind der Ansicht, daß dieser Vertrag nicht nur eine gerechte Erledigung dieses großen Krieges darstellt, sondern daß er auch die Grundlage schafft, auf der die Völker Europas in Freundschaft und Gleichheit zusammen leben können. Er schafft aber auch gleichzeitig den Apparat für die friedliche Erledigung aller völkerrechtlichen Fragen durch Aussprache und Übereinstimmung, wodurch die im Jahre 1919 geschaffene Regelung selber von Zeit zu Zeit abgeändert werden und neuen Ereignissen und neu entstehenden Verhältnissen angepaßt werden kann.

Er ist, wie offen ausgesprochen werden kann, nicht gegründet auf einer allgemeinen Entschuldigung der Ereignisse der Jahre 1914 bis 1918. Wäre das der Fall, so wäre kein Rechtsfrieden geschaffen. Der Vertrag stellt jedoch einen ehrlichen und bewußten Versuch dar, "jene Herrschaft des Rechts, gegründet auf der Übereinstimmung der Regierten und erhalten durch die organisierte öffentliche Meinung der Menschheit", zu schaffen, welche als Grundlage des Friedens vereinbart wurde.

In diesem Sinne muß der Friede in seiner jetzigen Gestalt entweder angenommen oder abgelehnt werden.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte fordern daher eine Erklärung der Deutschen Delegation binnen 5 Tagen, vom Datum dieser Mitteilung, daß sie bereit ist, den Vertrag in seiner heutigen Gestalt zu unterzeichnen.

[87] Wenn die Delegation innerhalb dieser Frist ihre Bereitschaft erklärt, den Vertrag in seiner jetzigen Gestalt zu unterzeichnen, so werden Vorbereitungen für die sofortige Unterzeichnung des Friedens in Versailles getroffen werden.

Mangels einer solchen Erklärung stellt diese Mitteilung die Notifikation dar, welche in Artikel 2 der Vereinbarung vom 16. Februar 1919 über die Verlängerung des Waffenstillstandes, gezeichnet am 11. November 1918 und bereits verlängert durch die Vereinbarungen vom 13. Dezember 1918 und 16. Januar 1919, enthalten ist. Der genannte Waffenstillstand wird damit beendet

sein und die Alliierten und Assoziierten Mächte werden diejenigen Schritte ergreifen, die sie zur Erzwingung ihrer Bedingungen für erforderlich halten.



III. Entwurf einer Vereinbarung über die militärische Besetzung der Rheinlande

[88-90=Trennseiten] [91]

Vereinbarung

zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, dem Britischen Reiche und Frankreich einerseits

und Deutschland andererseits

betreffend die militärische Besetzung der Rheinlande.

Auf Grund der ihnen durch ihre jeweiligen Regierungen nach Maßgabe des Artikels 432 des heute unterzeichneten Friedensvertrages verliehenen Vollmachten sind die Unterzeichneten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1.

Gemäß Artikel 428 ff. des heute unterzeichneten Vertrages setzen die Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte als Bürgschaft der Ausführung des genannten Vertrages durch Deutschland die Besetzung der deutschen Gebiete fort, sowie diese Besetzung durch Artikel 5 des Waffenstillstandsabkommens vom 11. November 1918 festgelegt und durch Artikel 7 des Zusatzabkommens vom 16. Januar 1919 weiter ausgedehnt worden ist.

Kein deutscher Truppenkörper, mit Ausnahme der bei der Rückbeförderung begriffenen Kriegsgefangenen hat zu den besetzten Gebieten Zutritt, und zwar auch nicht im Durchgangsverkehr; doch können Polizeikräfte in einer von den Alliierten und Assoziierten Mächten zu bestimmenden Zahl in diesen Gebieten zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung beibehalten werden.

Artikel 2.

Es wird eine Zivilbehörde unter der Bezeichnung "Interalliierte Hauptkommission für die Rheinlande", die nachstehend als "Hauptkommission" bezeichnet wird, errichtet, die, falls der Vertrag nichts Gegenteiliges bestimmt, in den besetzten Gebieten der oberste Vertreter der Alliierten und Assoziierten Mächte ist. Sie besteht aus vier Mitgliedern als Vertreter Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten.

Artikel 3.

a) Die Hauptkommission ist befugt, Verordnungen zu erlassen, soweit dies für die Gewährleistung des Unterhaltes, der Sicherheit und die

Bedürfnisse der Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte nötig ist. Sie veranlaßt die [92] Veröffentlichung dieser Verordnungen, deren Abschriften jeder der Alliierten und Assoziierten Regierungen sowie der Deutschen Regierung zugesandt werden.

Diese Verordnungen haben Gesetzeskraft und werden mit ihrer Veröffentlichung als solche von den Alliierten Militärbehörden und den deutschen Zivilbehörden anerkannt.

b) Die Mitglieder der Hauptkommission genießen diplomatische Vorrechte und Freiheiten.

c) Die deutschen Gerichte setzen ihre Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Strafsachen unter Berücksichtigung der in den nachstehenden Paragraphen d und e erwähnten Ausnahmen weiter fort.

d) Die Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte und die zu ihrem Gefolge gehörenden Personen, die von den Kommandierenden Generälen der Besetzungstruppen einen Paß auf Widerruf erhalten haben, sowie sämtliche bei diesen Truppen angestellte und in ihren Diensten befindliche Personen unterstehen ausschließlich dem Kriegsrecht und der Militärgerichtsbarkeit dieser Truppen.

e) Wer sich eines Verbrechens oder Vergehens gegen Person oder Eigentum der Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte schuldig macht, kann vor die Kriegsgerichte der genannten Truppen gezogen werden.

Artikel 4.

Im besetzten und im unbesetzten Gebiete haben die deutschen Behörden auf Wunsch jedes hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Offiziers der Besetzungstruppen jede Person, die eines Verbrechens oder eines Vergehens angeklagt ist und die gemäß dem Absatz d) und e) des Artikels 3 der Militärgerichtsbarkeit der alliierten und assoziierten Truppen untersteht, zu verhaften und dem nächsterreichbaren Befehlshaber der alliierten und assoziierten Truppen zu übergeben.

Artikel 5.

Die Zivilverwaltung der Provinzen, der Regierungsbezirke, der Stadtkreise, der Landkreise und Gemeinden bleibt in der Hand der deutschen Behörden; die Zivilverwaltung dieser Zonen geht nach der deutschen Gesetzgebung und unter Oberhoheit der deutschen Zentralregierung weiter, mit Ausnahme der Regelung die von seiten der Hauptkommission im Verordnungswege vorgenommen wird und, soweit dieser Ausschuß nach Artikel 3 es nicht für nötig erachtet, diese Verwaltung den Bedürfnissen und Verhältnissen der militärischen Besetzung anzupassen. Es herrscht Einverständnis darüber, daß die deutschen Behörden unter Strafe der Abberufung insbesondere verpflichtet sind, sich nach allen auf Grund des vorstehenden Artikels 3 ergangenen Verordnungen zu richten.

Artikel 6.

Das Recht der Beitreibung in Natur- und in Dienstleistungen, so wie es vom Haager Abkommen des Jahres 1907 geregelt ist, wird von den alliierten und assoziierten Okkupationstruppen ausgeübt.

Die Lasten, die durch die in der Zone jeder alliierten oder assoziierten Armee vorgenommenen Beitreibungen verursacht werden, sowie die Abschätzung der von den Okkupationstruppen verursachten Schäden, werden von Ortsausschüssen festgesetzt, die in gleichmäßiger Vertretung zugleich aus deutschen von den deutschen Zivilbehörden ernannten Zivilpersonen und alliierten Offizieren bestehen, und deren [93] Vorsitz von einer von der Hauptkommission ernannten Persönlichkeit wahrgenommen wird.

Die Deutsche Regierung trägt die Unterhaltskosten der Besetzungstruppen unter den im Vertrag festgesetzten Bedingungen weiter. Die Deutsche Regierung trägt gleichfalls die Kosten des Amtsbetriebes und der Unterbringung des Ausschusses. Für die Unterbringung der Hauptkommission werden nach Zurateziehung der Deutschen Regierung angemessene Räumlichkeiten gewählt.

Artikel 7.

Die alliierten und assoziierten Truppen halten weiterhin die Räumlichkeiten besetzt, die sie gegenwärtig innehaben, und zwar unter Maßgabe der Bestimmungen des nachstehenden Artikels 8 b.

Artikel 8.

a) Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, den alliierten und assoziierten Truppen alle für sie erforderlichen militärischen Gebäude zur Verfügung zu stellen und sie in gutem Zustande zu unterhalten; desgleichen die erforderlichen Einrichtungsgegenstände, Heizung und Beleuchtung, und zwar nach Maßgabe der darauf bezüglichen Bestimmungen, die gegenwärtig bei den verschiedenen obgenannten Truppen in Kraft stehen. Darin sind einbegriffen, die Behausung für die Offiziere und Mannschaften, die Wachmannschaften, die Kanzleien, die Verwaltungen, die Regimentsstäbe, die Generalstäbe, die Werkstätten, Vorratsräume und Hospitäler, Wäschereien, Regimentsschulen, Reitbahnen, Stallungen, Exerzierplätze, Infanterie- und Artillerieschießplätze, Flugplätze, Weiden, Lebensmittellager und Manöverfelder, sowie Grundstücke für die Theater und Lichtspielhäuser und Sport- und Erholungsplätze für die Truppen in genügender Zahl.

b) Die Mannschaften und Unteroffiziere werden in Kasernen untergebracht und nicht bei der Zivilbevölkerung einquartiert, es sei denn in Fällen außergewöhnlicher Dringlichkeit.

Falls die bestehenden militärischen Anlagen sich als unzureichend oder ungeeignet erweisen sollten, dürfen die alliierten und assoziierten Truppen von jedem öffentlichen oder privaten Gebäude mit seinem Personal Besitz ergreifen, wenn es ihnen für diesen Zweck geeignet erscheint, oder, falls dies nicht ausreicht, die Errichtung neuer Kasernen fordern.

Die Zivilbeamten, die Offiziere und ihre Familien dürfen bei der Zivilbevölkerung nach Maßgabe der bei jeder einzelnen Armee für Einquartierung zur Zeit in Kraft befindlichen Bestimmungen untergebracht werden.

Artikel 9.

Die alliierten und assoziierten Truppen oder ihr Personal sowie die Hauptkommission und ihr Personal haben keinerlei deutsche direkte Steuern oder Abgaben zu zahlen.

Proviant, Waffen, Kleidung, Ausrüstung und Vorräte jeder Art, die für den Verbrauch alliierter oder assoziierter Truppen bestimmt oder an die Militärbehörden oder die Hauptkommission sowie an die Marketendereien und Offizierskasinos gerichtet sind, genießen Portofreiheit und vollkommen freie Einfuhr.

[94]

Artikel 10.

Das bei den Verkehrswegen, d. h. bei der Eisenbahn, den Kleinbahnen, Straßenbahnen jeder Art, Flüssen, Strömen und Kanälen angestellte Personal hat den Befehlen, die ihm von dem Höchstkommandierenden der alliierten und assoziierten Truppen oder in seinem Namen zu militärischen Zwecken erteilt werden, Folge zu leisten.

Sämtliches Material und Zivilpersonal, das zum Unterhalt und Betriebe sämtlicher Verkehrswege erforderlich ist, ist auf diesen Wegen in den besetzten Gebieten vollzählig beizubehalten.

Die Beförderung von Truppen oder einzelnen Soldaten und von Offizieren, die mit einem Eisenbahn-Beförderungsschein versehen sind, hat kostenfrei zu erfolgen.

Artikel 11.

Die Okkupierungstruppen dürfen sich zu militärischen Zwecken aller bestehenden Telegraphen- und Telephoneinrichtungen bedienen.

Die Besetzungstruppen üben gleichfalls weiterhin das Recht der Installierung militärischer Telegraphen- und Telephonlinien, Funkspruchstationen und aller ähnlicher Verkehrsmittel aus, die ihnen erforderlich scheinen. Zu diesem Zwecke dürfen sie vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptkommission jeden beliebigen öffentlichen oder privaten Ort betreten und besetzen.

Das Personal des öffentlichen Telegraphen- und Telephondienstes hat den Befehlen, die ihm von dem Höchstkommandierenden der alliierten und assoziierten Truppen zu militärischen Zwecken erteilt werden, weiter Folge zu leisten.

Telegramme und Botschaften von den oder für die alliierten und assoziierten Behörden oder von der oder für die Hauptkommission sowie Telegramme und Botschaften amtlicher Natur gehen allen anderen

Mitteilungen vor und werden kostenfrei befördert. Die alliierten und assoziierten Behörden sind berechtigt, die Reihenfolge der Übermittlung solcher Mitteilungen nachzuprüfen.

Ohne vorherige Zustimmung der alliierten und assoziierten Militärbehörden darf keine Station für drahtlose Telegraphie von den Behörden oder Einwohnern der besetzten Gebiete errichtet werden.

Artikel 12.

Die Postbeamten haben allen Befehlen, die ihnen von dem Höchstkommandierenden der alliierten und assoziierten Truppen oder seinem Vertreter zu militärischen Zwecken erteilt werden, Folge zu leisten. Die Staatspost arbeitet unter Leitung der deutschen Behörden weiter, ohne daß jedoch dadurch dem von den Besetzungstruppen eingerichteten militärischen Postdienst, die für militärische Bedürfnisse zu Benutzung aller bestehenden Poststraßen berechtigt sind, Eintrag geschehen darf.

Die genannten Truppen sind berechtigt, auf sämtlichen bestehenden Postlinien Postwagen mit allem erforderlichen Personal fahren zu lassen.

Die Deutsche Regierung hat kostenlos und ohne Prüfung die bei seinen Postämtern von den Besetzungstruppen oder der Hauptkommission oder für die Besetzungstruppen oder die Hauptkommission eingelieferten Briefe und Pakete zu befördern und haftet für den Wert aller von der Post verlorenen oder gestohlenen Briefe oder Pakete.

[95]

Artikel 13.

Die Hauptkommission ist befugt, so oft sie es für nötig hält, den Belagerungszustand ganz oder teilweise über das Gebiet zu verhängen. Auf Grund einer solchen Erklärung des Belagerungszustandes erhalten die Militärbehörden die im Reichsgesetz vom 30. Mai 1892 erwähnten Befugnisse.

In dringenden Fällen, wenn die öffentliche Ordnung in einem Bezirk gestört oder bedroht ist, dürfen die örtlichen Militärbehörden sämtliche zeitweise zur Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen treffen. In solchen Fällen haben die Militärbehörden der Hauptkommission über die in Frage stehenden Tatsachen Rechnung abzulegen.

